Gesetz

über die

Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten.

Berlin 1889.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—70.

[illegible]

Gesetz

über die

Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten.

(Reichsbeamtengesetz)

Berlin 1889.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—70.

Inhaltsverzeichniß.

Gesetz,

betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.=G.=Bl. S. 61 u. f.) mit den das gedachte Gesetz abändernden Gesetzen vom 21. April 1886 (R.=G.=Bl. S. 80 u. f.) und vom 25. Mai 1887 (R.=G.=Bl. S. 194).

Anmerkung. Die der Vollständigkeit wegen aufgenommenen, außer Kraft getretenen Bestimmungen sind durch lateinische Schrift, die an die Stelle der aufgehobenen Bestimmungen getretenen Vorschriften sowie die Ausführungsbestimmungen und erläuternden Erlasse durch kleinere Schrift erkennbar gemacht.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichtages, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist.

§ 2.

Soweit die Anstellung der Reichsbeamten nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt, gelten dieselben als auf Lebenszeit angestellt.

§ 3.

Vor dem Dienstantritte ist jeder Reichsbeamte auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

Kriegsministerium. Berlin, den 30. Mai 1877.

Die auf Kündigung anzustellenden Civil-Unterbeamten der Militärverwaltung, welche eine im Besoldungs-Etat aufgeführte Stelle bekleiden, werden gleich bei ihrer Annahme auf Probe, wenn sie nicht dem aktiven Heere als Personen des Soldatenstandes angehören, von dem Vorstande der Behörde, bei der sie eingetreten sind, beziehungsweise von dessen Vertreter vereidigt. Gehören dieselben jedoch während der Probedienstleistung noch dem aktiven Heere als Personen des Soldatenstandes an, so werden sie vorläufig mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und erst nach Beendigung der Probezeit förmlich vereidigt.

Beide Kategorien erhalten nach Ablauf der sechsmonatlichen Probezeit, wenn sie sich bewährt haben, eine Anstellungs-Urkunde nach dem anliegenden Schema, in welcher die Kündigungsfrist, auf welche sie angenommen sind, ausgesprochen ist. Diese Urkunde wird von derjenigen Behörde ausgestellt, welche die Anstellung zu bewirken hat.

Der bisherige . . . .
. . . .
. . . .
wird hierdurch und in Kraft dieser Bestallung als etatsmäßiger . . .
. . . . auf . . . .
Kündigung angestellt.

Es geschieht dies in dem Vertrauen, daß derselbe die Pflichten des ihm übertragenen Amtes gemäß der ihm ertheilten Dienstanweisung mit stets regem Eifer erfüllen, auch die strengste Verschwiegenheit über alle geheim zu haltenden Dienstangelegenheiten beobachten werde, wogegen er sich des erforderlichen Schutzes in den mit seinem gegenwärtigen Amte verbundenen Rechten zu erfreuen haben soll.

Zu dessen Beglaubigung ist die gegenwärtige Bestallung ausgefertigt worden.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

(L. S.)

Bestallung

für den

No. . . . .

§ 4.

Jeder Reichsbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungs-Urkunde.

Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Diensteinkommens beginnt in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts, in Betreff später bewilligter Zulagen mit dem Tage der Bewilligung.

Kriegsministerium vom 30. Mai 1877 — s. Seite 2.

Kriegsministerium. Berlin, den 26. Februar 1878.

Es ist in Frage gekommen, ob es für zulässig zu erachten sei, einem Beamten der Militärverwaltung, welchem die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm zustehenden Pension bereits bekannt gemacht worden ist, noch eine Gehaltszulage zu bewilligen, wenn nach dieser Bekanntmachung, aber vor dem Austritt des betreffenden Beamten aus dem Dienst Umstände (Gehaltsaufbesserungen durch den Etat oder Vakanzen) eingetreten sind, welche die Bewilligung einer solchen Zulage gestattet haben würden, falls die Pensionirung nicht verfügt worden wäre. Nach Maßgabe der stattgehabten Erörterungen ist diese Frage in Uebereinstimmung mit der in den übrigen Zweigen des Reichsdienstes und im Bereiche der Preußischen Civil-Staatsverwaltung gehandhabten Praxis in verneinendem Sinne entschieden worden.

Kriegsministerium. Berlin, den 5. Juni 1877.

Die aus Anlaß von Spezialfällen zur Entscheidung gestellte Frage, bis zu welchem Zeitpunkte Beamten, welche im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens das Amt verlieren oder welche im Disziplinarverfahren mit Dienstentlassung bestraft werden, das Diensteinkommen zu belassen sei, ist dahin beantwortet worden, daß solche Beamte Anspruch auf Diensteinkommen nur bis zu dem Tage haben, an welchem das verurtheilende Erkenntniß oder die Entscheidung der Disziplinarbehörde, durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen wird, die Rechtskraft erlangt, weil der mit diesem Tage eintretende Verlust des Amtes den Verlust aller mit dem Amte verbundenen Rechte, mithin auch des Diensteinkommens umfaßt. Der in Fällen dieser Art über den Tag der Rechtskraft des Erkenntnisses hinaus etwa gezahlte Gehaltstheil ist daher wieder einzuziehen.

Hiernach bleibt im Bereiche der Militärverwaltung allgemein zu verfahren.

Kriegsministerium. Berlin, den 24. Mai 1885.

In Fällen der Auflösung des Beamtenverhältnisses durch rechtskräftiges strafgerichtliches oder Disziplinar-Urtheil, zufolge Ablaufs der Kündigungsfrist oder durch Entlassung der auf Probe oder Widerruf angestellten Beamten ist das im Voraus erhobene Diensteinkommen, soweit dasselbe auf die Zeit nach Eintritt der die Auflösung herbeiführenden Thatsache entfällt, zurückzuzahlen.

In Ergänzung der Verfügung vom 5. Juni 1877 (A.-V.-Bl. Nr. 16), der §§ 74 Nr. 3 und 4 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden, 43 der Magazin-Dienstordnung, 35 der Montirungsdepot-Instruktion und 139 Nr. 7 der Garnisonverwaltungs-Ordnung wird hierdurch festgesetzt, daß von der Verfolgung des dem Fiskus in Fällen dieser Art zustehenden Rückforderungsrechts im Bereiche der Militärverwaltung abzusehen ist, wenn nach dem Ermessen der für die Anstellung der in Betracht kommenden Beamtenklasse zuständigen Behörde das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg bleiben oder wenn doch die zwangsweise Beitreibung der überhobenen Dienstbezüge den Erstattungspflichtigen in seiner wirthschaftlichen Existenz gefährden würde.

§ 5.

Die Zahlung des Gehalts erfolgt monatlich im Voraus. Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, diejenigen Beamten zu bestimmen, an welche die Gehaltszahlung vierteljährlich stattfinden soll.

Beamte, welche bis zum Erlasse dieses Gesetzes ihr Gehalt vierteljährlich bezogen haben, sollen dasselbe jedenfalls bis zu ihrer Beförderung in ein höheres Amt in gleicher Weise fortbeziehen.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März d. J. hat der Bundesrath beschlossen, daß die Gehaltszahlung an

2c.

die Beamten des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, der Königlich Preußischen General-Militärkasse und des Königlich Preußischen General-Auditoriats

2c.

vierteljährlich stattzufinden hat.

Berlin, den 5. Juli 1873.

Der Reichskanzler.

§ 6.

Die Reichsbeamten können den auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung nur insoweit cediren, verpfänden oder sonst übertragen, als sie der Beschlagnahme unterliegen (§ 19).

Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

§ 7.

Hinterläßt ein Beamter, welcher mit der Wahrnehmung einer in den Besoldungs-Etats aufgeführten Stelle betraut ist, eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal), unbeschadet jedoch weitergehender Ansprüche, welche ihm etwa vor Erlaß dieses Gesetzes und vor Eintritt in den Reichsdienst zugestanden worden sind. Zur Besoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören außer dem Gehalt auch die sonstigen, dem Verstorbenen aus Reichsfonds gewährten Dienstemolumente, soweit dieselben nicht als Vergütung für baare Auslagen zu betrachten sind. An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde. Das Gnadenquartal kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§ 8.

Die Gewährung des Gnadenquartals kann in Ermangelung der im § 7 bezeichneten Hinterbliebenen mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Kriegsministerium. Berlin, den 13. Juli 1882.

Die nachstehend abgedruckten, mit dem Herrn Reichskanzler vereinbarten Grundsätze, betreffend die Zahlung des Gnadenquartals und des Gnadenmonats, werden mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieselben innerhalb des Bereichs der Militärverwaltung bis auf Weiteres gleichfalls in Anwendung zu bringen sind.

Grundsätze,

betreffend die Zahlung des Gnadenquartals und des Gnadenmonats.

1. Der den Hinterbliebenen eines Beamten auf Grund der §§ 7, 8, 31 oder 69 des Reichsbeamten-Gesetzes gebührende oder bewilligte Betrag der vierteljährlichen Besoldung, des vierteljährlichen Wartegeldes oder der einmonatlichen Pension des Verstorbenen ist, soweit er nicht schon an diesen gezahlt worden, alsbald nach erfolgtem Nachweise des Ablebens des Beamten bz. nach der verfügten Bewilligung in einer Summe zur Zahlung anzuweisen.
2. Wenn und soweit das Gnadenquartal oder der Gnadenmonat in das auf den Tag der Zahlungsanweisung (Ziffer 1) folgende Etatsjahr fällt, ist der entsprechende Theil der Gnadenbezüge, nöthigenfalls unter einstweiliger Buchung bei den Vorschüssen, zu Lasten des nächsten Etatsjahres zu verrechnen.
3. Der der Wittwe und den ehelichen Nachkommen eines Beamten auf Grund der §§ 7, 31 und 69 Absatz 1 des Reichsbeamten-Gesetzes zustehende Anspruch auf das Gnadenquartal oder den Gnadenmonat ist vererblich mit der Maßgabe, daß, wenn ein Beamter mehrere solcher Angehörigen hinterlassen hat und derjenige, an welchen nach Bestimmung der zuständigen Behörde die Zahlung geleistet werden sollte, vor der Empfangnahme verstirbt, der Behörde die Entscheidung darüber zusteht, ob die Zahlung an den Erben des zuerst bestimmten Empfangsberechtigten oder an einen der übrigen unmittelbar Berechtigten zu leisten ist.

   Im Falle einer auf Grund der §§ 8, 31 und 69 Absatz 2 des Reichsbeamten-Gesetzes verfügten Bewilligung hat die Auszahlung der bewilligten Gnadenbezüge an die Erben desjenigen, zu dessen Gunsten die Bewilligung stattgefunden hat, nur dann zu erfolgen, wenn demselben noch bei seinen Lebzeiten der die Gewährung der Gnadenbezüge aussprechende Erlaß der zuständigen Behörde behändigt worden ist und dieser Erlaß nicht entgegenstehende Bestimmungen enthält.

§ 9.

In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen.

Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müssen Arbeits- und Sessionszimmer sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Lokalitäten sofort geräumt werden.

§ 10.

Jeder Reichsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

§ 11.

Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

§ 12.

Bevor ein Reichsbeamter als Sachverständiger ein außergerichtliches Gutachten abgiebt, hat derselbe dazu die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen.

Ebenso haben Reichsbeamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, ihr Zeugniß in Betreff derjenigen Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht, insoweit zu verweigern, als sie nicht dieser Verpflichtung in dem einzelnen Falle durch die ihnen vorgesetzte oder zuletzt vorgesetzt gewesene Dienstbehörde entbunden sind.

§ 13.

Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich.

§ 14.

Die Vorschriften über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung werden vom Kaiser erlassen.

In Krankheitsfällen, sowie in solchen Abwesenheitsfällen, zu denen die Beamten eines Urlaubs nicht bedürfen (Reichsverfassung Art. 21),*) findet ein Abzug vom Gehalte nicht statt. Die Stellvertretungskosten fallen der Reichskasse zur Last.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§ 15.

Die vom Kaiser angestellten Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen nur mit Genehmigung des Kaisers annehmen.

Zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf sein Amt bedarf jeder Reichsbeamte der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

§ 16.

Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf

---

*) Verfassung des Deutschen Reiches.

Artikel 21. (Auszug.) Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf Wahlkonsuln und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 17.

Titel, Rang und Uniform der Reichsbeamten werden durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 18.

Die Höhe der den Reichsbeamten bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes zustehenden Tagegelder und Fuhrkosten, ingleichen der Betrag der bei Versetzungen derselben zu vergütenden Umzugskosten, wird durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung des Kaisers geregelt.

§ 19.

Auf die Rechtsverhältnisse der aktiven und der aus dem Dienste geschiedenen Reichsbeamten, über welche nicht durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen ist, finden diejenigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche an ihren Wohnorten für die aktiven, beziehungsweise für die aus dem Dienste geschiedenen Staatsbeamten gelten. Für diejenigen Reichsbeamten, deren Wohnort außerhalb der Bundesstaaten sich befindet, kommen hinsichtlich dieser Rechtsverhältnisse vor deutschen Behörden die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimathsstaates (§ 21) und, in Ermangelung eines solchen, die Vorschriften des preußischen Rechts zur Anwendung.

Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen der Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Reichsbeamten

hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung.

§ 20.

Ingleichen stehen bezüglich:

1. der Mitwirkung bei der Siegelung des Nachlasses eines Reichsbeamten,
2. des Vorzugsrechts im Konkurse oder außerhalb desselben wegen der einem Reichsbeamten zur Last fallenden Defekte aus einer von demselben geführten Kassen- oder sonstigen Vermögensverwaltung

dem Reiche, beziehungsweise dessen Behörden, im Verhältniß zu den Reichsbeamten dieselben Rechte zu, welche die am dienstlichen Wohnsitze des Reichsbeamten geltende Gesetzgebung des einzelnen Bundesstaates dem Staate, beziehungsweise dessen Behörden den Staatsbeamten gegenüber gewährt.

§ 21.

Reichsbeamte, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, behalten den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand, welchen sie in ihrem Heimathsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Gerichtsstandes ist ihr ordentlicher persönlicher Gerichtsstand in der Hauptstadt des Heimathsstaates, und in Ermangelung eines Heimathsstaates vor dem Stadtgericht zu Berlin begründet. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird das zuständige Gericht im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 22.

Befindet sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten (§ 21) in einem Lande, in welchem Reichs-Konsulargerichtsbarkeit besteht, so wird durch die vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen, daß der Beamte zugleich der Reichs-Konsulargerichtsbarkeit nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) unterliegt.

Versetzung in ein anderes Amt.

§ 23.

Jeder Reichsbeamte muß die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten sich gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfniß erfordert.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Ortszulage oder endlich die Beziehung der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt.

Einstweilige Versetzung in den Ruhestand.

§ 24.

Jeder Reichsbeamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt in Folge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört.

§ 25.

Außer dem im § 24 bezeichneten Falle können durch Kaiserliche Verfügung die nachbenannten Beamten jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzleramts, der Chef der Kaiserlichen Admiralität, der Staatssekretär im Auswärtigen Amte, die Direktoren und Abtheilungs-Chefs im Reichskanzleramte und in den einzelnen Abtheilungen desselben sowie im Auswärtigen Amte und in den Ministerien, die vortragenden Räthe und die etatsmäßigen Hülfsarbeiter im Auswärtigen Amte, die Militär- und die Marine-Intendanten, die diplomatischen Agenten einschließlich der Konsuln.

§ 26.

Das Wartegeld beträgt bei Gehältern bis zu 150 Thlr. [450 Mark] ebensoviel als das Gehalt, bei höheren Gehältern drei Viertheile des Gehalts, jedoch nicht weniger als 150 Thlr. [450 Mark].

Bei Feststellung der Jahresbeträge der Wartegelder werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

Der Jahresbetrag des Wartegeldes kann 3000 Thlr. [9000 Mark] nicht übersteigen.

§ 27.

Die Zahlung des Wartegeldes erfolgt im Voraus in derselben Weise, in welcher bis dahin die Zahlung des Gehalts stattgefunden hat. Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahrs, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand, der Zeitpunkt derselben und die Höhe des Wartegeldes bekannt gemacht worden ist.

§ 28.

Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten sind bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihnen übertragenen Reichsamtes, welches ihrer Berufsbildung entspricht, unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, unter denen nach § 23 ein Reichsbeamter die Versetzung in ein anderes Amt sich gefallen lassen muß.

§ 29.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

1. wenn der Beamte im Reichsdienste mit einem dem früher von ihm bezogenen Diensteinkommen mindestens gleichen Diensteinkommen wieder angestellt wird,
2. wenn der Beamte das deutsche Indigenat verliert,
3. wenn der Beamte ohne Genehmigung des Reichskanzlers seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesstaaten nimmt,
4. wenn der Beamte des Dienstes entlassen wird.

§ 30.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und so lange der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte in Folge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzu-

rechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Findet die Beschäftigung des Beamten vorübergehend gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung statt, so wird demselben das Wartegeld für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.

§ 31.

Nach dem Tode eines einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten erfolgt die Gewährung des Gnadenquartals vom Wartegelde an die Hinterbliebenen nach den in den §§ 7 und 8 enthaltenen Grundsätzen.

Entlassung der auf Probe, Kündigung oder auf Widerruf angestellten Beamten.

§ 32.

Die Entlassung der auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten erfolgt durch diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt hat.

Kriegsministerium vom 24. Mai 1885 — siehe S. 4.

Wiederanstellung ausgeschiedener Beamten.

§ 33.

Zur Wiederanstellung von Beamten, welche aus dem Reichsdienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden sind, bedarf es der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

Pensionirung der Beamten. Anspruch auf Pension.

§ 34.

Jeder Beamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht, erhält aus der letzteren eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen

Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Reichsbeamten-Gesetzes, vom 21. April 1886.

Artikel I. Hinter § 34 des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 wird folgender neue § 34a eingestellt:

§ 34a.

Bei denjenigen aus dem Dienst scheidenden Beamten, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

§ 35.

Der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzleramts, der Chef der Kaiserlichen Admiralität und der Staatssekretär im Auswärtigen Amte können jederzeit auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit ihre Entlassung erhalten und fordern. Der Anspruch auf Pension beginnt, wenn der Ausgeschiedene mindestens zwei Jahre das betreffende Amt bekleidet hat. Der Mindestbetrag der Pension ist ein Viertel des etatsmäßigen Gehaltes. Im Uebrigen gelten für die Höhe und den Bezug der Pension die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 36.

Ist die Dienstunfähigkeit (§ 34) die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§ 37.

Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden; es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer

Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

§ 38.

Reichsbeamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf eine Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet bei der Dienstübertragung die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 39.

Wird außer dem im § 36 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluß des Bundesrathes eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

Anspruch auf Umzugskosten.

§ 40.

Hat der in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande, so sind demselben die Kosten des Umzuges nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte zu gewähren.

Betrag der Pension.

§ 41.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ des in den §§ 42 bis 44 bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 36 erwähnten Falle beträgt die Pension stets $^{20}/_{80}$, im Falle des § 39 höchstens $^{20}/_{80}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

Bei jeder Pension werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Reichsbeamten-Gesetzes, vom 21. April 1886.

Artikel II. An Stelle des § 41 Absatz 1 bis 3 rc. des Reichsbeamten-Gesetzes treten folgende Vorschriften:

§ 41.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des in den §§ 42 bis 44 bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 36 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, im Falle des § 39 höchstens $^{15}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

§ 42.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1. Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in den Besoldungs-Etats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.

2. Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungs-Etats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.
3. Blos zufällige Diensteinkünfte, wie widerruflich Tantieme, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
4. Bei den servisberechtigten Militärbeamten wird der mittlere Stellen- beziehungsweise Chargen- (Personal-) Servis als Theil des Gehaltes betrachtet.
5. Das gesammte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Diensteskategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

   Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltstheile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.
6. Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesammt mehr als 4000 Thaler [12000 Mark] beträgt, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

Die Pension für die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird von dem zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand bezogenen gesammten Diensteinkommen berechnet.

Gesetz, betreffend Abänderungen des Reichsbeamten-Gesetzes, vom 25. Mai 1887.

An die Stelle des § 42 Nr. 2 ꝛc. des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 tritt folgende Vorschrift:

§ 42.

2. Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungs-Etats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

§ 43.

Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder aber als Strafe auf Grund des § 75 gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnete Pension. Jedoch soll die gesammte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

§ 44.

Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

Berechnung der Dienstzeit.

§ 45.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den Reichsdienst an gerechnet.

Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritt in den Reichsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von dem letzteren Zeitpunkte an gerechnet.

§ 46.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter

1. unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande, oder
2. im Dienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebiets sich befunden hat, oder
3. als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Reichs, eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebiets beschäftigt worden ist, oder
4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des Dienstes des Reichs oder eines Bundesstaates ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist.

Im Falle der Nr. 2 wird die Dienstzeit nach den für die Berechnung der Dienstzeit im Reichsdienste gegebenen Bestimmungen berechnet.

§ 47.

Der Civildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

§ 48.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt ausser Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatz-Truppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Reichsbeamten-Gesetzes, vom 21. April 1886.

Artikel II. An Stelle des § 48 Absatz 1 des Reichsbeamten-Gesetzes tritt folgende Vorschrift:

§ 48.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

§ 49.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheere, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart theilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen, oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt, oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollten, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen. Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Bestimmungen.

§ 50.

Inwieweit die Zeit eines Festungsarrestes oder einer Kriegsgefangenschaft angerechnet werden könne, ist nach den für die Pensionirung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bemessen.

§ 51.

Den gesandtschaftlichen und den besoldeten Konsulatsbeamten, welche in außereuropäischen Ländern eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei Verwendung in Ost- und Mittelasien, Mittel- und Südamerika bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht.

Bei Verwendung von gesandtschaftlichen oder von besoldeten Konsulatsbeamten in anderen außereuropäischen Ländern als den vorbezeichneten ist es dem Beschlusse des Bundesraths vorbehalten, dem Vorstehenden entsprechende Bestimmungen zu treffen.

§ 52.

Mit Genehmigung des Bundesraths kann nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 45 bis 49 die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Beamter

1. sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
2. im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat, oder
3. außerhalb des Dienstes des Reichs oder eines Bundesstaates praktisch beschäftigt gewesen ist, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

Nachweis der Dienstunfähigkeit.

§ 53.

Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Reichsbeamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

§ 54.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in

den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben zusteht, erfolgt durch die oberste Reichsbehörde. Bei denjenigen Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, ist die Genehmigung des Kaisers zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

Gesetz, betreffend Abänderungen des Reichsbeamten-Gesetzes, vom 25. Mai 1887.

An die Stelle des § 54 ꝛc. des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 tritt folgende Vorschrift:

§ 54.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben zusteht, erfolgt durch die oberste Reichsbehörde, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen kann. Bei denjenigen Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, ist die Genehmigung des Kaisers zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

Zahlbarkeit der Pensionen.

§ 55.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Reichsbeamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§ 54) bekannt gemacht worden ist.

§ 56.

Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen.

§ 57.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1. wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;

2. wenn und so lange ein Pensionär im Reichs- oder im Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

§ 58.

Ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Reichsdienstes wieder eingetreten ist (§ 57 Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Pension hinweg.

§ 59.

Erdient ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Staatsdienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes gewährten Pension nur in dem durch § 57 Nr. 2 begrenzten Umfange statt.

§ 60.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 57 bis 59 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Wiederbeschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung findet die im Schlußsatze des § 30 enthaltene Vorschrift Anwendung.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Reichsbeamten-Gesetzes, vom 21. April 1886.

Artikel III. Hinter § 60 des Reichsbeamten-Gesetzes wird folgender neue § 60a eingestellt:

§ 60a.

Sucht ein Beamter, welcher das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 53 ff. in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionirung selbst beantragt hätte.

Zwangsweise Versetzung in den Ruhestand.

§ 61.

Ein Reichsbeamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§ 62.

Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe der Pensionirung und des zu gewährenden Pensionsbetrages eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§ 63.

Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§ 62) innerhalb sechs Wochen keine Einwendung erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt ist.

§ 64.

Werden von dem Beamten gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, so beschließt die oberste Reichsbehörde, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

In diesem Falle hat der damit von der obersten Reichsbehörde zu beauftragende Beamte die streitigen Thatsachen zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen, und dem zu pensionirenden Beamten oder dessen Kurator zu gestatten, den Vernehmungen beizuwohnen.

Zum Schluß ist der zu pensionirende Beamte oder dessen Kurator über das Ergebniß der Ermittelungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören.

Zu den Verhandlungen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§ 65.

Die geschlossenen Akten werden der obersten Reichsbehörde eingereicht, welche geeigneten Falles eine Vervollständigung der Ermittelungen anordnet.

Die baaren Auslagen für die durch die Schuld des zu pensionirenden Beamten veranlaßten erfolglosen Ermittelungen fallen demselben zur Last.

§ 66.

Hat der Beamte eine Kaiserliche Bestallung erhalten, so erfolgt die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath.

In Betreff der übrigen Beamten steht die Entscheidung der obersten Reichsbehörde zu. Gegen diese Entscheidung hat der Beamte binnen einer Frist von vier Wochen nach deren Empfang den Rekurs an den Bundesrath. Des Rekursrechtes ungeachtet kann der Beamte von der obersten Reichsbehörde sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

§ 67.

Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablauf des Vierteljahres, das auf den Monat folgt, in welchem dem in Ruhestand versetzten Beamten die Entscheidung des Kaisers oder der obersten Reichsbehörde zugestellt worden ist.

§ 68.

Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für das förmliche Disziplinarverfahren vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch von der obersten Reichsbehörde mit Zustimmung des Bundesrathes angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§ 61 bis 67 erfolgen.

Bewilligung für Hinterbliebene.

§ 69.

Hinterlässt ein Pensionär eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die oberste Reichsbehörde.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

Gesetz, betreffend Abänderungen des Reichsbeamten-Gesetzes, vom 25. Mai 1887.

An die Stelle des § 69 Absatz 1 rc. des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 tritt folgende Vorschrift:

§ 69 Absatz 1.

Hinterläßt ein Pensionär eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden

Monat gezahlt. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die oberste Reichsbehörde, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen kann.

Transitorische Bestimmungen.

§ 70.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er vor dem Erlasse dieses Gesetzes nach den damals für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird die letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Reichsbeamten-Gesetzes, vom 21. April 1886.

Artikel V.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

§ 71.

Insofern vor der Uebernahme eines Beamten in den Reichsdienst hinsichtlich der aus den früheren Dienstverhältnissen demselben erwachsenden Pensionsansprüche mittelst eines vor dem Erlasse dieses Gesetzes abgeschlossenen Staatsvertrages besondere Festsetzungen getroffen sind, sollen diese Festsetzungen auch für die Berechnung der jenem Beamten demnächst aus der Reichskasse zu gewährenden Pension maßgebend sein. Indeß sollen statt der gedachten besonderen Bestimmungen die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften insoweit Anwendung finden, als sie für den Beamten günstiger sind.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§ 72.

Ein Reichsbeamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§ 10) verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

§ 73.

Die Disziplinarstrafen bestehen in:

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Amte.

§ 74.

Ordnungsstrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe,

   bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens, bei unbesoldeten bis zu dreißig Thalern [neunzig Mark].

Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§ 75.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1. In Strafversetzung.

Dieselbe erfolgt durch Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens um höchstens ein Fünftel. Statt der Verminderung des Diensteinkommens kann eine Geldstrafe verhängt werden, welche ein Drittel des Diensteinkommens eines Jahres nicht übersteigt.

Die Strafversetzung wird durch die oberste Reichsbehörde in Ausführung gebracht.

2. In Dienstentlassung.

Dieselbe hat den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von Rechts wegen zur Folge. Hat vor Beendigung des Disziplinarverfahrens das Amtsverhältniß bereits aufgehört, so

wird, falls nicht der Angeschuldigte unter Uebernahme der Kosten freiwillig auf Titel und Pensionsanspruch verzichtet, auf deren Verlust an Stelle der Dienstentlassung erkannt.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des gesetzlichen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei.

§ 76.

Welche der in den §§ 73 bis 75 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die gesammte Führung des Angeschuldigten zu ermessen.

§ 77.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 78.

Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung

des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat (§ 84 Absatz 1), die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§ 79.

Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadensersatze oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht. Die Befugniß der vorgesetzten Behörde, einen Beamten zur Erstattung eines widerrechtlich erhobenen oder vorenthaltenen Werthbetrages anzuhalten, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Von dem Disziplinarverfahren.

§ 80.

Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm untergeordneten Reichsbeamten befugt.

§ 81.

Geldstrafen können

1. von der obersten Reichsbehörde gegen alle Reichsbeamte, und zwar bis zum höchsten zulässigen Betrage (§ 74 Nr. 3),
2. von den derselben unmittelbar untergeordneten Behörden und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von zehn Thalern [dreißig Mark],
3. von den den letzteren untergeordneten Behörden und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von drei Thalern [neun Mark]

verhängt werden.

§ 82.

Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu verantworten.

Die Verhängung der Ordnungsstrafen erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

Ist eine Geldstrafe für den Fall der Nichterledigung einer speziellen dienstlichen Verfügung binnen einer bestimmten Frist angedroht, so kann nach Ablauf der Frist die Geldstrafe ohne Weiteres festgesetzt werden.

§ 83.

Gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im Instanzenwege statt.

§ 84.

Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Die Einleitung desselben wird von der obersten Reichsbehörde verfügt.

Das Disziplinarverfahren besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung.

§ 85.

Die oberste Reichsbehörde ernennt den untersuchungsführenden Beamten und diejenigen Beamten, welche im Laufe des Disziplinarverfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben.

Ist Gefahr im Verzuge, so kann die Verfügung der Einleitung des Disziplinarverfahrens und die Ernennung des untersuchungsführenden Beamten vorläufig von einer der im § 81 unter Nr. 2 bezeichneten Behörden oder einem der dort bezeichneten Beamten ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung der obersten Reichsbehörde einzuholen und, sofern diese versagt wird, das Verfahren einzustellen.

§ 86.

Die entscheidenden Disziplinarbehörden, welche je nach Bedürfniß zusammentreten, sind

1. in erster Instanz die Disziplinarkammern,
2. in zweiter Instanz der Disziplinarhof.

§ 87.

An folgenden Orten:

Potsdam, Frankfurt a. O., Königsberg, Danzig, Stettin, Köslin, Bromberg, Posen, Magdeburg, Erfurt, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Münster, Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Trier, Darmstadt, Frankfurt a. M., Kassel, Hannover, Schleswig, Leipzig, Karlsruhe, Schwerin, Lübeck und Bremen

wird je eine Disziplinarkammer errichtet.

Durch Anordnung des Kaisers können im Einvernehmen mit dem Bundesrath einzelne Disziplinarkammern auch an anderen Orten errichtet werden.

Der Disziplinarhof tritt am Sitze des Reichs-Oberhandelsgerichts*) zusammen.

Verordnung, betreffend die Errichtung einer Disziplinarkammer in Straßburg im Elsaß, vom 7. Januar 1874 (R.-G.-Bl. S. 3).

§ 1.

In Straßburg wird eine Disziplinarkammer errichtet.

§ 88.

Die Bezirke der Disziplinarkammern werden vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe abgegrenzt.

Zuständig im einzelnen Falle ist die Disziplinarkammer, in deren Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und, wenn dieser Wohnsitz im Auslande sich befindet, die Disziplinarkammer in Potsdam.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit verschiedener Disziplinarkammern werden vom Disziplinarhof entschieden.

§ 89.

Jede Disziplinarkammer besteht aus sieben Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens drei andere Mitglieder müssen in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sein.

---

*) An die Stelle des Reichs-Oberhandelsgerichts ist seit dem 1. Oktober 1879 das Reichsgericht getreten. § 14 des Gesetzes vom 27. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 77).

Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch fünf Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens zwei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

§ 90.

Wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, welche die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarkammer zweifelhaft machen, so tritt eine andere durch den Disziplinarhof ernannte Disziplinarkammer an deren Stelle.

§ 91.

Der Disziplinarhof besteht aus elf Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Bevollmächtigten zum Bundesrathe, der Präsident und wenigstens fünf zu den Mitgliedern des Reichs-Oberhandelsgerichts*) gehören müssen.

Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

§ 92.

Die Geschäftsordnung bei den Disziplinarbehörden, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die richterlichen Mitglieder an den einzelnen Sitzungen theilzunehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Disziplinarhof zu entwerfen und dem Bundesrath zur Bestätigung einzureichen hat.

§ 93.

Die Mitglieder der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofs werden für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter vom Bundesrath gewählt, vom Kaiser ernannt und für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet.

---

*) Siehe die Anmerkung auf S. 32.

§ 94.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und der Beamte der Staatsanwaltschaft zugezogen. Dieselben werden, wenn sie erscheinen, mit ihren Erklärungen und Anträgen gehört. Die Zeugen werden, nach Befinden eidlich, vernommen und die sonstigen Beweise erhoben. Den Vernehmungen der Zeugen darf weder der Beamte der Staatsanwaltschaft, noch der Angeschuldigte beiwohnen.

Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

§ 95.

Ueber jede Untersuchungshandlung ist durch einen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollirung vorzulesen, um denselben Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben.

§ 96.

Wenn der Voruntersuchungsbeamte die Voruntersuchung für geschlossen erachtet, so theilt er die Akten dem Beamten der Staatsanwaltschaft mit. Hält dieser eine Ergänzung der Voruntersuchung für erforderlich, so hat er dieselbe bei dem Voruntersuchungsbeamten zu beantragen, welcher, wenn er entgegengesetzter Ansicht ist, die Entscheidung der obersten Reichsbehörde einzuholen hat.

§ 97.

Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzutheilen. Darauf werden die Akten an die oberste Reichsbehörde eingesendet.

§ 98.

Die oberste Reichsbehörde kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeigneten Falls eine Ordnungsstrafe verhängen.

Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§ 99.

Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses ab, zulässig.

War eine Ordnungsstrafe verhängt (§ 98), so findet eine Wiederaufnahme des eingestellten Disziplinarverfahrens nicht statt.

§ 100.

Die Einstellung des Verfahrens muß erfolgen, sobald der Angeschuldigte seine Entlassung aus dem Reichsdienste mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht, vorausgesetzt, daß er seine amtlichen Geschäfte bereits erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von Reichsvermögen vollständige Rechnung gelegt hat.

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig. Die Kosten des eingestellten Verfahrens (§ 124) fallen dem Angeschuldigten zur Last.

§ 101.

Beschließt die oberste Reichsbehörde die Verweisung der Sache vor die Disziplinarkammer, so wird der Angeschuldigte nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift unter abschriftlicher Mittheilung der letzteren zu einer von dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Der Angeschuldigte kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen. Dem Letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungs-Akten zu gestatten.

§ 102.

Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeschuldigte nicht erschienen ist. Derselbe kann sich durch

einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinarkammer steht es jedoch, sofern der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz im Deutschen Reiche hat, jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 103.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Oeffentlichkeit kann aus besonderen Gründen auf den Antrag des Angeschuldigten, des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen durch Beschluß der Disziplinarkammer ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Gründe der Ausschließung oder Beschränkung der Oeffentlichkeit müssen aus dem Sitzungsprotokoll hervorgehen.

§ 104.

Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anschuldigungsschrift von dem Beamten der Staatsanwaltschaft mündlich vorgetragen. Der Angeschuldigte wird vernommen. Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen ein und walten gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt die Disziplinarkammer, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfinde.

Andernfalls giebt ein von dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer aus der Zahl der Mitglieder ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezieht.

Zum Schluß wird der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört. Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§ 105.

Wenn die Disziplinarkammer vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung auf den Antrag des Angeschuldigten

oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder von Amts wegen die Vernehmung von Zeugen, sei es vor der Disziplinarkammer oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§ 106.

Die Vernehmung der Zeugen muß auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern die Thatsachen erheblich sind, über welche die Vernehmung stattfinden soll, und die Disziplinarkammer nicht die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt.

§ 107.

Stehen dem Erscheinen eines Zeugen Krankheit, große Entfernung oder andere unabwendbare Hindernisse entgegen, so ist von der Disziplinarkammer dessen Vernehmung durch einen damit beauftragten Beamten unter Beiladung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten anzuordnen.

Als große Entfernung im Sinne dieses Gesetzes ist es nicht anzusehen, wenn der Zeuge sich im Bezirke der entscheidenden Disziplinarkammer aufhält.

§ 108.

Bei der Entscheidung hat die Disziplinarkammer, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Ist die Anschuldigung nicht begründet, so spricht die Disziplinarkammer den Angeschuldigten frei. Vorläufige Freisprechung (Entbindung von der Instanz) ist nicht statthaft. Gegen den freigesprochenen Angeschuldigten darf wegen der nämlichen den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Handlung ein Disziplinarverfahren nicht wieder eingeleitet werden.

Ist die Anschuldigung begründet, so kann die Entscheidung auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, und spätestens innerhalb der darauf folgenden vierzehn Tage verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeschuldigten ertheilt.

§ 109.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 110.

Gegen die Entscheidung der Disziplinarkammer steht die Berufung an den Disziplinarhof sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft, als dem Angeschuldigten offen.

Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

§ 111.

Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Disziplinarkammer, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche. Sie beginnt für den Beamten der Staatsanwaltschaft mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündet, für den Angeschuldigten mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt worden ist.

§ 112.

Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine vierzehntägige Frist, vom Ablaufe der Anmeldungsfrist gerechnet, offen.

§ 113.

Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Berufungsschrift wird dem Gegner in Abschrift zugestellt, und falls dies der Beamte der Staatsanwaltschaft ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Gegner eine Beantwortungsschrift einreichen.

§ 114.

Befindet sich der Angeschuldigte im Auslande, so hat die Disziplinarkammer die Fristen zur Anmeldung und Rechtfertigung seiner Berufung und zur Beantwortung der Berufung des Beamten der Staatsanwaltschaft mit Rücksicht auf die Entfernung des dienstlichen Wohnsitzes des Angeschuldigten von Amts wegen zu erweitern und die betreffende Verfügung gleichzeitig mit dem Urtheil beziehungsweise mit der Anmeldung der Berufung des Beamten der Staatsanwaltschaft dem Angeschuldigten zuzustellen.

§ 115.

Die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung (§§ 112 bis 114) können auf Antrag von der Disziplinarkammer verlängert werden.

§ 116.

Nach Ablauf der in den §§ 113 bis 115 bestimmten Fristen werden die Akten an den Disziplinarhof eingesandt.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er bestimmt sodann eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und der Beamte der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist.

In der mündlichen Verhandlung giebt zunächst ein von dem Vorsitzenden des Disziplinarhofs aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Berichterstatter eine Darstellung der bis dahin stattgefundenen, auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezüglichen Verhandlungen.

Im Uebrigen wird nach Maßgabe der in den § 101 Absatz 2, § 102, § 103, § 104 Absatz 2 und 3, § 105, § 106, § 107 Absatz 1, § 108 und § 109 enthaltenen Bestimmungen verfahren.

§ 117.

Ein anderes Rechtsmittel als die Berufung, insbesondere auch das Rechtsmittel des Einspruchs (Opposition oder Restitution) findet im Disziplinarverfahren nicht statt.

§ 118.

Der Kaiser hat das Recht, die von den Disziplinarbehörden verhängten Strafen zu erlassen oder zu mildern.

§ 119.

Die Vorschriften der §§ 84 bis 118 gelten auch in Ansehung der einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten.

Der letzte dienstliche Wohnsitz derselben ist für die Zuständigkeit im Disziplinarverfahren entscheidend.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militärverwaltung.

§ 120.

Gegen Militärbeamte, welche ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehen, verfügt der kommandirende General des Armeekorps beziehungsweise der Chef der Kaiserlichen Admiralität die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Voruntersuchungs-Beamten.

§ 121.

Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist die Militär-Disziplinarkommission.

Für jedes Armeekorps tritt die Militär-Disziplinarkommission am Garnisonorte des Generalkommandos zusammen. Dieselbe wird aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militärverwaltung gehören müssen, gebildet.

Die Militär-Disziplinarkommissionen für die Marine haben ihren Sitz an den betreffenden Marine-Stationsorten und bestehen aus einem Kapitän zur See als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren der Marine oder zu den Kapitän-Lieutenants, die übrigen zu den oberen Beamten der Marineverwaltung gehören müssen.

Die Mitglieder der Kommission werden von der obersten Reichsbehörde ernannt.

§ 122.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militär-Disziplinarkommissionen werden von dem Korpsauditeur beziehungsweise dem Marine-Stationsauditeur wahrgenommen. Im Behinderungsfalle wird von der obersten Reichsbehörde ein anderer Auditeur mit der Stellvertretung beauftragt.

§ 123.

Gegen Militärbeamte kommen in Betreff der Verfügung von Disziplinarstrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, die auf jene Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung. Dasselbe gilt von der Amtssuspension aller Beamten der Militärverwaltung im Falle des Krieges.

Kosten des Disziplinarverfahrens.

§ 124.

Für das Disziplinarverfahren werden weder Gebühren, noch Stempel, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Insoweit im förmlichen Disziplinarverfahren (§ 84) der Angeschuldigte verurtheilt wird, ist er schuldig, die baaren Auslagen des Verfahrens ganz oder theilweise zu erstatten. Ueber die Erstattungspflicht entscheidet das Disziplinarerkenntniß.

Vorläufige Dienstenthebung.

§ 125.

Die vorläufige Dienstenthebung eines Reichsbeamten (Suspension vom Amte) tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn im gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§ 126.

Im Falle des § 125 Nr. 1 dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltskürzung (§ 128) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatz dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

Im Falle des § 125 Nr. 2 dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§ 127.

Die oberste Reichsbehörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens (§ 84) verfügt wird, oder auch demnächst im Laufe des einen oder anderen Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§ 128.

Während der Suspension des Beamten wird vom Ablauf des Monats ab, in welchem dieselbe verfügt ist, die Hälfte seines Diensteinkommens innebehalten.

In Fällen der Noth des Beamten ist die oberste Reichsbehörde ermächtigt, die Innebehaltung des Diensteinkommens auf den vierten Theil desselben zu beschränken.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung des innezubehaltenden Theils vom Diensteinkommen keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten (§ 124) zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§ 129.

Der zu den Kosten (§ 128) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten auch in dem Falle nachgezahlt, wo das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Dem Beamten ist auf Verlangen ein Nachweis über die Verwendung zu ertheilen. Erinnerungen gegen die Verwendung können im Rechtswege nicht geltend gemacht werden.

§ 130.

Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil insoweit nachzuzahlen, als derselbe nicht zur Deckung der ihn treffenden Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist. Ein Abzug wegen der Stellvertretungskosten findet nicht statt.

§ 131.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht

ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die oberste Reichsbehörde zu berichten.

Diese Untersagung hat eine Kürzung des Diensteinkommens nicht zur Folge.

§ 132.

Dem unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird ein Viertel des Wartegeldes innebehalten, wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

Wegen der Nachzahlung des innebehaltenen Theils vom Wartegelde kommen die Grundsätze der §§ 129 und 130 zur Anwendung.

§ 133.

Alle nach den Bestimmungen der §§ 61 bis 132 erfolgenden Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuation in Strafsachen vorgeschriebenen Formen demjenigen, an den sie ergehen, zugestellt sind. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, ohne daß seine vorgesetzte Behörde Kenntniß von seinem Aufenthalt hat, so erfolgt die Insinuation in der letzten Wohnung des Angeschuldigten an dem dienstlichen Wohnort desselben.

Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877.

§ 37.

Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen entsprechende Anwendung.

Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877. Dritter Abschnitt. Verfahren. Zweiter Titel. Zustellungen.

§ 152. (Auszug.)

Die Zustellungen erfolgen durch Gerichtsvollzieher.

§ 156 (Auszug).

Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

§ 157 (Auszug).

Die Zustellungen erfolgen für die nicht prozeßfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben.

§ 165.

Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§ 166.

Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

§ 167.

Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

§ 170.

Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

§ 173.

Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen.

Dieselbe ist auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einen mit derselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Eine durch den Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde ist auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück oder auf einen mit demselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Die Zustellungsurkunde ist der Partei, für welche die Zustellung erfolgt, wenn die Zustellung von Amts wegen angeordnet ist, dem Gerichtsschreiber zu übermitteln.

§ 174.

Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung der Person, für welche zugestellt werden soll; wenn die Zustellung von Amts wegen angeordnet ist, das Gericht, von welchem die Anordnung ausgeht;
3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§ 166, 168, 169 die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 167 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
5. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6. die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks und daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben ist;
7. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

§ 176.

Zustellungen können auch durch die Post erfolgen.

§ 177.

Wird durch die Post zugestellt, so hat der Gerichtsvollzieher einen durch sein Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem die zuzustellende Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsorts aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von dem Gerichtsvollzieher auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einem mit derselben zu verbindenden Bogen zu bezeugen.

§ 178.

Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 165 bis 170.

Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des § 174 Nr. 1, 3 bis 5, 7 entsprechen und außerdem die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlags, sowie der Abschrift der Zustellungsurkunde bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser dem Gerichtsvollzieher zu überliefern, welcher mit derselben in Gemäßheit der Bestimmung des § 173 Abs. 4 zu verfahren hat.

Besondere Bestimmungen über die Defekte der Beamten.

§ 134.

Die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei Reichskassen oder anderen Reichsverwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört.

§ 135.

Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, ob ein Reichsbeamter und eintretenden Falls welcher Beamte nach den Vorschriften des § 141 für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

§ 136.

Ebenso (§§ 134 und 135) hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde die Defekte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer Reichskasse oder anderen Reichsverwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in den Gewahrsam eines Reichsbeamten gekommen ist.

§ 137.

Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz verpflichteten Beamten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§ 134 und 135 bezeichneten Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen.

§ 138.

Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defekts sofort

klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittelungen nothwendig macht, ingleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der anderen noch zweifelhaft ist.

§ 139.

Hat die Behörde die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde, so ist der Beschluß nach Maßgabe der §§ 143 und 144 vollstreckbar.

In allen anderen Fällen unterliegt der Beschluß der Prüfung der vorgesetzten höheren Reichsbehörde und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

Von dem Beschlusse ist der obersten Reichsbehörde unverzüglich Kenntniß zu geben.

Der obersten Reichsbehörde bleibt in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten und den Beschluß selbst abzufassen oder zu berichtigen.

§ 140.

In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, welche Vollstreckungs- oder Sicherheitsmaßregeln behufs des Ersatzes des Defekts zu ergreifen sind.

Für diese Maßregeln sind die Gesetze des Bundesstaates, in welchem dieselben erfolgen, entscheidend.

§ 141.

Der abzufassende Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz des Defekts gerichtet werden:

1. gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung als Thäter oder Theilnehmer nach der Ueberzeugung der Reichsbehörde überführt ist;
2. a) gegen diejenigen Beamten, welchen die Kasse u. s. w zur Verwaltung übergeben war, und zwar auf Höhe des ganzen Defekts,
   b) gegen jeden anderen Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder anderen Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung

theilzunehmen hatte, jedoch nur auf Höhe des in seinen Gewahrsam gekommenen Betrages,

sofern der Defekt nach der Ueberzeugung der Reichsbehörde durch grobes Versehen entstanden ist.

Eben dieses gilt gegen die in § 136 genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

§ 142.

Sind Beamte, gegen welche die zwangsweise Einziehung des Defekts beschlossen wird, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtskaution gestellt haben, belassen worden, so haben dieselben wegen Ersatzes des Defekts anderweite Sicherheit zu leisten. Erfolgt die Sicherstellung nicht, so findet die Zwangsvollstreckung zunächst nicht in die Kaution, sondern in das übrige Vermögen statt.

§ 143.

Die Verwaltungsbehörde ersucht die zuständigen Gerichte, Vollstreckungsbeamten oder Hypothekenbehörden um Vollziehung des Beschlusses.

Diese sind, ohne auf Beurtheilung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses einzugehen, verpflichtet, wenn sonst kein Anstand obwaltet, schleunig, ohne vorgängiges Zahlungsmandat, die Zwangsvollstreckung auszuführen, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen und die in Antrag gebrachten Eintragungen im Hypothekenbuche zu veranlassen.

§ 144.

Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird (§§ 137 und 140), steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit außer der Beschwerde im Instanzenzuge der Rechtsweg zu.

Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges beträgt ein Jahr, ist eine Ausschlußfrist und beginnt mit dem Tage der dem Beamten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Beamte an seinem Wohnorte nicht zu treffen ist, mit dem Tage des abgefaßten Beschlusses.

In dem auf die Klage des Beamten entstandenen Rechtsstreit hat das Gericht über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen der Parteien nach seiner freien aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden.

Die Vorschriften der Landesgesetze über den Beweis durch Eid, sowie über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Geständnisse bleiben unberührt.

Ob einer Partei über die Wahrheit oder die Unwahrheit einer thatsächlichen Behauptung noch ein Eid aufzuerlegen, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

In der wegen des Defekts etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Beamten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Civilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

Gesetz, betreffend die Einführung der Civilprozeßordnung, vom 30. Januar 1877 (R.=G.=Bl. S. 244).

§ 13. Aufgehoben werden:

2c.

5. § 144 Absatz 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873.

2c.

§ 145.

Das Gericht hat auf Antrag des Beamten darüber Beschluß zu fassen, ob die Zwangsvollstreckung fortzusetzen oder einstweilen einzustellen sei. Die einstweilige Einstellung erfolgt, wenn der Beamte glaubhaft macht, daß die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung für ihn einen schwer ersetzlichen Nachtheil zur Folge haben würde. Das Gericht ist jedoch verpflichtet, falls es die Einstellung der Zwangsvollstreckung verordnet, an Stelle derselben auf Antrag der verklagten Reichsbehörde die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln behufs des Ersatzes des Defekts herbeizuführen.

§ 146.

Wenn eine nahe und dringende Gefahr vorhanden ist, daß ein Beamter, gegen welchen die Zwangsvollstreckung zulässig (§ 141), sich auf flüchtigen Fuß setzen oder sein Vermögen der

Verwendung zum Ersatz des Defekts entziehen werde, so kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte das abzugsfähige Gehalt (§ 19 Nr. 1) und nöthigenfalls das übrige bewegliche Vermögen des im Eingange bezeichneten Beamten vorläufig in Beschlag nehmen.

Der vorgesetzten höheren Reichsbehörde ist ungesäumt Anzeige davon zu machen und deren Genehmigung einzuholen.

§ 147.

Ist von den vorgesetzten Behörden oder Beamten gemäß § 146 eine Beschlagnahme erfolgt, so hat das Gericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, auf Antrag des von derselben betroffenen Beamten anzuordnen, daß binnen einer zu bestimmenden Frist der in den §§ 137 und 140 vorgesehene Beschluß beizubringen sei.

Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf weiteren Antrag des Beamten die Beschlagnahme sofort aufzuheben; andernfalls kommen die Bestimmungen des § 144 zur Anwendung.

§ 148.

Für das Defektenverfahren im Verwaltungswege werden Gebühren und Stempel nicht berechnet.

Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche.

§ 149.

Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältniß, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld oder Pension, sowie über die den Hinterbliebenen der Reichsbeamten gesetzlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligungen, findet mit folgenden Maßnahmen der Rechtsweg statt.

§ 150.

Die Entscheidung der obersten Reichsbehörde muss der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem dem Betheiligten die Entscheidung jener Behörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

Gesetz, betreffend Abänderungen des Reichsbeamten-Gesetzes, vom 25. Mai 1887.

An die Stelle des § 150 rc. des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 tritt folgende Vorschrift:

§ 150.

Die Entscheidung der obersten Reichsbehörde muß der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Betheiligten die Entscheidung jener Behörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

In den Fällen, in welchen gemäß § 54 die höhere Reichsbehörde Entscheidung getroffen hat, tritt der Verlust des Klagerechts auch dann ein, wenn nicht von dem Betheiligten gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an die oberste Reichsbehörde erhoben ist.

§ 151.

Der Reichsfiskus wird durch die höhere Reichsbehörde, unter welcher der Reichsbeamte steht oder gestanden hat, oder falls er direkt unter der obersten Reichsbehörde steht oder gestanden hat, durch die oberste Reichsbehörde vertreten.

Die Klage ist bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirke die betreffende Behörde ihren Sitz hat.

§ 152.

Gegen das Urtheil erster Instanz steht den Parteien dasjenige Rechtsmittel zu, welches bei Beschwerdegegenständen vom höchsten Werth stattfindet. Auch die Anfechtung der Urtheile zweiter Instanz ist ohne Rücksicht auf die Beschwerdesumme statthaft. Die Beschwerdesumme, ingleichen die Uebereinstimmung der Urtheile erster und zweiter Instanz kommt nur insoweit in Betracht, als davon die Entscheidung der Frage abhängt, welches von mehreren, nach den Landesgesetzen etwa zulässigen Rechtsmitteln stattfindet.

Das Reichs-Oberhandelsgericht*) entscheidet an Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten

---

*) An die Stelle des Reichs-Oberhandelsgerichts ist seit dem 1. Oktober 1879 das Reichsgericht getreten. § 14 des Gesetzes vom 27. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 77).

Gerichtshofes und zwar in letzter Instanz. Soweit nicht Absatz 1 des gegenwärtigen Paragraphen abweichende Vorschriften enthält, werden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben auf die im § 149 bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt.

§ 153.

Auf die im § 144 erwähnten Rechtsstreitigkeiten finden die Bestimmungen der §§ 151 und 152 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Reichsfiskus durch die höhere Reichsbehörde vertreten wird, welche den Defektbeschluß abgefaßt oder für vollstreckbar erklärt hat (§ 139 Absatz 2). Ist die Abfassung durch die oberste Reichsbehörde geschehen, so übernimmt diese die Vertretung des Reichsfiskus.

§ 154.

In Rechtsstreitigkeiten über Vermögensansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen ist sowohl dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk derselbe zur Zeit der Verletzung seiner Amtspflicht seinen Wohnsitz hatte, als dasjenige, in dessen Bezirk derselbe zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

Die Zulässigkeit der Rechtsmittel, die Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts*) und das Verfahren vor demselben richten sich nach den im § 152 gegebenen Vorschriften.

§ 155.

Die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Reichsbeamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilig oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen, oder vorläufig seines Dienstes zu entheben sei, und über die Verhängung von Ordnungsstrafen sind für die Beurtheilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

---

*) Siehe die Anmerkung auf S. 52.

Schlußbestimmungen.

§ 156.

Die Reichstagsbeamten haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Die Anstellung der Reichstagsbeamten erfolgt durch den Reichstagspräsidenten, welcher die vorgesetzte Behörde derselben bildet.

§ 157.

Auf Personen des Soldatenstandes findet dieses Gesetz nur in den §§ 134 bis 148 Anwendung.

§ 158.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disziplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung finden auf die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts*), auf die Mitglieder des Bundesamts für das Heimathwesen, auf die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutschen Reichs und auf richterliche Militär-Justizbeamte keine Anwendung.

Außerdem haben für die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts*) die Vorschriften dieses Gesetzes über die Pensionirung und über den Verlust der Pension keine Geltung.

§ 159.

Die Ausführung dieses Gesetzes regelt eine vom Kaiser zu erlassende Verordnung, durch welche namentlich diejenigen Behörden näher zu bezeichnen sind, welche unter den in diesem Gesetze erwähnten Reichsbehörden verstanden sein sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

---

*) Siehe die Anmerkung auf S. 52.

Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 und die Anstellung der Reichsbeamten. Vom 23. November 1874. (R.-G.-Bl. S. 135 u. f.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des § 159 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), was folgt:

§ 1.

Die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausübung derjenigen Funktionen, welche in dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 der obersten Reichsbehörde, den höheren Reichsbehörden, den vorgesetzten Dienstbehörden und den unmittelbar vorgesetzten Behörden beigelegt sind, wird nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses hierdurch festgestellt.

§ 2.

Eine Kaiserliche Bestallung erhalten:

1. die Mitglieder der höheren Reichsbehörden, sowie diejenigen Reichsbeamten, welche nach ihrer dienstlichen Stellung denselben vorgehen oder gleichstehen;
2. die Konsuln (Artikel 56 der Reichsverfassung).

§ 3.

Die Anstellungs-Urkunden der übrigen Reichsbeamten werden im Namen des Kaisers vom Reichskanzler oder von den durch denselben dazu ermächtigten Behörden ertheilt.

§ 4.

Die §§ 2 und 3 finden auf diejenigen Reichsbeamten keine Anwendung, über deren Anstellung durch Reichsgesetz oder vertragsmäßig eine abweichende Bestimmung getroffen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. November 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Verzeichniß der Reichsbehörden.

(Auszug.)

Anmerkung. Die aus den zwischenzeitlich eingetretenen Organisations-Aenderungen sich ergebenden Abänderungen und Ergänzungen sind an den betreffenden Stellen ersichtlich gemacht.

I. Oberste Reichsbehörden.

(Gesetz vom 31. März 1873 §§ 8, 15, 16, 33, 54, 64 bis 66, 68, 69, 75, 81, 84, 85, 96 bis 98, 101, 121, 122, 127, 128, 131, 139, 150, 151, 153.)

Vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit des Reichskanzlers sind zuständig:

1. rc.,
3. das Königlich Preußische Kriegsministerium,
4. das Königlich Sächsische Kriegsministerium,
5. das Königlich Württembergische Kriegsministerium.
6. rc.

II. Höhere, der obersten Reichsbehörde unmittelbar untergeordnete Reichsbehörden und Vorsteher solcher Behörden.

(Gesetz vom 31. März 1873 §§ 81, 85, 139, 151, 153.)

B. Verwaltung des Reichsheeres.

a) Für das Disziplinarverfahren

(Gesetz vom 31. März 1873 §§ 81, 85)

sind zuständig:

1. die kommandirenden Generale,
2. der Chef des Generalstabes der Armee,

3. die Gouverneure von Berlin und Mainz*) und der Kommandant von Potsdam,
4. der General-Inspekteur des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens,
5. der General-Inspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens,
6. der Kommandeur des Kadettenkorps,
7. der Direktor der Kriegsakademie,
8. der Präses der Ober-Militär-Examinationskommission,
9. das Kuratorium (jetzt der Vorstand) der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule,
10. der Inspekteur der Infanterieschulen,
10a. der Inspekteur der Kriegsschulen**),
11. der Chef des Militär-Reit-Instituts,
12. der Inspekteur des Militär-Veterinärwesens,
12a. der Inspekteur der militärischen Strafanstalten***),
13. der Königlich Preußische Generalstabsarzt der Armee,
14. der Königlich Preußische Generalauditeur der Armee, der Vorstand des Königlich Sächsischen Oberkriegsgerichts und der Königlich Württembergische Generalauditeur,
15. der Präses der Artillerie-Prüfungskommission,
16. der Inspekteur der Gewehrfabriken,
17. die Korps-Intendanturen und Intendanten.

b) Für das Verfahren bei Defekten und bei der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche (Gesetz vom 31. März 1873 §§ 139, 151, 153)

sind zuständig:

1. die kommandirenden Generale,
2. die Korps-Intendanturen.

---

*) Der Gouverneur von Mainz fällt hier fort.

**) Hinzugetreten auf Grund der Allerh. Kab.-Ordre v. 29. Dezbr. 1874 (A.-V.-Bl. für 1875 S. 1).

***) Hinzugetreten auf Grund der Allerh. Kab.-Ordre v. 14. Juni 1877 (A.-V.-Bl. S. 122).

III. Vorgesetzte Dienstbehörden.

(Gesetz vom 31. März 1873 §§ 7, 12, 38, 62.)

Vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit des Reichskanzlers sind zuständig:

B. Verwaltung des Reichsheeres.

a) Im Allgemeinen.

1. Das Königlich Preußische Kriegsministerium,
2. das Königlich Sächsische Kriegsministerium,
3. das Königlich Württembergische Kriegsministerium,
4. die unter II. B. a. aufgeführten Behörden,
5. die Königlich Preußischen technischen Institute der Artillerie,
6. die Königlich Preußische General-Militärkasse und die Königlich Preußische General-Kriegskasse,
7. die Königlich Preußischen Remontedepots,
8. die Stadtkommandantur zu Dresden,
9. die Kommandantur der Festung Königstein,
10. der Kommandeur des Kadettenkorps zu Dresden,
11. der Kommandeur der Unteroffizierschule und Unteroffiziervorschule zu Marienberg,
12. der Direktor der Soldatenknaben-Erziehungsanstalt zu Klein-Struppen,
13. der Direktor der Garnisonschule zu Dresden,
14. die Königlich Sächsische Sanitätsdirektion,
15. der Direktor der Königlich Sächsischen Artillerie-Werkstätten und Depots,
16. die Königlich Sächsische Geniedirektion,
17. das Königlich Sächsische Kriegszahlamt,
18. das Königlich Württembergische Kriegszahlamt.

b) Für die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden Militärbeamten

sind zuständig:

1. die kommandirenden Generale,
2. die Festungs-Inspekteure,
3. die Kommandeure der Fuß-Artillerie-Brigaden — jetzt

die Artilleriedepot-Inspekteure*) — als vorgesetzte Instanzen der Artilleriedepots,

4. die Militär-Abtheilung des Königlich Württembergischen Kriegsministeriums als vorgesetzte Instanz des Königlich Württembergischen Artilleriedepots.

IV. Unmittelbar vorgesetzte Behörden bz. Beamte.

(Gesetz vom 31. März 1873 §§ 53, 146.)

A. Verwaltung des Reichsheeres.

a) Für die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden Militärbeamten

sind zuständig:

1. die Regiments- bz. Bataillons-Kommandeure,
2. die Vorstände der Artilleriedepots,
3. die Platz-Ingenieure — jetzt Ingenieur-Offiziere vom Platz**),
4. zc.,
5. die Direktoren der Kriegsschulen, der Oberfeuerwerkerschule, der Festungsbauschule***) und der Offizier-Reitschule.

b) Außerdem fungiren als unmittelbare Vorgesetzten der ihnen untergebenen Beamten:

1. die Gouverneure und Kommandanten,
2. die Kommandeure der Kadettenhäuser, — jetzt der Kommandeur der Hauptkadettenanstalt und die Kommandeure der Kadettenhäuser,
3. die Direktoren — jetzt Kommandeure†) — der Militär-Schießschule und des Militär-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg, der Präses der Gewehr-Prüfungskom-

---

*) Allerh. Kab.-Ordre vom 1. April 1880 (A.-V.-Bl. S. 105).

**) Kriegsministerium vom 27. Januar 1883 (A.-V.-Bl. S. 19).

***) Hinzugetreten auf Grund der Allerh. Kab.-Ordre vom 26. Juni 1886 (A.-V.-Bl. S. 197).

†) Allerh. Kab.-Ordre vom 2. Juni 1881 (A.-V.-Bl. S. 151).

mission*), die Direktoren der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule und der Soldatenknaben-Erziehungsanstalt zu Klein-Struppen,

4. die Kommandeure der Unteroffizierschulen zu Weißenfels und zu Marienberg — jetzt die Kommandeure der Unteroffizierschulen und der Unteroffiziervorschulen,
5. der Unterrichts-Dirigent der Central-Turnanstalt — jetzt der Direktor der Militär-Turnanstalt,
6. die Vorsitzenden der Kuratorien der Garnisonschulen, der Direktor der Garnisonschule zu Dresden,
7. die Direktoren der Gewehr- bz. Munitions-**) Fabriken,
8. die Königlich Sächsische Geniedirektion,
9. die Präsides der Gewehr-Revisionskommissionen,
10. die Direktoren der technischen Institute der Artillerie,

10a. die Vorstände der Festungsgefängnisse***),

11. der Gouverneur des Invalidenhauses zu Berlin,
12. die Korps-Generalärzte, die Königlich Sächsische Sanitätsdirektion,
13. der Subdirektor der militärärztlichen Bildungsanstalten, die Chefärzte der Lazarethe, die Chefärzte der Krankentransport-Kommissionen,
14. die Vorsteher der Lazareth-Reservedepots,
15. die Rendanten der General-Militärkasse bz. General-Kriegskasse,
16. der Rendant der Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps, der Rendant des Königlich Sächsischen Kriegszahlamts und der Rendant des Königlich Württembergischen Kriegszahlamts,
17. die Vorstände der Proviantämter und der Vorstand der Armeekonservenfabrik,
18. die Vorstände der Korpsbekleidungsämter†),

---

*) Hinzugetreten auf Grund der Allerh. Kab.-Ordre vom 23. November 1882 (A.-V.-Bl. für 1883 S. 73).

**) Allerh. Kab.-Ordre vom 25. Febr. 1875 (A.-V.-Bl. S. 60).

***) Hinzugetreten auf Grund der Allerh. Kab.-Ordres vom 14. Juni 1877 (A.-V.-Bl. S. 122) und 5. Februar 1880 (A.-V.-Bl. S. 55).

†) Hinzugetreten auf Grund der Allerh. Kab.-Ordre vom 26. März 1888 (A.-V.-Bl. S. 59).

19. die Vorstände der Garnisonverwaltungen,
20. die Vorsteher der Güterdepots der Sammelstationen,
21. der Präses der Artillerie-Prüfungskommission.

Bemerkung. Die unter Nr. 1 bis 20 aufgeführten Stellen haben im Disziplinarverfahren hinsichtlich der Verhängung von Geldstrafen die Zuständigkeit der im § 81 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. März 1873 erwähnten Behörden und Vorsteher von Behörden.

C. Im Uebrigen gelten als unmittelbar vorgesetzte Behörden bz. Beamte:

1. der Vorsteher jeder Behörde hinsichtlich der bei ihr angestellten Beamten,
2. jede Behörde, welcher eine andere unmittelbar untergeben ist, hinsichtlich des Vorstehers oder, wo ein solcher fehlt, hinsichtlich der Beamten der untergebenen Behörde.

Kriegsministerium. Berlin, den 8. Dezember 1874.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee mit dem Bemerken gebracht, daß die in den §§ 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen auf die Anstellungs-Verhältnisse der Beamten der Militärverwaltung gemäß § 4 der Verordnung keine Anwendung finden.

Verordnung, betreffend die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres 2c. vom 29. Juni 1880.

(R.-G.-Bl. S. 169 u. f.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Anschluß an die Vorschrift unter B der Anlage des Militär-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. S. 174) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die in der Anlage enthaltene Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine tritt mit dem

1. Juli d. J. an die Stelle der zur Zeit die Klasseneintheilung dieser Beamten regelnden Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juni 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres.

I. Militärbeamte, welche nur den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern untergeordnet sind.

A. Obere Militärbeamte
(im Offizierrange).

1. Der Bureauvorsteher bei dem Chef des Preußischen Generalstabes der Armee.
2. Die Festungsinspektionssekretäre, Fortifikationssekretäre, Festungsinspektions-Bureauassistenten und Fortifikations-Bureauassistenten.
3. Die Zahlmeister.
4. Die Korpsroßärzte und die Oberroßärzte.

Bayern:
der Oberstabsveterinär, die Korpsstabsveterinäre, die Stabsveterinäre und die Veterinäre 1. u. 2. Klasse.
Sachsen: siehe II A 6.

5. Die Oberapotheker.
6. 2c.

6a. Der Armee-Musikinspizient *).

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

7. Der Bureauvorsteher und die Kanzleisekretäre beim Chef des Generalstabes des Feldheeres.
8. Die Ingenieurgeographen — jetzt Topographen.

---

*) Hinzugetreten auf Grund der Allerh. Kab.-Ordre vom 30. März 1887 (A.-V.-Bl. S. 99) und des Erlasses des Kriegsministeriums vom 29. April 1887 (A.-V.-Bl. S. 126).

9. Der höhere Civilverwaltungsbeamte bei den Etappeninspektionen.
10. Die in Beamtenstellen des Militäreisenbahnwesens befindlichen oberen Beamten, als:
    a) die höheren Eisenbahnbeamten bei dem Chef des Feldeisenbahnwesens,
    b) die Telegrapheninspektoren, die Telegraphenaufseher und die Rendanten bei den Militäreisenbahndirektionen,
    c) die Eisenbahnsekretäre bei dem Chef des Feldeisenbahnwesens.
11. Die nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehörigen, bei dem Militäreisenbahnwesen zur Anstellung kommenden oberen Beamten, als:
    a) die Mitglieder der Militäreisenbahndirektionen,
    b) die Eisenbahnbauinspektoren u. Eisenbahnbetriebsinspektoren,
    c) die Eisenbahnbaumeister, Maschinenmeister, Maschineningenieure*), Telegrapheningenieure, Stationsvorsteher, Bahn- und Betriebskontroleure,
    d) die Eisenbahnbauführer, Maschinenmeisterassistenten, Stationsassistenten, Expeditionsbeamten, Geometer,
    e) die Eisenbahn- und die Betriebssekretäre,

    (b–e:) bei den Militäreisenbahndirektionen, Betriebsinspektionen, Betriebs- und Baukompagnien,

    f) die Eisenbahnverwaltungsbeamten bei den Eisenbahnarbeiterkompagnien (Güterexpeditionsvorsteher und Güterexpedienten),
    g) die Materialienverwalter, Bahnmeister und Telegraphenaufseher.

---

*) Als Maschineningenieure können der Militäreisenbahnverwaltung auch solche Beamte mit höherer technischer Vorbildung überwiesen werden, welche in ihrem Civildienstverhältnisse vorübergehend als Werkmeister thätig sind.

Die unter 10 und 11 aufgeführten Beamten sind nach Maßgabe der bestehenden Ressortverhältnisse auch denjenigen Beamten untergeordnet, welche an Stelle von Militärbefehlshabern zur Anstellung kommen.

11a. Die höheren Beamten und die Sekretäre bei den Wasser- und Straßenbau-Direktionen..

12. Die Feldzahlmeister, soweit dieselben nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehören;

ferner

Württemberg:

13. Der Feldoberauditeur.

B. Untere Militärbeamte
(im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts).

1. Die Zeughausbüchsenmacher.
2. Die Büchsenmacher und Sattler bei den Truppen.

2a. Die Waffenmeister*).

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

3. Die Oberdrucker und Drucker beim Chef des Generalstabes des Feldheeres und bei den Armee-Oberkommandos.
4. Die nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehörigen, bei dem Militäreisenbahnwesen zur Anstellung kommenden unteren Beamten, als:
   a) die Werkmeister**), Wagenmeister und Magazinaufseher,
   b) die Lokomotivführer, Zugführer, Packmeister, Telegraphisten,
   c) die Zimmermeister und Maurermeister,
   d) die Zeichner, Kanzlisten und Drucker,
   e) die Schaffner, Telegraphenvorarbeiter, Oberbauvorarbeiter, Güterbodenvorarbeiter, Heizer, Maschinenwärter,

---

*) Hinzugetreten auf Grund der Allerh. Kab.-Ordre vom 25. März 1886 (A.-V.-Bl. S. 91).

**) Siehe Note *) auf S. 63.

f) die Rangirer, Weichensteller, Bahnwärter, Bremser, Oberbauarbeiter, Werkstattarbeiter, Güterbodenarbeiter, Maschinenputzer und Wagenschmierer.

Die unter Nr. 4 aufgeführten Beamten sind nach Maßgabe der bestehenden Ressortverhältnisse auch denjenigen Beamten untergeordnet, welche an Stelle von Militärbefehlshabern zur Anstellung kommen.

5. Die Meister und Arbeiter bei den Reparaturwerkstätten des Belagerungstrains.

II. Militärbeamte, welche in einem doppelten Unterordnungsverhältniß stehen, und zwar einerseits zu den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern, andererseits zu den ihnen vorgesetzten höheren Beamten oder Behörden.

A. Obere Militärbeamte
(im Offizierrange).

1. Die Korpsintendanten und die Vorstände der Divisionsintendanturen sowie deren Vertreter.
(Sachsen siehe III A 2.)
2. Auditeure.
3. Die Militärgerichtsaktuarien.
(Bayern: die Kanzleisekretäre bei den Militärbezirksgerichten.)
4. Preußen und Sachsen:
die Militärpfarrer.
Bayern und Württemberg:
siehe II A 18.
5. Die Korpsstabsapotheker.
6. Sachsen: der Korpsroßarzt.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

7. Bei den Feldintendanturen:
a) die Armeeintendanten, die Etappenintendanten sowie sämmtliche Feldintendanturräthe und Assessoren und die mit einer Feldintendanturvorstandsstelle oder mit der Stelle eines etatsmäßigen Feldintendanturraths beliehenen Beamten,

b) die Sekretäre,
c) 2c.,
d) die Assistenten.
8. Die stellvertretenden Intendanten.
(Sachsen siehe III A 5.)
9. Die oberen Beamten bei den Kriegskassen als:
a) die Kriegszahlmeister,
b) die Kassirer,
c) die Buchhalter,
d) die Assistenten,
e) die Buchhalter bei den Betriebsabtheilungen der Militäreisenbahndirektionen, falls sie nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehören.
10. Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappenmagazinanstalten, einschließlich der Feldbäckereiämter, als:
a) die Feldproviantmeister,
b) die Feldmagazinrendanten,
c) die Feldmagazinkontroleure,
d) die Feldmagazinassistenten.
11. Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappenlazarethanstalten, als:
a) die Feldlazarethinspektoren,
b) die Feldlazarethrendanten,
c) die Feldapotheker.
12. Die den stellvertretenden Generalärzten beigegebenen stellvertretenden Korpsstabsapotheker und die Feldstabsapotheker.
13. Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappentelegraphenbehörden, als:
a) die Telegraphendirektoren,
b) die Telegrapheninspektoren,
c) die Telegraphensekretäre,
d) die Telegraphenassistenten.
14. Bei dem Chef der Militärtelegraphie:
die Telegraphensekretäre.
15. Die oberen Beamten bei den Feldpostanstalten, als:
a) der Feldoberpostmeister,
b) die Feldoberpostinspektoren,

c) die Armeepostdirektoren,
d) die Armeepostinspektoren,
e) die Feldpostmeister,
f) die Feldoberpostsekretäre,
g) die Feldpostsekretäre,
h) die Roßärzte (Bayern: Veterinäre) der Postpferdedepots.

16. Der Polizeidirektor im großen Hauptquartier.
17. Die Intendantur-, oberen Magazin-, Garnisonverwaltungs-, Lazareth-, Korpsbekleidungsamts- und Garnisonbaubeamten in Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind.

17a. Die oberen Beamten bei dem Central-Nachweise-Bureau, als: die Sekretäre und die Sekretariatsassistenten, der Registrator und die Registraturassistenten;

ferner:

18. Bayern und Württemberg: die Feldgeistlichen.

B. Untere Militärbeamte

(im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts).

1. Die Unterapotheker einschließlich der einjährig-freiwilligen Pharmazeuten.
2. Preußen und Sachsen:
   die Militärküster.
   (Württemberg: siehe II B 11.)

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

3. Die Kassendiener bei den Kriegskassen.
4. Die Feldbackmeister und die Feldmagazinaufseher bei den Feld- und Etappenmagazinanstalten.

4a. Die Maschinisten und Heizer bei den mobilen Bahnhofs-Kommandanturen auf den Verpflegungsstationen.

5. Die Feldpostschaffner bei den Feldpostanstalten.
6. Die Polizeibeamten im großen Hauptquartier und bei den Etappeninspektionen.
7. Die chirurgischen Instrumentenmacher und die Apothekenhandarbeiter bei den Feld- und Etappenlazarethanstalten.

8. Die Telegraphenvorarbeiter und Arbeiter bei der Feld- und Etappentelegraphie.
9. Die Feldpostillone bei den Feldpostanstalten.
10. Die Unterbeamten der Magazin-, Garnison- und Lazarethverwaltungen sowie der Korpsbekleidungsämter in Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind.
10a. Die Bureaudiener bei dem Central-Nachweise-Bureau; ferner:
11. Württemberg: die Feldküster.

III. Militärbeamte, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten und Behörden untergeordnet sind.

A. Obere Militärbeamte
(im Offizierrange).

1. Preußen:
   der Generalauditeur der Armee und die Räthe (Mitglieder) des Generalauditoriats.

   Sachsen:
   der Generalauditeur als Vorstand des Oberkriegsgerichts und der Oberkriegsgerichtsrath.

   Württemberg:
   der Generalauditeur und die Räthe (Mitglieder) des Oberkriegsgerichts.
2. Bei den Militärintendanturen:
   a) die Intendanturräthe und Assessoren,
   b) die Referendarien,
   c) die Sekretäre,

   (a–c: soweit dieselben nicht unter die Kategorie II A 1 fallen.)

   d) die Registratoren,
   e) die Sekretariats- und Registraturassistenten;
   ferner:

   Sachsen:
   der Intendant der Armee,
   die vortragenden juristischen Räthe des Kriegsministeriums,

die Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren und expedirenden Sekretäre des Kriegsministeriums.

Württemberg:

die Räthe, die Sekretariats- und Registraturbeamten des Kriegsministeriums (einschließlich Sekretär des Oberkriegsgerichts),

die Beamten des Kriegszahlamts:

a) der Kriegszahlmeister,

b) der Kassirer,

c) der Buchhalter,

d) der Assistent,

der Intendantur- und Baurath und der Bauinspektor.

3. Preußen:

der evangelische und der katholische Feldpropst der Armee.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

4. Preußen:

Die im mobilen Bureau des Kriegsministers sich befindenden Räthe sowie die den mobilen Bureaus des Kriegsministers und des vortragenden Generaladjutanten des Kaisers zugetheilten Geheimen expedirenden Sekretäre, Geheimen Registratoren und Geheimen Kanzleisekretäre.

5. ꝛc.

Sachsen: der stellvertretende Intendant.

B. Untere Militärbeamte

(im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts).

Im Kriege und während des mobilen Zustandes.

Preußen:

Die Kanzleidiener bei den mobilen Bureaus des Kriegsministers und des vortragenden Generaladjutanten des Kaisers.

Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung vom 2. November 1874.

(R.=G.=Bl. S. 129 u. f.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs auf Grund des § 14 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.=G.=Bl. S. 61), was folgt:

§ 1.

Anträge der Reichsbeamten auf Bewilligung von Urlaub sind unter Angabe der Veranlassung und des Zweckes der unmittelbar vorgesetzten Behörde oder dem unmittelbar vorgesetzten Beamten einzureichen.

§ 2.

Der Reichskanzler bestimmt die Stellen, welche zur Ertheilung von Urlaub berechtigt sind, sowie die Zeiträume, für welche von denselben Urlaub gewährt werden darf.

§ 3.

Wird ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, so ist dem Antrage eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.

Die Stelle, welcher die Entscheidung über den Antrag zusteht, ist berechtigt, die Beibringung einer solchen Bescheinigung ausnahmsweise zu erlassen.

§ 4.

Der beurlaubte Beamte hat dafür zu sorgen, daß ihm während der Abwesenheit von seinem Wohnort Verfügungen der vorgesetzten Behörden zugestellt werden können.

§ 5.

Für die Vertretung eines beurlaubten Beamten ist zunächst von der Stelle Sorge zu tragen, welche den Urlaub ertheilt.

Dieselbe setzt zugleich fest, inwieweit die dem Beurlaubten zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bewilligten Bezüge dem Vertreter zu überweisen sind.

§ 6.

Zur Deckung von Stellvertretungskosten findet, sofern diese nicht nach § 14 des Gesetzes vom 31. März 1873 der Reichskasse zur Last fallen, bei einem Urlaub von mehr als 1½ bis zu 6 Monaten für den anderthalb Monate übersteigenden Zeitraum ein Abzug von dem Diensteinkommen des Beurlaubten im Betrage der Hälfte desselben statt; bei fernerem Urlaub wird das ganze Diensteinkommen einbehalten.

Eine Abweichung hiervon bedarf der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

Bei Berechnung der Abzüge für Theile von Monaten werden die letzteren stets zu 30 Tagen angenommen.

Anmerkung. Nach diesen Vorschriften ist das Diensteinkommen oder ein Theil desselben auch dann einzubehalten, wenn durch die Stellvertretung Kosten nicht entstehen.

§ 7.

Die Urlaubsbewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn das dienstliche Interesse es erheischt.

Für Militär- und Marinebeamte erlischt jede Urlaubsbewilligung, wenn die Kriegsbereitschaft oder die Mobilmachung der bewaffneten Macht oder einer Abtheilung derselben angeordnet wird, mit der Bekanntmachung dieser Anordnung.

§ 8 (Auszug).

Durch diese Verordnung werden nicht berührt:

1. die §§ 48 bis 61 des Reglements über die Servis-

kompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868.

2. ꝛc.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Kriegsministerium. Berlin, den 15. Juni 1875.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee mit folgenden Bemerkungen gebracht:

1. Rücksichtlich der Stellen, welche zur Ertheilung von Urlaub an Beamte der Militärverwaltung berechtigt sind, sowie der Zeiträume, für welche Urlaub gewährt werden darf, ist die weiter unten folgende Nachweisung maßgebend.
2. Denjenigen Beamten, welche sowohl unter einem Militärbefehlshaber, als auch unter einem Verwaltungsvorgesetzten oder einer Verwaltungsbehörde stehen, kann seitens der Verwaltungsvorgesetzten Urlaub nur bewilligt werden, wenn der vorgesetzte Militärbefehlshaber dazu sein Einverständniß ertheilt hat.
3. Gestattet unter besonderen Verhältnissen die Dringlichkeit des Falles die zuvorige Einholung der Urlaubsgenehmigung nicht, so dürfen die Vorstände der dem Kriegsministerium unmittelbar untergeordneten Behörden einen Urlaub bis zu 8 Tagen, die Vorstände der übrigen Behörden einen Urlaub bis zu 3 Tagen antreten. Dieselben sind jedoch verpflichtet, den vorgesetzten Dienstbehörden hiervon sofort Anzeige zu machen.
4. Alle durch reglementarische oder sonstige Vorschriften den Beamten der Militärverwaltung auferlegte Verpflichtungen zur Meldung an die vorgesetzten Behörden über Urlaubsantritt, Rückkehr und über die Art der Stellvertretung bleiben unverändert bestehen.
5. Während des mobilen Zustandes sind nur die Oberbefehlshaber von Armeen, die kommandirenden Generale, der Generalinspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens und die Kommandeure selbständiger Divisionen ermächtigt, in dringlichen Fällen den Feldbeamten Urlaub auf kurze Zeit zu ertheilen, sowie auch zu gestatten, daß die ihnen untergebenen Militärbefehlshaber innerhalb bestimmter Grenzen Urlaub ertheilen.

Nachweisung der Stellen, welche zur Ertheilung von Urlaub an Beamte der Militärverwaltung berechtigt sind, sowie der Zeiträume, für welche Urlaub gewährt werden darf.

(Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich genehmigten Aenderungen.)

Es dürfen ertheilen:

I. Oberste Reichsbehörden.

Das Kriegsministerium Urlaub ohne Zeitbeschränkung an sämmtliche Beamte der Militärverwaltung.

II. Höhere der obersten Reichsbehörde im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1873 unmittelbar untergeordnete Reichsbehörden und Vorsteher solcher Behörden, und zwar:

1. die kommandirenden Generale an die Beamten der im Korpsverbande stehenden Truppen einschließlich der Korpsroßärzte;
2. der Chef des Generalstabes der Armee an die Beamten des großen Generalstabes sowie des Landesvermessungswesens und des Eisenbahn-Regiments;
3. die General-Inspekteure an die Beamten der ihnen unterstellten Formationen und Anstalten sowie der Vorstand der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule an die demselben unterstellten Beamten;
4. der Kommandeur des Kadettenkorps an die Beamten der unterstellten Anstalten;
5. der Generalauditeur der Armee an die Mitglieder und Beamten des Generalauditoriats, die Korps-, Divisions-, Gouvernements- und Garnisonauditeure sowie an die Militärgerichtsaktuarien

   Urlaub bis zu 3 Monaten;

6. alle übrigen betreffenden Behörden und zwar: der Direktor der Kriegsakademie, der Präses der Ober-Militär-Examinationskommission, der Inspekteur der Infanterieschulen, der Inspekteur der Kriegsschulen, der Chef des Militär-Reit-Instituts, der Inspekteur der Gewehrfabriken, die Artilleriedepot-Inspekteure, der Inspekteur des Militär-Veterinärwesens, der Inspekteur der militärischen Strafanstalten, der Präses der Artillerie-Prüfungskommission, der Präses des Ingenieur-Komitees an die Beamten der unterstellten Formationen, Anstalten ꝛc.; der Chef der Landesaufnahme an die Beamten des Landesvermessungswesens mit Ausnahme derjenigen im Bureau des Centraldirektoriums der Vermessungen; der Generalstabsarzt der Armee an die Beamten der militärärztlichen Bildungsanstalten; der evangelische bz. katholische Feldprobst an die Militäroberpfarrer, Divisions- und Garnisonpfarrer, Divisions- und Garnisonküster; die Korpsintendanten

bz. Korpsintendanturen an die Mitglieder und Beamten der Intendanturen bz. an die Beamten der untergebenen Lokalverwaltungen; die Korpsgeneralärzte an die Korpsstabsapotheker

Urlaub bis zu 1½ Monaten, sofern die Beamten auf Lebenszeit,

Urlaub bis zu 3 Monaten, sofern die Beamten auf Probe, Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind.

III. Unmittelbar vorgesetzte Behörden bz. Beamte, und zwar:

die Regiments-Kommandeure und Kommandeure der selbständigen Bataillone, die Festungs-Inspekteure, der Inspekteur der Militär-Telegraphie, die Direktoren der Kriegsschulen, der Oberfeuerwerkerschule, der Festungsbauschule und der Offizier-Reitschule, der Kommandeur der Hauptkadettenanstalt und die Kommandeure der Kadettenhäuser, der Kommandeur der Militär-Schießschule, der Präses der Gewehr-Prüfungskommission, der Direktor der Artillerie-Schießschule, der Kommandeur des Militär-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg, der Direktor der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule, die Kommandeure der Unteroffizierschulen und der Unteroffiziervorschulen, die Vorsitzenden der Kuratorien der Garnisonschulen, die Direktoren der Gewehr- bz. Munitionsfabriken, die Präsides der Gewehr-Revisionskommissionen, die Direktoren der technischen Institute der Artillerie, der Gouverneur des Invalidenhauses zu Berlin, der Subdirektor der militärärztlichen Bildungsanstalten, die Artillerie-Offiziere vom Platz bz. die Vorstände der Artilleriedepots, die Ingenieur-Offiziere vom Platz, der Direktor der Militär-Turnanstalt, die Vorstände der Festungsgefängnisse, die Vorstände der Korpsbekleidungsämter, die Chefärzte der Lazarethe, die Vorstände der Divisionsintendanturen, der Rendant der General-Militärkasse, der Rendant der Korpszahlungsstelle XIV. Armeekorps, die Vorstände der Proviantämter und der Vorstand der Armeekonservenfabrik, die Vorstände der Garnisonverwaltungen, die Administratoren der Remontedepots an die untergebenen Beamten

Urlaub bis zu 14 Tagen.

Es dürfen ferner ertheilen:

die kommandirenden Generale an die Militärintendanten, Korpsauditeure und Militäroberpfarrer,

die Divisionskommandeure an die Vorstände der Divisionsintendanturen, Divisionsauditeure, Divisionspfarrer und Küster,

die Gouverneure und Kommandanten an die Gouvernements- und Garnisonauditeure, Militärgerichtsaktuarien, Garnisonpfarrer und Küster,

sofern die bezeichneten Beamten ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb der Orte haben, in welchen die nach den vorstehenden Festsetzungen

zur Urlaubsertheilung befugten Verwaltungsbehörden bz. Vorgesetzten stationirt sind

Urlaub bis zu 14 Tagen.

Schlußbemerkung: Die nothwendig werdenden Erläuterungen und Ergänzungen werden von der obersten Reichsbehörde gegeben.

Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 21. Juni 1875

(R.-G.-Bl. S. 249 u. f.) unter Berücksichtigung der durch die Verordnung vom 19. November 1879 (R.-G.-Bl. S. 313 u. f.) angeordneten Abänderungen und Ergänzungen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des § 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. S. 61), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§ 1.

Die Reichsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I.	die Chefs der obersten Reichsbehörden . . .	30	Mark
II.	die Direktoren der obersten Reichsbehörden .	24	=
III.	die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden	18	=
IV.	die Mitglieder der übrigen Reichsbehörden .	12	=
V.	die Sekretäre der höheren Reichsbehörden .	9	=
VI.	die Subalternen der übrigen Reichsbehörden	6	=
VII.	die Unterbeamten	3	=

§ 2.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegeldersatz (§ 1) von der obersten Reichsbehörde angemessen erhöht werden.

§ 3.

(In der durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. November 1879 abgeänderten Fassung.)

Etatsmäßig angestellte Reichsbeamte, welche außerhalb ihres Wohnorts an einem und demselben Orte länger als einen Monat beschäftigt werden, erhalten neben ihrer Besoldung für den ersten Monat die im § 1 festgesetzten Tagegelder. Für die folgende Zeit einer solchen Beschäftigung etatsmäßig angestellter Beamten, sowie in dem Falle, wenn nicht etatsmäßig angestellte Reichsbeamte außerhalb ihres Wohnorts verwendet werden, bestimmt die vorgesetzte Behörde die zu gewährenden Tagegelder.

Für die Dauer der Hin- und Rückreise haben die Beamten in jedem Falle auf die im § 1 festgesetzten Tagegelder Anspruch.

§ 4.

An Fuhrkosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1. die im § 1 unter I. bis V. bezeichneten und die ihnen nach § 19 gleichgestellten Beamten für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark.

   Hat einer der im § 1 unter I. bis IV. bezeichneten Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 7 Pf. für das Kilometer beanspruchen,

2. die im § 1 unter VI. bezeichneten und die ihnen nach § 19 gleichgestellten Beamten für das Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark,

3. die Unterbeamten für das Kilometer 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 1 Mark;

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können:

1. die im § 1 unter I. bis IV. bezeichneten und die ihnen nach § 19 gleichgestellten Beamten 60 Pf.,

2. die im § 1 unter V. und VI. bezeichneten und die ihnen nach § 19 gleichgestellten Beamten 40 Pf.,

3. die Unterbeamten 30 Pf.
für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

Haben erweislich höhere Fuhrkosten als die unter I. und II. festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§ 5.

Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

§ 5a.

(Artikel 2 der Verordnung vom 19. November 1879.)

Für Wegestrecken oder Umwege, welche lediglich zum Zwecke der Uebernachtung nach anderen Orten als dem Orte des Dienstgeschäfts gemacht werden müssen, sind an Stelle der vorstehenden Vergütungssätze in den Grenzen derselben die etwa verauslagten Fuhrkosten zu erstatten.

§ 6.

Für Geschäfte am Wohnort des Beamten werden weder Tagegelder noch Fuhrkosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Reichskanzler bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§ 7.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§ 8.

Beamte, welche zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Tagegelder oder Fuhrkosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder oder Fuhrkosten nach Maßgabe dieser Verordnung nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben.

§ 9.

Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienst befinden, werden Tagegelder und Fuhrkosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zweck der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die Behörde, von welcher der Auftrag zur Reise ertheilt wird.

§ 10.

(In der durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. November 1879 abgeänderten Fassung.)

Die etatsmäßig angestellten Reichsbeamten erhalten bei Versetzungen Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

	auf allgemeine Kosten:	auf Transportkosten für je 10 Kilometer:
I. die Direktoren der obersten Reichsbehörden	1 800 Mark	24 Mark
II. die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden	1 000 „	20 „
III. die Mitglieder der höheren Reichsbehörden	500 „	10 „
IV. die Mitglieder der übrigen Reichsbehörden	300 „	8 „
V. die Sekretäre der höheren Reichsbehörden	240 „	7 „
VI. die Subalternen der übrigen Reichsbehörden	180 „	6 „
VII. die Unterbeamten	100 „	4 „

Außerdem ist der Miethszins zu vergüten, welchen der versetzte Beamte für die Wohnung an seinem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkt hat auf-

wenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich wurde.

Diese Vergütung darf jedoch längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung höchstens bis zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Miethswerthes der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden.

§ 11.

(Durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. November 1879 aufgehoben.)

§ 12.

Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der nach § 10 I. bis VII. festzusetzenden Vergütung.

§ 13.

Bei Berechnung der Vergütung ist die Entfernung zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Versetzung stattfindet, nach der kürzesten fahrbaren Straßenverbindung zum Grunde zu legen und rücksichtlich der Kilometerzahl, wenn solche nicht durch zehn theilbar ist, die überschießende, 10 Kilometer nicht erreichende Strecke als eine Entfernung von 10 Kilometer zu rechnen.

§ 14.

Von den Vergütungssätzen ist derjenige in Anwendung zu bringen, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird.

§ 15.

Die zum Bezuge einer Vergütung für Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten außer dieser Vergütung für ihre Person Tagegelder und Fuhrkosten nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung.

§ 16.

Die nicht etatsmäßig angestellten Reichsbeamten erhalten bei Versetzungen nur persönliche Fuhrkosten und Tagegelder nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 17.

Hat ein in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande, so sind demselben die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte nach Maßgabe der §§ 10, 12 bis 15 zu gewähren.

§ 17a.

(Artikel 2 der Verordnung vom 19. November 1879.)

Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Reichsbeamten erhalten bei Wiederanstellung im Reichsdienste Vergütung für Umzugskosten nach den Bestimmungen der §§ 10, 12 bis 15. Der Berechnung ist die Entfernung zwischen dem bisherigen Wohnorte und dem neuen Amtssitze zu Grunde zu legen.

§ 18.

(In der durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. November 1879 abgeänderten Fassung.)

Personen, welche, ohne vorher im Reichsdienst gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch die oberste Reichsbehörde festzusetzende Vergütung für die Dienstantrittsreise und im Fall der dauernden Uebernahme eine in gleicher Weise festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden. Diese Vergütungen sollen nur ausnahmsweise bewilligt werden und dürfen die Sätze nicht übersteigen, welche die Stellung bedingt, in welche der Beamte berufen wird.

§ 19.

Der Reichskanzler bestimmt, welche Beamten im Sinne dieser Verordnung zu den im § 1 unter I. bis VII. und im § 10 unter I. bis VII. genannten Beamtenklassen gehören oder denselben gleichzustellen sind.

§ 20.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. Juli d. Js. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 21. Juni 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung vom 21. Juni 1875, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten.

Kriegsministerium. Berlin, den 10. Januar 1876.

Zur Sicherung einer gleichmäßigen Anwendung der Verordnung vom 21. Juni v. J., betreffend die Tagegelder ꝛc. der Reichsbeamten (A.=V.=Bl. Nr. 14), wird Folgendes bestimmt:

1.

Zu §§ 1 und 10. (Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich genehmigten Abänderungen und Ergänzungen.)

Die Beamten des Preußischen Heeres werden in die in den §§ 1 und 10 genannten Beamtenklassen folgendermaßen eingereiht:

A. in die im § 1 genannten Beamtenklassen, nämlich unter	B. in die im § 10 genannten Beamtenklassen, nämlich unter
III. Vortragende Räthe der obersten Reichsbehörden:	II. Vortragende Räthe der obersten Reichsbehörden:

die vortragenden Räthe des Kriegsministeriums,
die Militär=Intendanten,
der Generalauditeur der Armee.
die Mitglieder des Generalauditoriats,
die Feldpröbste.

IV. Mitglieder der übrigen Reichsbehörden:	III. Mitglieder der höheren Reichsbehörden:

die Ober= und Korpsauditeure sowie der Gouvernementsauditeur von Berlin*),
die Militär=Intendanturräthe,
die ständigen Hülfsarbeiter des Kriegsministeriums,
die Militär=Oberpfarrer,
die Intendantur= und Bauräthe,
die beiden Ordinarien bz. der 1. und 2.*) Professor bei der Hauptkadettenanstalt.

	IV. Mitglieder der übrigen Reichsbehörden:

die Geheimen expedirenden Sekretäre und Kalkulatoren, der Oberstabsapotheker, die Geheimen Registratoren und Kanzleivorsteher beim Kriegsministerium,
die Garnisonbauinspektoren,
die Militär=Intendanturassessoren,
die Divisions=, Gouvernements= und Garnisonauditeure**),

---

*) Kriegsministerium vom 19. März 1889.

**) Civiljustizbeamte, mit Einschluß der zur Ausbildung zum Auditeur beschäftigten, erhalten, wenn sie zur Vertretung von Auditeuren heran=

die Divisions- und Garnisonpfarrer,

die Geistlichen bei den Kadettenanstalten, dem Militärknaben-Erziehungs-Institut in Annaburg und dem Invalidenhause zu Berlin,

die vorstehend nicht genannten Professoren sowie die Oberlehrer und etatsmäßigen wissenschaftlichen Lehrer beim Kadettenkorps*),

die etatsmäßigen Professoren bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule*),

der Plankammerinspektor und die Vermessungsdirigenten beim Großen Generalstabe,

der Archivar für das Kriegsarchiv des Großen Generalstabes*),

der Rendant, die Oberbuchhalter, Kassirer und Buchhalter bei der General-Militärkasse,

der Rendant bei der Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps,

die Königlichen Regierungsbaumeister**),

die Oberingenieure, Ingenieure bz. Chemiker 1. und 2. Klasse bei den technischen Instituten der Artillerie***).

V. Sekretäre der höheren Reichsbehörden: | V. Sekretäre der höheren Reichsbehörden:

die Militär-Intendanturreferendarien†),

die Königlichen Regierungsbauführer;

die Kalkulatoren und

die Kanzleisekretäre des Kriegsministeriums,

die Militär-Intendantursekretäre und Registratoren,

die Proviantamtsdirektoren*), Proviantmeister, Proviantamtsrendanten und Proviantamtskontroleure sowie der Ingenieur der Armeekonservenfabrik,

die Garnisonverwaltungsdirektoren, Garnisonverwaltungsoberinspektoren, Garnisonverwaltungsinspektoren und die selbständigen Kaserneninspektoren,

die Rendanten bei den Korpsbekleidungsämtern,

---

gezogen werden, die Reisegebührnisse nach den Sätzen für Auditeure (Kriegsministerium. Militär-Oekonomie-Departement vom 1. Juli 1885 und 6. Februar 1886).

*) Kriegsministerium von 19. März 1889.

**) Kriegsministerium vom 23. Februar 1887 (A.-V.-Bl. S. 83).

***) Kriegsministerium vom 30. März 1887 (A.-V.-Bl. S. 101).

†) Kriegsministerium vom 11. Juni 1887.

die Korpsstabsapotheker,
die Oberlazarethinspektoren, die Lazarethverwaltungsinspektoren und die allein stehenden Lazarethinspektoren,
der Rendant beim medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Institut,
die Zahlmeister,
der Bureauvorsteher und die Registratoren beim Großen Generalstabe, die technischen Inspektoren, der Vorstand der Druckerei, der Oberphotograph, der Rechnungsführer, die Registratoren, die etatsmäßigen Trigonometer, Topographen und Kartographen sowie die etatsmäßigen Kupferstecher und Litographen einschl. Photograph beim Landesvermessungswesen,
die Geheimen Sekretäre bei der General-Militärkasse und die Buchhalter bei der Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps,
die Betriebsinspektoren, Maschinenmeister und ersten Revisionsbeamten bei den Gewehr- bz. Munitionsfabriken,
der technische Beamte bei der Gewehr-Prüfungskommission,
die Geheimen expedirenden Sekretäre und Registratoren beim Generalauditoriat,
die Militärgerichtsaktuarien,
der Sekretär und Registrator bei der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens*),
die Rendanten beim Kadettenkorps,
die Erzieher beim Kadettenkorps, |
der Rendant bei der Kriegsakademie,
der Rendant bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule,
der Rendant beim Militärknaben-Erziehungs-Institut in Annaburg,
die Rendanten bei den Unteroffiziervorschulen*),
die Rendanten bei den Festungsgefängnissen*),
die Korps- und Oberroßärzte,
der Verwaltungsinspektor bei der Militär-Roßarztschule,
die Rendanten und Betriebsinspektoren der Pulverfabriken,
die Sekretäre bei den Festungsinspektionen, Fortifikationen, dem Ingenieur-Komité, der Inspektion der Militär-Telegraphie und der Festungsbauschule,
der etatsmäßige Lithograph beim Ingenieur-Komité**),

---

*) Kriegsministerium vom 19. März 1889.

**) Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement vom 14. Mai 1877 (A.-V.-Bl. S. 83).

der Direktor des Militärbrieftaubenwesens*),
der Armee-Musikinspizient**),
der Luftschiffer***),
der Rendant bei dem Invalidenhause Berlin,
die Administratoren, Oberinspektoren, die Oberroßärzte, die auf Lebenszeit angestellten Wirthschaftsinspektoren, Rechnungsführer und Roßärzte bei den Remontedepots;

die mit der Administration eines Remontedepots interimistisch beauftragten Wirthschaftsinspektoren,
die Hilfs-Ingenieure bz. Chemiker bei den technischen Instituten der Artillerie†).

VI. Subalterne der übrigen Reichsbehörden:

VI. Subalterne der übrigen Reichsbehörden:

die Sekretariats- und Registraturassistenten der Militär-Intendanturen,
die Kanzlisten der Militär-Intendanturen,

die Kanzleidiätare des Kriegsministeriums, Bureaudiätarien und Kanzleidiätarien der Militär-Intendanturen,

die Proviantamtsassistenten,
die nicht selbständigen Kaserneninspektoren,
die nicht alleinstehenden Lazarethinspektoren,
die Assistenten bei den Korpsbekleidungsämtern,
die Kassenassistenten bei der General-Militärkasse und bei der Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps,
die Revisionsbeamten (Oberbüchsenmacher) bei den Gewehrfabriken,
die Munitionsrevisoren bei den Munitionsfabriken,
der Registrator bei der Artillerie-Prüfungskommission,
die Zeughausbüchsenmacher bei den Artilleriedepots,
die Kanzleisekretäre beim Generalauditoriat,

---

*) Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement vom 14. April 1879 (A.-V.-Bl. S. 105).

**) Kriegsministerium vom 30. März 1887 (A.-V.-Bl. S. 102).

***) Kriegsministerium vom 19. März 1889.

†) Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement vom 9. Mai 1878.

die Kanzleisekretäre des Großen Generalstabes und des Landesvermessungswesens*),

die Kanzleidiätare des Großen Generalstabes und die Bureauhilfsarbeiter bei der Landesaufnahme*),

die Hilfstrigonometer, Hilfstopographen und Hilfskartographen des Landesvermessungswesens*),

der Kanzleisekretär und Registraturassistent bei der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens,

der Registrator, die Kassensekretäre sowie die Kanzleisekretäre beim Kadettenkorps,

die Hausinspektoren, Hausverwalter und Kompagnieverwalter bei den Kadettenanstalten,

der Registrator und der Kanzleisekretär bei der Ober-Militär-Examinationskommission,

die Kanzleisekretäre bei der Kriegsakademie,

die Elementarlehrer bei den Kadettenanstalten,

die Lehrer bei dem Militärknaben-Erziehungs-Institut in Annaburg, bei den Unteroffizierschulen, den Unteroffiziervorschulen und den Garnisonschulen,

die Inspektoren und der Sekretär sowie der Wundarzt beim Militärknaben-Erziehungs-Institut in Annaburg,

die Materialien- und Fabrikatenverwalter, Sekretäre und Materialienschreiber der Artilleriewerkstätten und Pulverfabriken,

die Bureauassistenten bei den Festungsinspektionen, Fortifikationen und dem Ingenieur-Komité,

der Inspektor beim Invalidenhause Berlin,

die auf Kündigung angestellten Wirthschaftsinspektoren, Rechnungsführer und Roßärzte bei den Remontedepots,

die Obermeister und Meister bei den technischen Instituten der Artillerie**),

die nicht etatsmäßigen Nutzholzrevisoren, Maschinenmeister, Meister und Meistergehilfen bei den technischen Instituten der Artillerie***).

---

*) Kriegsministerium vom 27. November 1888.

**) Kriegsministerium vom 30. März 1887 (A.-V.-Bl. S. 101).

***) Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement vom 9. Mai 1878.

VII. Unterbeamte: | VII. Unterbeamte:

die sämmtlichen Unterbeamten der Militärverwaltung mit Ausnahme derjenigen, welchen vorstehend höhere Sätze zugebilligt worden sind.

Die probe- bz. vertretungsweise Wahrnehmung der Funktionen eines höheren Amts begründet keinen Anspruch auf höhere, als die dem Beamten nach der vorstehenden Klassifikation zuständigen Sätze.

Kriegsministerium. Berlin, den 24. November 1877.

Bei der Beförderung von Beamten der Militärverwaltung ist für den Eintritt der höheren Kompetenz an Fuhrkosten und Tagegeldern der Tag der Bekanntmachung der Beförderung bei der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde des Betreffenden entscheidend.

Kriegsministerium. Militär-Oekonomie-Departement.
Berlin, den 13. August 1876.

Für die servisberechtigten Militärbeamten ist das am Kommandoorte event. zuständige ermäßigte Tagegeld neben dem Servis 2c. zahlbar.

Kriegsministerium. Militär-Oekonomie-Departement.
Berlin, den 11. November 1885.

1. Nach beiliegendem Muster sind die Miethsentschädigungen auf Grund des § 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1875, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, für diejenigen selbsteingemietheten nicht servisberechtigten Beamten der Militärverwaltung in Forderung nachzuweisen, welche nicht an Stelle fehlender Dienstwohnungen eine Miethsentschädigung für selbst beschaffte Privatwohnungen erhalten.
2. Durch Vollziehung des Forderungsnachweises übernimmt der Fordernde die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der gemachten Angaben.
3. Die Bescheinigung des Vermiethers über den Empfang der Miethe ist seitens der Ortsbehörde zu beglaubigen.
4. Die Forderung der Miethsentschädigung ist bei derjenigen Behörde anzubringen, welcher der Versetzte bisher angehört hat. Findet die Behörde gegen die Richtigkeit der Angaben in dem Forderungsnachweis Nichts einzuwenden, so ist letzterer von ihr mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen und die Zahlungsanweisung demnächst zu veranlassen.

   Diese Bescheinigung erstreckt sich insbesondere, wenn bei Kommandos Miethsentschädigungen gefordert werden, auch darauf, daß der dienstliche Aufenthalt am Bestimmungsorte länger als sechs Monate dauert, bz. bei Kommandos, welche von vornherein von unbestimmter Dauer waren, daß das Kommando voraussichtlich noch länger als sechs Monate dauern wird.

Muster.

Forderungs-Nachweis

über

Miethsentschädigung.

Nr.	Dienststellung und Name des Beamten	Bisheriger Wohnort	Neuer Wohnort	Tag des Abganges des Beamten	Der Beamte hat die Miethe nach seinem Abgange noch fortzahlen müssen und daher Miethsentschädigung zu fordern: aus welchem Grunde	Der Beamte hat die Miethe nach seinem Abgange noch fortzahlen müssen und daher Miethsentschädigung zu fordern: für welche Zeit
1	2	3	4	5	6	7
					Weil die Wohnung nicht zu vermiethen gewesen, sondern leer und unbenutzt gestanden. Die Familie (das Hausgeräth) ist zwar noch bis zum ..... in der Wohnung verblieben, durch die spätere Räumung ist aber die Auflösung des Miethsverhältnisses nicht verzögert worden.	

Jährlicher Miethsbetrag Mark	Betrag der Miethsentschädigung (vom Tage des Abganges einschließlich ab zu berechnen) Mark	Der Beläge		Bemerkungen.
		Bezeichnung	Nr.	
8	9	10	11	12
		Miethsvertrag vom	1	Der Beamte ist durch Verfügung des . . . . . . vom . . . ., demselben eröffnet am . . . . ., an die (Behörde) zu . . . . versetzt, — auf die Zeit vom . . . . . bis . . . . . kommandirt worden.
		Empfangsbescheinigung über die Miethe.	2	
		Bescheinigung der Ortsbehörde über das Leerstehen der Wohnung 2c.	3	

Ort und Zeit.

Unterschrift des Beamten.

Die Richtigkeit bescheinigt.

Ort und Zeit.

Bezeichnung der bescheinigenden Behörde.

Unterschrift.

Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militär- ꝛc. Verwaltung, vom 20. Mai 1880. (R.-G.-Bl. S. 113 u. f.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. S. 61), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§ 1.

Die Vorschriften Unserer Verordnung über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 21. Juni 1875 (R.-G.-Bl. S. 249) finden auf die Beamten der Militär- und Marineverwaltung nach Maßgabe der folgenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§ 2.

Servisberechtigte Militärbeamte, welche mit Truppentheilen oder den Stäben der höheren Truppenbefehlshaber sich auf dem Marsche oder in Kantonnirungen befinden, erhalten als Entschädigung zur Bestreitung der Mehrkosten des Aufenthalts außerhalb der Garnison an Stelle der Tagegelder neben dem Naturalquartier die Kommandozulage nach Maßgabe der darüber erlassenen näheren Festsetzungen.

In gleicher Weise werden auch diejenigen servisberechtigten Militärbeamten entschädigt, welche nicht im Anschluß an Truppentheile oder die Stäbe der höheren Truppenbefehlshaber bei Uebungen oder Truppenzusammenziehungen mit der Wahrnehmung des Administrationsdienstes bz. mit der Beaufsichtigung

oder Verwaltung von Magazinen, Lazarethen oder sonst ihnen unterstellten Anstalten beauftragt werden.

Beziehen servisberechtigte Beamte keine Fourageration, so erhalten sie, mit Ausnahme der Unterbeamten, neben der Kommandozulage zu ihrer Beförderung, sofern ihnen zu ihrem Fortkommen ein Fuhrwerk oder Dienstpferd nicht gestellt worden oder ihre Beförderung nicht im Militärtransport stattfindet, die im § 4 Unserer Verordnung vom 21. Juni 1875 festgesetzten Fuhrkosten.

In Fällen, in denen die Stellung von Vorspann gefordert werden darf, wird den Berechtigten, sofern sie sich die Transportmittel selbst beschafft haben, die Geldvergütung dafür nach Maßgabe der in dieser Beziehung von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents gegebenen besonderen Bestimmungen gewährt.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die nicht servisberechtigten Beamten der Militärverwaltung Anwendung, jedoch erhalten dieselben an Stelle der Kommandozulage und des Naturalquartiers die verordnungsmäßigen Tagegelder.

§ 3.

Für Dienstgänge nach Anstalten, welche zu den Garnisoneinrichtungen des Wohnortes (Garnison, Garnisonverband) oder des Kommandoortes der Beamten gehören, aber außerhalb desselben belegen sind, bz. für Dienstgänge nach Anstalten, deren Beaufsichtigung oder Verwaltung ihnen besonders übertragen ist, werden den Beamten der Militärverwaltung weder Tagegelder noch Fuhrkosten gewährt.

Beträgt die Entfernung von der Grenze des Wohnortes (Garnison, Garnisonverband) oder des Kommandoortes zu den gedachten Anstalten fünf Kilometer oder mehr, oder beträgt bei Wegen nach mehreren solchen Anstalten die an einem Tage unmittelbar nach einander zurückzulegende Entfernung zehn Kilometer oder mehr, so werden den nicht rationsberechtigten Beamten die etwaigen durch Annahme eines Fuhrwerks oder

Reitpferdes entstandenen Auslagen in den Grenzen der verordnungsmäßigen Fuhrkosten und außerdem sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, erstattet.

Nach gleichen Grundsätzen sind auch diejenigen Dienstgänge zu vergüten, welche von Beamten bei Dienstreisen vom Orte der Bestimmung aus nach den zu demselben gehörenden Garnisonanstalten oder nach sonstigen ihrem Wirkungskreis unterstellten Anstalten gemacht werden.

Die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents ist ermächtigt, den nicht rationsberechtigten Beamten für Dienstgänge nach Garnisonanstalten des Wohnortes oder des Kommandoortes sowie nach den ihnen sonst unterstellten Anstalten eine Pauschsumme zur Bestreitung der Auslagen bz. zur Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden zu gewähren.

§ 4.

Für Dienstgänge im Kantonnementsort oder im Lager wird den Beamten der Militärverwaltung eine Entschädigung nicht gewährt, ebensowenig für Dienstgänge außerhalb derselben bis zu einer Entfernung von hin und zurück weniger als zehn Kilometer von der Grenze des Kantonnementsortes oder Lagers. Bei größeren Entfernungen erhalten sie zu ihrer Beförderung die im § 4 Unserer Verordnung vom 21. Juni 1875 festgesetzten Fuhrkosten, sofern der Weg nicht mittelst eines dienstlich gestellten Fuhrwerks oder eines Dienstpferdes zurückgelegt wird.

Soweit die Entnahme von Vorspann zulässig ist, wird die Geldvergütung für die Selbstbeschaffung desselben nach den darüber gegebenen besonderen Bestimmungen gewährt.

§ 5.

Beamte, welche mehr als eine Ration beziehen oder denen ein Dienstpferd gestellt wird, erhalten bei Dienstreisen im Umkreise von 22 Kilometern von der Grenze ihres Wohnortes (Garnison, Garnisonverband) bz. Kommando- oder Kantonnementsortes keine Fuhrkosten. Ob ein Reiseziel 22 Kilometer

oder weiter von dem Wohnorte rc. entfernt ist, wird nach der nächsten Landstraßenverbindung bemessen.

§ 6.

Die Feststellung der den Beamten bei den Reisen behufs Abschätzung der durch die Truppenübungen entstandenen Flurschäden zu gewährenden Reisegebührnisse erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

§ 7.

Etatsmäßig angestellte Beamte sind:

a) bei einer Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes (Garnison, Garnisonverband), deren längere als sechsmonatliche Dauer von vornherein feststeht,

b) bei einer gleichen Beschäftigung, deren Dauer von vornherein unbestimmt ist, sobald feststeht, daß dieselbe voraussichtlich noch länger als sechs Monate dauern wird,

im Sinne Unserer Verordnung vom 21. Juni 1875 als versetzt anzusehen und haben die im § 10 daselbst festgesetzten Vergütungen zu empfangen.

In dem Falle zu a) haben diese Beamten nur für die Dauer der Reise, in dem Falle zu b) bis zum Tage der dienstlichen Eröffnung über die weitere Dauer des Kommandos Anspruch auf die verordnungsmäßigen bz. die besonders festgesetzten Tagegelder.

§ 8.

Mobil gemachten Beamten werden bei Dienstreisen, Versetzungen und Kommandos Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten in der Regel nicht gewährt.

Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde bz. der von derselben dazu ermächtigten Behörde.

Anmerkung. An die Stelle des § 8 der Verordnung vom 20. Mai 1880 sind die Festsetzungen der §§ 28 bz. 75 der Kriegsbesoldungsvorschrift vom 29. Dezember 1887 getreten.

§ 9.

Ob im einzelnen Falle ein Beamter der Militärverwaltung, welcher behufs Verrichtung von Dienstgeschäften seinen Wohnort (Garnison, Garnisonverband), Kommando- oder Kantonnementsort verlassen muß, als auf einer Dienstreise oder auf dem Marsche, dem Militärtransport, im Kantonnement oder im Lager befindlich zu erachten, sowie welcher Ort als das Reiseziel anzusehen ist, ferner ob im einzelnen Falle eine Versetzung oder ein als solche anzusehendes Kommando vorliegt, entscheidet bei vorhandenem Zweifel die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

§ 10.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Beamten der Marineverwaltung sinngemäße Anwendung, und werden in Bezug auf diese die vorstehend der obersten Militärverwaltungsbehörde übertragenen Befugnisse von der Kaiserlichen Admiralität ausgeübt.

§ 11.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Mai 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern und Fuhrkosten an die Beamten der Militär- 2c. Verwaltung, vom 27. Juli 1886. (R.-G.-Bl. S. 223.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des § 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. S. 61), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

Artikel 1.

Die Vorschriften Unserer Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung, vom 20. Mai 1880 (R.-G.-Bl. S. 113) werden dahin ergänzt, daß die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise die Admiralität ermächtigt ist, den Beamten der Militär- beziehungsweise der Marineverwaltung für Reisen, welche häufig oder in bestimmten Zeiträumen nach nahe belegenen Orten auszuführen sind, eine Pauschsumme an Stelle der verordnungsmäßigen Fuhrkosten und Tagegelder in den Grenzen derselben festzusetzen.

Artikel 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 27. Juli 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Boetticher.

Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Bezirke der Disziplinarkammern, vom 11. Juli 1873. (R.-G.-Bl. S. 293 u. f.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der §§ 87 und 88 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März d. J. (R.-G.-Bl. S. 61), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bezirke der Disziplinarkammern werden nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses hierdurch festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 11. Juli 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Verzeichniß der Disziplinarkammern und ihrer Bezirke.

Disziplinarkammer.	Bezirk.
Potsdam	Preußischer Regierungsbezirk Potsdam.
Frankfurt a./O.	Preußischer Regierungsbezirk Frankfurt a/O.
Königsberg	Preußische Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen.
Danzig	Preußische Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder.
Stettin	Preußische Regierungsbezirke Stettin und Stralsund.
Köslin	Preußischer Regierungsbezirk Köslin.
Bromberg	Preußischer Regierungsbezirk Bromberg.
Posen	Preußischer Regierungsbezirk Posen.
Magdeburg	Preußische Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg und Herzogthum Anhalt.

Disziplinarkammer.	Bezirk.
Erfurt	Preußischer Regierungsbezirk Erfurt, Großherzogthum Sachsen, Herzogthum Sachsen-Meiningen, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, Fürstenthum Reuß älterer Linie und Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.
Breslau	Preußischer Regierungsbezirk Breslau.
Liegnitz	Preußischer Regierungsbezirk Liegnitz.
Oppeln	Preußischer Regierungsbezirk Oppeln.
Münster	Preußische Regierungsbezirke Münster und Minden und Fürstenthum Lippe.
Arnsberg	Preußischer Regierungsbezirk Arnsberg.
Düsseldorf	Preußischer Regierungsbezirk Düsseldorf.
Köln	Preußische Regierungsbezirke Köln, Koblenz und Aachen.
Trier	Preußischer Regierungsbezirk Trier und Oldenburgisches Fürstenthum Birkenfeld.
Darmstadt	Großherzogthum Hessen mit Ausschluß des Kreises Wimpfen.
Frankfurt a. M.	Preußischer Regierungsbezirk Wiesbaden.
Kassel	Preußischer Regierungsbezirk Kassel mit Ausschluß des Kreises Rinteln und Fürstenthum Waldeck.
Hannover	Preußische Provinz Hannover mit Ausschluß des Jadegebiets, Preußischer Kreis Rinteln, Herzogthum Braunschweig und Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
Schleswig	Preußische Provinz Schleswig-Holstein und freie und Hansestadt Hamburg.
Leipzig	Königreich Sachsen und Herzogthum Sachsen-Altenburg.
Stuttgart	Königreich Württemberg.
Karlsruhe	Preußische Fürstenthümer Hohenzollern, Großherzogthum Baden, Hessischer Kreis Wimpfen.
Schwerin	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
Lübeck	Herzogthum Lauenburg, Fürstenthum Lübeck und freie und Hansestadt Lübeck.
Bremen	Preußisches Jadegebiet, Herzogthum Oldenburg und freie Hansestadt Bremen.

Verordnung, betreffend die Errichtung einer Disziplinarkammer in Straßburg im Elsaß, vom 7. Januar 1874. (R.=G.=Bl. S. 3.)

§ 2.

Als Bezirk wird der Disziplinarkammer in Straßburg Elsaß=Lothringen zugewiesen.

Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869. (B.=G.=Bl. S. 161 u. f.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Bundesbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Bundespräsidium angestellt, oder nach Vorschrift der Bundesverfassung den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten verpflichtet ist.

Auf Personen des Soldatenstandes findet dies Gesetz keine Anwendung.

§ 2.

Beamte, welchen die Verwaltung einer dem Bunde gehörigen Kasse oder eines dem Bunde gehörigen Magazins, oder die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von, dem Bunde gehörigen oder ihm anvertrauten Geldern oder geldwerthen Gegenständen obliegt, haben dem Bunde für ihr Dienstverhältniß Kaution zu leisten.

§ 3.

Die Klassen der zur Kautionsleistung zu verpflichtenden Beamten und die nach Maßgabe der verschiedenen Dienst=

stellungen zu regelnde Höhe der von ihnen zu leistenden Amtskautionen werden durch eine vom Bundespräsidium im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung bestimmt.

§ 4.

Die Amtskaution ist durch den kautionspflichtigen Beamten zu bestellen. Die Bestellung derselben durch eine andere Person ist zulässig, sofern dem Bunde an der Kaution dieselben Rechte gesichert werden, welche ihm an einer durch den Beamten selbst gestellten Kaution zugestanden haben würden.

§ 5.

Die Amtskautionen sind durch Verpfändung von auf den Inhaber lautenden Obligationen über Schulden des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates nach deren Nennwerthe zu leisten.

Die Verpfändung erfolgt durch Uebergabe zum Faustpfande.

§ 6.

Die Kautionen sind bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von der obersten Präsidialbehörde bestimmt werden, niederzulegen. Die Niederlegung der Werthpapiere erfolgt einschließlich des dazu gehörigen Talons beziehungsweise desjenigen Zinsscheins, an dessen Inhaber die neue Zinsschein-Serie ausgereicht wird.

Die faustpfandlichen Rechte an den niedergelegten Werthpapieren sind mit voller rechtlicher Wirkung erworben, sobald der Empfangsschein über die Niederlegung ertheilt ist.

Die Zinsscheine für einen vier Jahre nicht übersteigenden Zeitraum werden dem Kautionsbesteller belassen beziehungsweise nach Ablauf dieses Zeitraums oder nach Ausreichung neuer Zinsscheine verabfolgt. Die Einziehung der neuen Zinsscheine erfolgt durch die Kasse. Letztere hat nicht die Verpflichtung, die Ausloosung der niedergelegten Werthpapiere zu überwachen.

§ 7.

Die Bestellung der Amtskaution ist vor der Einführung des Beamten in das kautionspflichtige Amt zu bewirken.

In welchen Fällen die vorgesetzte Dienstbehörde ermächtigt ist, dem Beamten die nachträgliche, durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirkende Beschaffung der Kaution ausnahmsweise zu gestatten, und in welcher Art dann die Ansammlung zu erfolgen hat, wird durch die im § 3 erwähnte Präsidialverordnung bestimmt.

§ 8.

Verwaltet ein Beamter gleichzeitig mehrere kautionspflichtige Bundesämter, so genügt die Bestellung einer Kaution zu dem für eines dieser Aemter vorgeschriebenen Betrage. Sind die für die einzelnen Aemter vorgeschriebenen Kautionssätze verschieden, so ist die Kaution nach dem höchsten Satze zu leisten.

§ 9.

Verwaltet ein kautionspflichtiger Bundesbeamter gleichzeitig ein kautionspflichtiges Amt im Dienste eines Bundesstaates, so kann die für letzteres Amt bestellte Kaution, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht, mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Bundesstaates und nach vorgängiger Vereinbarung darüber, wie viel von dem Gesammtbetrage der Kaution auf jedes der beiden Aemter zu rechnen ist, zugleich für das kautionspflichtige Bundes-Dienstverhältniß angenommen werden.

§ 10.

Die Amtskaution haftet dem Bunde für alle von dem kautionspflichtigen Beamten aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Schadens.

§ 11.

Steht eine der nach § 10 aus der Kaution zu deckenden Forderungen zur Exekution, so ist die dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzte Dienstbehörde ohne Weiteres berechtigt, die

verpfändeten Werthpapiere bis auf Höhe der Forderung an einer innerhalb des Bundesgebietes belegenen, von ihr zu bestimmenden Börse außergerichtlich verkaufen zu lassen. Der Kautionsbesteller ist in solchem Falle zur Ausantwortung der ihm belassenen noch nicht fälligen Zinsscheine (§ 6) verpflichtet. Ist diese Ausantwortung von ihm nicht zu erlangen, so kann er zur Erlegung des Geldwerths der von ihm zurückbehaltenen Zinsscheine in dem für die Beitreibung öffentlicher Abgaben vorgeschriebenen Verfahren zwangsweise angehalten werden.

Der Bund ist nicht verpflichtet, im Falle des Konkurses die verpfändeten Werthpapiere in die Konkursmasse einzuliefern.

§ 12.

Dem Bunde stehen dem kautionspflichtigen Bundesbeamten gegenüber alle Rechte zu, welche an dem Orte, wo der Beamte innerhalb des Bundesgebiets seinen dienstlichen Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat, kraft der dort geltenden Landesgesetzgebung der Landesregierung den kautionspflichtigen Beamten gegenüber beigelegt sind.

Liegt der betreffende Ort im Bundesauslande, so sind für die vorstehend erwähnten Rechte diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche in Anwendung gekommen wären, wenn der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz in Berlin gehabt hätte.

§ 13.

Nach Beendigung des kautionspflichtigen Dienstverhältnisses wird, sobald amtlich festgestellt ist, daß aus demselben Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, die Kaution gegen Aushändigung des quittirten Empfangsscheins oder, im Falle des Verlustes desselben, des gerichtlichen Amortisations-Dokuments zurückgegeben.

Von der Beibringung des gerichtlichen Amortisations-Dokuments kann nach dem Ermessen der dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzten Dienstbehörde abgesehen werden.

§ 14.

Diejenigen Kautionen, welche vor dem Erlasse der im § 3 erwähnten Verordnung von den durch letztere für kautionspflichtig erklärten Beamten entweder dem Bunde oder für ein auf den Bund übergegangenes Dienstverhältniß der Regierung eines Bundesstaates gestellt sind, haften vom Zeitpunkte des Erlasses jener Verordnung ab dem Bunde in dem durch die Bestimmungen dieses Gesetzes bezeichneten Umfange.

§ 15.

Die dem Bunde vor dem Erlasse der im § 3 erwähnten Verordnung gestellten Amtskautionen solcher Beamten, welche nach Inhalt jener Verordnung zur Kautionsleistung entweder überhaupt nicht, oder nur bis zu einer geringeren Höhe verpflichtet sind, werden zurückgegeben beziehungsweise auf den in der Verordnung bestimmten Betrag ermäßigt.

§ 16.

Bundesbeamte, welche zur Zeit des Erlasses der im § 3 erwähnten Verordnung in einem Dienstverhältnisse stehen, für welches es der Kautionsleistung nach den bis dahin geltenden Vorschriften entweder überhaupt nicht, oder nur in einer geringeren Höhe, oder in einer anderen als der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art bedurfte, können, so lange sie in derselben dienstlichen Stellung ohne Gehaltserhöhung verbleiben, wider ihren Willen nicht dazu angehalten werden, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung (§ 3) eine Kaution zu stellen oder die gestellte Kaution zu erhöhen beziehungsweise durch eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Kaution zu ersetzen. Inwieweit ein solcher Beamter bei eintretender Gehaltserhöhung verpflichtet ist, den Mehrbetrag des Gehalts ganz oder zum Theil zur Ansammlung der Kaution zu verwenden, wird durch die im § 3 erwähnte Präsidialverordnung bestimmt.

§ 17.

Die vor dem Erlasse der im § 3 erwähnten Verordnung gestellten Amtskautionen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes

nicht entsprechen, werden, sobald sie durch anderweite Kautionen ersetzt sind, zurückgegeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 2. Juni 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militär- rc. Verwaltung angestellten Beamten, vom 16. August 1876 (R.-G.-Bl. S. 179 u. f.) mit den durch die Verordnungen vom 4. März 1879, 30. März 1882, 4. Juni 1885 und 26. Mai 1888 angeordneten Abänderungen und Ergänzungen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.,

verordnen auf Grund der §§ 3, 7 und 16 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (B.-G.-Bl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

§ 1.

Zur Kautionsleistung sind die nachstehenden Beamtenklassen verpflichtet:

I. Im Bereiche der Militärverwaltung.

A. Bei den Friedensverwaltungen und den immobilen Verwaltungen während des mobilen Zustandes der Armee

und zwar:

1. General-Militär-, General-Kriegs- und Militärpensionskasse:
   a) General-Militär- und General-Kriegskasse:

Rendanten, Oberbuchhalter, Kassirer, Hilfskassirer*) und Kassendiener;

b) Militärpensionskasse:
Rendant, Kontroleur**) und Kassendiener;

c) Korpszahlungsstelle in Karlsruhe:
Rendant, Kontroleur und Kassendiener;

d) Kriegszahlamt einschließlich Militärpensionszahlstelle (Königreich Sachsen):
Rendant (Kriegszahlmeister) und Kassendiener;

e) Kriegszahlamt (Königreich Württemberg):
Kriegszahlmeister, Kassirer und Kassendiener;

2. bei den Militär-Magazinverwaltungen:
Proviantmeister, Reservemagazinrendanten — jetzt Proviantamtsrendanten —, Proviantamtskontroleure, Mühlenmeister und Backmeister;

3. a. bei den Korpsbekleidungsämtern:***)
Rendanten und Assistenten;

4. bei den Garnisonverwaltungen:
Garnisonverwaltungsdirektoren, Garnisonverwaltungsoberinspektoren, Garnisonverwaltungsinspektoren, Kaserneninspektoren und Kassendiener;

5. bei den Lazarethverwaltungen:
Oberlazarethinspektoren, Lazarethverwaltungsinspektoren, die übrigen Lazarethinspektoren sowie die Beamten bei den immobilen Güterdepots;

6. bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut:
Rendant;

7. bei der Militär-Roßarztschule:
Verwaltungsinspektor;

8. bei den Remontedepots:
Remontedepot-Administratoren, interimistische Vorstände der Remontedepots;

---

*) Verordnung vom 30. März 1882 (R.-G.-Bl. S. 43).

**) Siehe die Anmerkung *) auf Seite 107.

***) Verordnung vom 26. Mai 1888 (R.-G.-Bl. S. 177).

9. bei den Invalideninstituten:
Rendant und Inspektor im Invalidenhause zu Berlin;
10. bei den technischen Instituten der Artillerie:
Rendanten und Materialienverwalter der Artillerie-werkstätten und Pulverfabriken;
11. bei den Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten:
   a) Kadettenhäuser:
   Rendanten, außerdem:
   bei dem Kadettenhause in Berlin — jetzt Haupt-kadettenanstalt zu Großlichterfelde —:
   Verwalter, Rechnungsführer bei der Bekleidungs-kommission und Kassendiener;
   bei den übrigen Kadettenhäusern:
   Hausverwalter und Verwalter;
   b) Knaben-Erziehungsinstitut zu Annaburg:
   Rendant und Inspektoren;
   c) Soldatenknaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen (Königreich Sachsen):
   Inspektor;
   d) Kriegsakademie:
   Rendant;
   e) Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule:
   Rendant;
   f) Unteroffiziervorschule zu Weilburg:
   Rendant*);
12. bei den Festungsgefängnissen:
Rendanten;
13. Beamte, welchen die Verwaltung einer Kasse als Neben-amt gegen Vergütung übertragen ist.

B. Bei den Feldverwaltungen

und zwar:

1. bei den Feldkriegskassen:

---

*) Verordnung vom 4. März 1879 (R.-G.-Bl. S. 13).

Kriegszahlmeister, Kassirer, Buchhalter und Kassendiener;

2. bei den Feldproviantämtern:
Feldproviantmeister, Feldmagazinrendanten, Feldmagazinkontroleure, Feldbackmeister;

3. bei den Feldlazarethen, stehenden Kriegslazarethen, Lazarethreservedepots und Krankentransportkommissionen:
Feldlazarethinspektoren und Feldlazarethrendanten.

C. Bei den Truppentheilen, Militärinstituten und Militärbehörden:*)

1. die Zahlmeister des Friedensstandes;
2. die während des Kriegszustandes zur Verwendung kommenden Feldzahlmeister.

§ 2.

Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamtenklassen zu leistenden Kautionen beträgt:

I. Im Bereiche der Militärverwaltung.

A. Bei den Friedensverwaltungen und den immobilen Verwaltungen während des mobilen Zustandes der Armee.

1. General-Militär-, General-Kriegs- und Militärpensionskasse:

a) General-Militär- und General-Kriegskasse:

aa) für die Rendanten	18 000	Mark
bb) für die Oberbuchhalter . . .	5700	=
cc) für die Kassirer	5500	=
für die Hilfskassirer**) . .	2800	=
dd) für die Kassendiener . . .	800	=

b) Militärpensionskasse:

aa) für den Rendanten	9000	=

---

*) Verordnung vom 4. Juni 1885 (R.-G.-Bl. S. 195).

**) Verordnung vom 30. März 1882 (R.-G.-Bl. S. 43).

	bb) für den Kontroleur*) . . .	2800	Mark
	cc) für den Kassendiener . . .	800	=
c)	Korpszahlungsstelle in Karlsruhe:		
	aa) für den Rendanten	9000	=
	bb) für den Kontroleur	2500	=
	cc) für den Kassendiener . . .	800	=
d)	Kriegszahlamt einschließlich Militärpensionszahlstelle (Königreich Sachsen):		
	aa) für den Rendanten (Kriegszahlmeister)	9000	=
	bb) für den Kassendiener . . .	800	=
e)	Kriegszahlamt (Königreich Württemberg):		
	aa) für den Kriegszahlmeister . .	9000	=
	bb) für den Kassirer	5400	=
	cc) für den Kassendiener . . .	800	=
2.	Militär-Magazinverwaltungen:		
a)	für die Proviantmeister	9000	=
b)	für die Reservemagazinrendanten — jetzt Proviantamtsrendanten — . .	5400	=
c)	2c.		
d)	für die Proviantamtskontroleure .	2700	=
e)	für die Mühlenmeister	1400	=
f)	für die Backmeister	1400	=
3.	a. Korpsbekleidungsämter:**)		
a)	für die Rendanten	6000	=
b)	für die Assistenten	2500	=
4.	Garnisonverwaltungen:		
a)	für die Direktoren	9000	=

*) Vom 1. April 1889 ab kommt die Kontroleur-Stelle in Wegfall, dagegen die Stelle eines Kassirers — mit der für die Kassirer der General-Militärkasse festgesetzten Kautionspflicht — in Zugang.

**) Verordnung vom 26. Mai 1888 (R.-G.-Bl. S. 177).

b) für die Oberinspektoren	6600 Mark
c) für das zweite Vorstandsmitglied bei der Garnisonverwaltung in Berlin, sofern dasselbe ein Oberinspektor ist	3300 "
d) für die Garnisonverwaltungsinspektoren in selbständigen Stellungen .	5400 "
e) für dieselben in nicht selbständigen Stellungen	2700 "
f) für die Kaserneninspektoren in selbständigen Stellungen	4600 "
g) für dieselben in nicht selbständigen Stellungen	2200 "
h) für den Kassendiener bei der Garnisonverwaltung in Berlin . . .	800 "

5. Lazarethverwaltungen:

a) Friedens-Lazarethverwaltungen:

aa) für die Oberlazarethinspektoren	6500 "
bb) für die Lazarethverwaltungsinspektoren	5400 "
cc) für die alleinstehenden Lazarethinspektoren	4600 "
dd) für die übrigen Lazarethinspektoren	2200 "

b) Immobile Lazarethverwaltungen während des mobilen Zustandes der Armee:

aa) für die Oberlazarethinspektoren	6000 "
bb) für die Lazarethinspektoren als alleinstehende Kassen- und Oekonomieverwalter	4800 "
cc) für die übrigen Lazarethinspektoren	2100 "

c) Immobile Güterdepots während des mobilen Zustandes der Armee:*)		
aa) für den Lazarethinspektor als Vorstand	4800	Mark
bb) für den Rendanten	4200	=
cc) 2c.		
6. Medizinisch-chirurgisches Friedrich-Wilhelms-Institut:		
für den Rendanten	9000	=
7. Militär-Roßarztschule:		
für den Verwaltungsinspektor . . .	3000	=
8. Remontedepots:		
a) für die Administratoren	9000	=
b) für die interimistischen Vorstände der Remontedepots	4500	=
9. Invalideninstitute:		
a) Invalidenhaus zu Berlin:		
aa) für den Rendanten	9000	=
bb) für den Inspektor	2200	=
b) 2c.		
10. Technische Institute der Artillerie:		
a) 2c.		
b) für die Materialienverwalter bei den Artilleriewerkstätten	2100	=
c) für die Rendanten bei den Pulverfabriken	6200	=
d) für die Materialienverwalter bei den Pulverfabriken	2700	=
11. Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten:		
a) Kadettenhäuser:		
aa) für den Rendanten des Kadettenhauses zu Berlin — jetzt Hauptkadettenanstalt zu Groß-lichterfelde —	9000	=

*) Verordnung vom 4. März 1879 (R.-G.-Bl. S. 13).

bb) für die Rendanten bei den übrigen Kadettenhäusern . . 6300 Mark

cc) für die Hausverwalter beim Kadettenhause zu Berlin — jetzt Hauptkadettenanstalt zu Großlichterfelde — . . . . 900 =

dd) für die Hausverwalter bei den übrigen Kadettenhäusern . . 600 =

ee) für die Kompagnieverwalter bei den übrigen Kadettenhäusern . 400 =

ff) für den Rechnungsführer bei der Bekleidungskommission des Kadettenhauses zu Berlin — jetzt Hauptkadettenanstalt zu Großlichterfelde — . . . . 900 =

gg) für den Kassendiener beim Kadettenhause zu Berlin — wie vor — . . . . . . 900 =

b) Knaben-Erziehungsinstitut zu Annaburg:

aa) für den Rendanten . . . . 6600 =

bb) für den Inspektor . . . . 2100 =

c) Soldatenknaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen (Königreich Sachsen):

für den Inspektor . . . . . . 1500 =

d) Kriegsakademie:

für den Rendanten . . . . . 5400 =

e) Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule:

für den Rendanten. . . . . . 5400 =

f) Unteroffiziervorschule zu Weilburg:*)

für den Rendanten . . . . . 5100 =

*) Verordnung vom 4. März 1879 (R.-G.-Bl. S. 13).

12. Festungsgefängnisse:
für die Rendanten . . . . 5000 Mark
13. für Beamte, welchen die Verwaltung einer Kasse als Nebenamt gegen Vergütung übertragen ist:
der zweijährige Betrag der Vergütung.

B. Bei den Feldverwaltungen:

1. Feldkriegskasse:
a) für den Feldkriegszahlmeister . . 9000 =
b) für den Feldkassirer . . . . . 3000 =
c) für den Feldbuchhalter . . . . 3000 =
d) für den Feldkassendiener . . . . 400 =
2. Feldproviantämter:
a) für die Feldproviantmeister . . . 9000 =
b) für die Feldmagazinrendanten . . 6000 =
c) für die Feldmagazinkontroleure . 2500 =
d) für die Feldbackmeister . . . . 1400 =
3. Feldlazarethe ꝛc.:
a) für die Feldlazarethinspektoren . . 4800 =
b) für die Feldlazarethrendanten . . 4200 =

C. Bei den Truppentheilen, Militärinstituten und Militärbehörden:*)

Für die Zahlmeister des Friedensstandes und die Feldzahlmeister . . . . . 2500 Mark.

§ 3.

Die Kautionen der Beamten, welchen die Verwaltung einer Kasse als Nebenamt gegen Vergütung übertragen ist (§ 2, I. A. 13), müssen wenigstens einhundertfünfzig Mark betragen und bei höheren Beträgen durch 150 theilbar sein.

Bei Bemessung der Kaution bleibt derjenige Theil des zweijährigen Betrages der Vergütung, welcher durch 150 nicht

*) Verordnung vom 4. Juni 1885 (R.=G.=Bl. S. 195).

theilbar ist, unberücksichtigt, wenn er den Betrag von fünfundsiebenzig Mark nicht erreicht; Beträge von fünfundsiebenzig Mark oder mehr werden für volle einhundertfünfzig Mark gerechnet.

§ 4.

Beamten, welche eine Kaution von 2500 Mark oder weniger zu leisten haben, bei der Uebertragung des kautionspflichtigen Amtes aber zur Beschaffung der Kaution nicht im Stande sind, kann von der vorgesetzten Dienstbehörde ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken. Diese Abzüge müssen jährlich mindestens den zehnten Theil der Kaution, und dürfen in keinem Falle bei den Unterbeamten weniger als achtzig Mark, bei anderen Beamten weniger als einhundertfünfzig Mark jährlich betragen.

Von der obersten Reichsbehörde beziehungsweise von der durch dieselbe dazu ermächtigten Behörde kann solchen kautionspflichtigen Beamten, welche nach vollständiger Bestellung der für ihr bisheriges Amt zu leistenden Kaution in ein Amt mit höherer Kautionspflicht versetzt werden, die Ergänzung der Kaution durch jährliche Gehaltsabzüge von mindestens dem zehnten Theile der Kautionserhöhung gestattet werden.

Kriegsministerium. Berlin, den 31. März 1877.

Auf Grund des § 4 Absatz 2 der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- 2c. Verwaltung angestellten Beamten, wird die dem Kriegsministerium daselbst vorbehaltene Befugniß,

solchen kautionspflichtigen Beamten, welche nach vollständiger Bestellung der für ihr bisheriges Amt zu leistenden Kaution in ein Amt mit höherer Kautionspflicht versetzt werden, die Ergänzung der Kaution durch jährliche Gehaltsabzüge von mindestens dem zehnten Theile der Kautionserhöhung zu gestatten,

rücksichtlich der den Königlichen Intendanturen unterstellten Beamten hiermit allgemein auf die Königlichen Intendanturen übertragen.

Kriegsministerium. Berlin, den 4. Januar 1889.

Die im § 4 Absatz 2 der Verordnung vom 16. August 1876 dem Kriegsministerium vorbehaltene Befugniß, unter der dort gedachten Voraussetzung bei Versetzung eines Beamten in ein Amt mit höherer Kautionspflicht die Ergänzung der Kaution durch jährliche Gehaltsabzüge zu

gestatten, wird hierdurch rücksichtlich der Beamten der Korpsbekleidungsämter den Königlichen Generalkommandos übertragen.

§ 5.

Beamten, welche bei den Feldverwaltungen oder bei den Reservelazarethen angestellt werden und die Kaution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, kann von dem vorgesetzten Feldintendanten bz. stellvertretenden Intendanten unter dessen eigener Verantwortlichkeit ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken. Die Abzüge müssen jährlich mindestens den zehnten Theil der Kaution und dürfen in keinem Falle weniger als einhundertfünfzig Mark jährlich betragen.

§ 6.

Soweit einzelnen Beamten vor dem Erlasse dieser Verordnung die Beschaffung der für ihr Dienstverhältniß erforderlichen Kaution durch Ratenzahlungen oder Ansammlung von Gehaltsabzügen gestattet ist, bewendet es bei den desfallsigen Festsetzungen.

§ 7.

Beamte, welche in dem im § 16 Satz 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1869 bezeichneten Falle sich befinden, haben den durch die Gehaltserhöhung ihnen zufließenden Mehrbetrag des Gehalts ganz zur Ansammlung der Kaution zu verwenden. Die vorgesetzte Dienstbehörde ist jedoch ermächtigt, bei Beamten, welche in beschränkten Vermögensverhältnissen sich befinden, auf deren Antrag die Ermäßigung der Gehaltsabzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehaltserhöhung zu gestatten.

§ 8.

Die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge, durch welche die Beschaffung einer Kaution bewirkt werden soll — §§ 4 bis 7 —, geschieht bei derjenigen Kasse, welche das Gehalt zahlt, so lange, bis ein zur Kautionsleistung geeignetes Werthpapier beschafft werden kann. Dasselbe ist alsdann derjenigen Kasse zu überweisen, welcher die Aufbewahrung der vollen Kaution obliegt.

Kriegsministerium. Berlin, den 2. Januar 1888.

Die Frage,

ob es zulässig ist, die Gehaltsabzüge kautionspflichtiger Beamten bis zur Erreichung derjenigen Höhe, welche den Ankauf eines kautionsfähigen Werthpapieres ermöglicht, in Sparkassenbüchern anzulegen,

wird im Hinblick auf § 8 der Allerh. Verordnung vom 16. August 1876 verneint.

Kriegsministerium. Berlin, den 29. Juni 1885.

Auf die Kautionsleistung der Zahlmeister findet das Gesetz vom 2. Juni 1869 und die zu demselben ergangene Allerh. Verordnung vom 16. August 1876, insbesondere bezüglich der gegenwärtig bereits angestellten Zahlmeister der § 16 des ersteren, mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die Bestellung der Amtskaution ist vor der Einführung in das kautionspflichtige Amt bz. vor Antritt der Probedienstleistung zu bewirken.
2. In den Fällen der §§ 4 und 7 der Verordnung vom 16. August 1876 treffen die Generalkommandos über die nachträgliche Beschaffung der Kaution durch Ansammlung von Gehaltsabzügen entsprechende Bestimmung. Während der Probedienstleistung beginnt diese Ansammlung mit dem Bezuge des etatsmäßigen Diensteinkommens der Stelle.
3. Für die Feldzahlmeister ist wegen Bestellung der Amtskaution das Erforderliche bei ihrer Designirung für eine Feld- 2c. Stelle, spätestens bei ihrer Einberufung zum Antritt der Stelle, festzusetzen, — ohne Rücksicht darauf, ob die dienstliche Verwendung als Feldzahlmeister im Korpsverbande oder anderweit in Aussicht genommen wird.
4. Die Kautionen bz. die gemäß § 8 der Verordnung vom 16. August 1876 aus den angesammelten Gehaltsabzügen beschafften Werthpapiere sind
   a) für Zahlmeister des Friedensstandes bei der Zahlungsstelle des Armeekorps,
   b) für die nur während des Kriegszustandes zur Verwendung kommenden Feldzahlmeister bei der Generalkriegskasse

   aufzubewahren.
5. Die Annahme und Rückgabe der Kaution erfolgt auf Anweisung derjenigen Intendantur, welcher der betreffende Truppentheil 2c. in Bezug auf das Kassen- und Rechnungswesen zugetheilt ist.

   Nach der Demobilmachung tritt hierfür diejenige Intendantur ein, auf welche die Abwickelungsangelegenheiten des Truppentheils 2c. übergehen.

Kriegsministerium. Berlin, den 19. Oktober 1885.

Im Anschluß an Nr. 5 des Erlasses vom 29. Juni 1885 wird bemerkt:

Die Kautionen der Zahlmeister können gemäß § 13 des Gesetzes vom 2. Juni 1869 (Bundes-Ges.-Bl. S. 161) nach Beendigung des Dienstverhältnisses erst dann zurückgegeben werden, wenn die der Selbstbewirthschaftung unterliegenden Fonds von der Musterungs-Kommission dechargirt und alle, die sonstigen Ausgaben des Truppentheils ꝛc. aus der Zeit der Amtsführung des Zahlmeisters enthaltenden Rechnungen der General-Militärkasse bz. Korpszahlungsstelle seitens des Rechnungshofes des Deutschen Reiches für richtig angenommen sind.

Finanzministerium. Berlin, den 23. Juni 1860.

Die inländischen Staatspapiere, welche zur Kautionsbestellung verwendet werden dürfen, sind die 4-,*) 4½- bz. 5prozentigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen der Jahre 1848, 1850, 1852, 1853, 1854, 1855, 1856, 1857, 1859, 1862*), 1864*), 1867*), die Obligationen der Staatsprämienanleihe vom Jahre 1855, die auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zur Entschädigung für die Aufhebung von Grundsteuerbefreiungen und -Bevorzugungen ausgegebenen Staatsschuldverschreibungen*), die 4prozentigen Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn, die 3½prozentigen Staatsschuldscheine, die 3½prozentigen Kurmärkischen und Neumärkischen Schuldverschreibungen und die von dem Regierungspräsidium in Merseburg im Auftrage der Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgefertigten Steuerkreditkassenscheine vom Jahre 1836.

Finanzministerium. Berlin, den 31. Juli 1874.

Hinsichtlich der Staatspapiere, welche zur Kautionsbestellung verwendet werden dürfen, wird auf die Verfügung vom 23. Juni 1860 mit dem Bemerken Bezug genommen, daß die darin bezeichneten inländischen Staatspapiere, wozu noch die Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihe vom Jahre 1870 und die vom Deutschen Reiche emittirten Schuldverschreibungen treten, auch gegenwärtig noch die allein kautionsfähigen sind.

Kriegsministerium. Berlin, den 2. Juli 1876.

Für die Zukunft dürfen auch Prioritätsaktien bz. Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und Prioritätsobligationen der Münster-Hammer Eisenbahn, ferner Obligationen der Prioritätsanleihen der

*) Finanzministerium vom 26. September 1867.

Berlin-Potsdam-Magdeburger*), der Märkisch-Posener*), der Berlin-Görlitzer*), der Homburger*), der Hamburg-Bergedorfer**), der Berlin-Stettiner***), der Kottbus-Großenhainer***), der Münster-Enscheder†), der Schleswigschen†), der Halle-Sorau-Gubener†), der Magdeburg-Halberstädter ††), der Köln-Mindener ††), der Rheinischen††), der Bergisch-Märkischen††), der Berlin-Anhaltischen††), der Rechte Oder-Ufer††), der Oels-Gnesener††), der Thüringischen†††), der Oberschlesischen†††), der Breslau-Schweidnitz-Freiburger†††), der Altona-Kieler†††), der Berlin-Hamburger†††), der Berlin-Dresdener*†), der Nordhausen-Erfurter*†), der Oberlausitzer*†), der Aachen-Jülicher*†) und der Angermünde-Schwedter*†) Eisenbahn im Bereiche der Militärverwaltung zur Bestellung von Amtskautionen nach Maßgabe des § 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, zugelassen werden.

Bestimmungen, betreffend die Pensionirung der Beamten.

Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873.

§§ 34 u. f. — siehe S. 13.

Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres ꝛc., sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, vom 27. Juni 1871.

(R.-G.-Bl. S. 275). (Auszug.)

§ 56.

Schlußbestimmungen.

Auf die oberen Militärbeamten des Reichsheeres ꝛc. werden die §§ 12 bis 19, § 47 Buchstabe a bis c, auf die Hinterbliebenen derselben die §§ 41 bis 45 und 52 dieses Gesetzes in Anwendung gebracht. Der den Wittwen dieser Beamten zu gewährende Betrag (§ 41) wird nach dem pensionsfähigen Dienst-

---

*) Kriegsministerium vom 12. Juni 1883 (A.-V.-Bl. S. 116).

**) Kriegsministerium vom 22. Oktober 1884 (A.-V.-Bl. S. 166).

***) Kriegsministerium vom 15. April 1885 (A.-V.-Bl. S. 102).

†) Kriegsministerium vom 27. Juni 1885 (A.-V.-Bl. S. 147).

††) Kriegsministerium vom 22. Februar 1886 (A.-V.-Bl. S. 22).

†††) Kriegsministerium vom 25. August 1886 (A.-V.-Bl. S. 212).

*†) Kriegsministerium vom 22. Juni 1887 (A.-V.-Bl. S. 199).

einkommen bemessen, welches von dem Manne bezogen worden ist, je nachdem dasselbe dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Generals, eines Stabsoffiziers oder eines Hauptmanns und Subalternoffiziers am nächsten gestanden hat.

§ 12.

Ansprüche auf Pensionserhöhung und Betrag derselben.

Jeder Offizier oder im Offizierrange stehende Militärarzt, welcher nachweislich durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden ist, erhält eine Erhöhung der Pension:

a) wenn dieselbe 550 Thaler (1650 Mark) und weniger beträgt, um 250 Thaler (750 Mark) jährlich,
b) wenn dieselbe zwischen 550 und 600 Thaler (1650 und 1800 Mark) beträgt, auf 800 Thaler (2400 Mark) jährlich,
c) wenn dieselbe zwischen 600 und 800 Thaler (1800 und 2400 Mark) beträgt, um 200 Thaler (600 Mark) jährlich,
d) wenn dieselbe zwischen 800 und 900 Thaler (2400 und 2700 Mark) beträgt, auf 1000 Thaler (3000 Mark) jährlich,
e) wenn dieselbe 900 Thaler (2700 Mark) und mehr beträgt, um 100 Thaler (300 Mark) jährlich.

§ 13.

Jeder Offizier oder im Offizierrange stehende Militärarzt, welcher nachweislich durch den aktiven Militärdienst, sei es im Krieg oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden ist, erhält neben der Pension und eintretenden Falls neben der nach § 12 bestimmten Pensionserhöhung eine fernere Erhöhung der Pension um je 200 Thaler (600 Mark) jährlich:

a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges.

Die Erblindung eines Auges wird dem Verluste desselben gleich geachtet;

b) bei dem Verluste der Sprache;

c) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu erachten ist.

Die Bewilligung dieser Erhöhung ist ferner zulässig:

d) bei nachgewiesener außergewöhnlicher Pflegebedürftigkeit, die in wichtigen, gleich dem Verlust eines Gliedes sich äußernden Funktionsstörungen ihren Grund hat.

Die unter a bis d aufgeführten Pensionserhöhungen dürfen zusammen den Betrag von 400 Thalern (1200 Mark) nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußerliche Beschädigung herbeigeführt ist.

Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Pensionserhöhungen von beziehungsweise 200 Thalern (600 Mark) und 400 Thalern (1200 Mark) jährlich werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht betroffen.

Ist die Gebrauchsunfähigkeit der unter c bezeichneten Gliedmaßen oder die unter d erwähnte Pflegebedürftigkeit als vorübergehend anzusehen, so wird die Pensionserhöhung nur auf die voraussichtliche Dauer des Schwächezustandes angewiesen.

§ 14.

Offiziere und im Offizierrange stehende Militärärzte, welche als Invalide aus dem aktiven Dienste mit Pension ausgeschieden sind, erlangen, wenn sie zum Militärdienst wieder herangezogen werden, Ansprüche auf die im § 12 bestimmte Pensionserhöhung nur dann, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder Beschädigung eine bleibende Störung ihrer Gesundheit herbeigeführt worden ist.

§ 15.

Die in den §§ 12 und 13 aufgeführten Pensionserhöhungen werden auch bewilligt, wenn der Betrag der Pension mit den Erhöhungen den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens erreicht oder übersteigt.

§ 16.

Die Bewilligung der Pensionserhöhungen auf Grund einer im Kriege erlittenen Verwundung oder Dienstbeschädigung ist nur zulässig, wenn die Pensionirung vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Friedensschlusse eintritt.

Im Falle einer im Friedensdienst entstandenen Invalidität wird die Pensionserhöhung gewährt, wenn die Pensionirung innerhalb fünf Jahren nach der erlittenen Beschädigung erfolgt.

§ 17.

Die Entscheidung darüber, ob ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militärarzt im Sinne dieses Gesetzes den Krieg mitgemacht beziehungsweise durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden ist (§ 12), erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

§ 18.

Berechnung der Dienstzeit.

Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den Dienst bis zu dem Tage einschließlich, an welchem die Ordre der Verabschiedung oder Dispositionsstellung ergangen ist, gerechnet.

Den Offizieren und im Offizierrange stehenden Militärärzten des Beurlaubtenstandes wird nur diejenige Zeit als Dienstzeit gerechnet, in welcher sie aktiven Militärdienst geleistet haben.

Die Theilnahme an Kontrolversammlungen bleibt außer Ansatz.

§ 19.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militärarzt

a) im Militärdienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebietes sich befunden, oder

b) mit Gehalt vorübergehend und die Dauer eines Jahres nicht übersteigend zur Disposition gestanden hat.

§ 47.

Das gegenwärtige Gesetz hat rückwirkende Kraft in Bezug:

a) auf alle Pensionsgewährungen und Unterstützungen, welche seit dem 1. August 1870 den Theilnehmern an dem Feldzuge gegen Frankreich beziehungsweise ihren Hinterbliebenen zuerkannt sind;

b) auf diejenigen Wittwen und Kinder verstorbener, am Kriege 1870/71 betheiligt gewesener Offiziere und im Offizierrange stehender Militärärzte, welchen die nach dem Königlich Preußischen Gesetz vom 16. Oktober 1866 zu gewährenden Beihülfen bisher versagt werden mußten, weil der Nachweis des Bedürfnisses nicht geführt werden konnte;

c) auf die im § 14 bezeichneten, während des Feldzuges von 1870/71 zum Militärdienste herangezogenen Pensionsempfänger, indem diesen der Anspruch auf die Pensionserhöhung (§ 12) nach der näheren Bestimmung des § 14 gewährt wird.

Eine anderweite Feststellung ihrer eigentlichen Pension aber kann nur nach Maßgabe der Bestimmung des § 21 erfolgen.

Bewilligungen für Hinterbliebene.

§ 41.

Den Wittwen von denjenigen Offizieren und im Offizierrange stehenden Militärärzten der Feldarmee, welche

a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später gestorben sind,

b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß verstorben sind,

werden besondere Beihülfen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr, gewährt und zwar:

den Wittwen der Generale im
Betrage von . . . . . . 500 Thalern (1500 Mark),

den Wittwen der Stabsoffiziere im
Betrage von . . . . 400 Thalern (1200 Mark),
den Wittwen der Hauptleute und Subalternoffiziere im Betrage von . . 300 " (900 ")
jährlich.

Dieselben Beträge empfangen die Wittwen der Aerzte nach Maßgabe des Militärranges der letzteren.

Die mittelst Charaktererhöhung erworbene Charge wird hierbei der mit einem Patent verliehenen Charge gleich geachtet.

§ 42.

Für jedes Kind der im § 41 bezeichneten Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte wird bis zum vollendeten siebenzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von 50 Thalern (150 Mark), und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 75 Thalern (225 Mark) jährlich gewährt.

Eine Beihülfe von je 50 Thalern (150 Mark) jährlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert.

§ 43.

Die Zahlung der in den §§ 41 und 42 bezeichneten Beihülfen erfolgt monatlich im Voraus.

Die Beihülfen werden vom Ersten desjenigen Monats an gewährt, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

§ 44.

Die §§ 41 bis 43 finden auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermißten gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§ 45.

Die nach § 41 erforderliche Zugehörigkeit zur Feldarmee wohnt allen zur unmittelbaren Aktion gegen den Feind be-

stimmten Truppen, sowie den zu denselben gehörenden Kommandobehörden, Stäben, Trains und Administrationen bei.

Bei allen anderen Truppen und Militärbehörden sind der Kategorie des § 41 gleich zu achten:

diejenigen während des mobilen Verhältnisses beziehungsweise während der Kriegsformation im Dienste befindlich gewesenen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte, denen in Folge der eingetretenen kriegerischen Verhältnisse außerordentliche Anstrengungen und Entbehrungen auferlegt oder welche dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt werden mußten.

Die Entscheidung, ob das Eine oder Andere der Fall gewesen, erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

Für die Begrenzung des Anspruchs gilt auch hier, daß der Tod vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse eingetreten ist.

Untere Militärbeamte.

§ 89.

Den Regiments-, Bataillons- und Zeughaus-Büchsenmachern wird bei eintretender Unfähigkeit zur Fortsetzung ihres Dienstes nach zehnjähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von 3½ Thalern (10½ Mark), nach zwanzigjähriger Dienstzeit eine solche von 7 Thalern (21 Mark) bewilligt.

Neben dieser Pension werden bei Ganzinvalidität, die nachweislich durch den Krieg und bei Verstümmelungen, die durch Dienstbeschädigung verursacht sind, die Zulagen der §§ 71 und 72 gewährt.

Auf den Civilversorgungsschein haben Büchsenmacher keinen Anspruch; derselbe darf ihnen jedoch auf ihr Ansuchen für bestimmte Stellen ertheilt werden, wenn dadurch versorgungsberechtigte Unteroffiziere und Soldaten nicht benachtheiligt sind.

Kriegsministerium. Berlin, den 21. Mai 1875.

Die Bestimmung im § 89 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 ist durch die späteren Vorschriften des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 aufgehoben. Demgemäß sind sowohl die Regimentssattler als auch die Regiments-, Bataillons- und Zeughaus-Büchsenmacher rücksichtlich ihrer Ansprüche auf Pension gleichmäßig nach den Bestimmungen des Reichsbeamten-Gesetzes zu behandeln.

§ 90.

Alle übrigen unteren Militärbeamten werden bei eintretender Untauglichkeit zur Fortsetzung des Dienstes nach den für die Reichsbeamten zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Jedoch finden auch auf sie die Bestimmungen der §§ 71 und 72 Anwendung, wenn sie nachweislich durch den Krieg ganzinvalide geworden oder durch Dienstbeschädigung verstümmelt sind.

§ 91.

Die zum Zeug- und Festungspersonal gehörigen Personen des Soldatenstandes und die Registratoren bei den Generalkommandos werden nach vollendeter fünfzehnjähriger Dienstzeit bei eintretender Invalidität, sofern es für sie günstiger ist, nach den Bestimmungen des § 90 pensionirt unter Belassung des Anspruchs auf den Civilversorgungsschein.

§ 71.

Pensionszulagen.

Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch den Krieg ganzinvalide geworden sind, erhalten eine Pensionszulage von 2 Thalern (6 Mark) monatlich neben der Pension.

§ 72.

Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch Dienstbeschädigung, sei es im Kriege oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden sind, erhalten neben der Pension und event. neben der Pensionszulage eine Verstümmelungszulage.

Dieselbe beträgt je 6 Thaler (18 Mark) monatlich:

a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges.

Die Erblindung des Auges wird dem Verluste desselben gleich geachtet;

b beim Verlust der Sprache;

c) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist.

Die Bewilligung dieser Zulage ist ferner zulässig:

d) bei solchen schweren Schäden an sonstigen wichtigen äußeren oder inneren Körpertheilen, welche in ihren Folgen für die Erwerbsfähigkeit einer Verstümmelung gleich zu achten sind.

Die unter a bis d aufgeführten Zulagen dürfen den Betrag von 12 Thalern (36 Mark) monatlich nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung (§ 59 a und b) herbeigeführt ist.

Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Zulagen von 6 Thalern (18 Mark), beziehentlich 12 Thalern (36 Mark) monatlich werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht betroffen.

Bewilligungen für Hinterbliebene.

§ 94.

Den Wittwen derjenigen Militärpersonen der Unterklassen der Feldarmee, welche

a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später verstorben sind,

b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben sind,

c) ꝛc.

werden besondere Bewilligungen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr gewährt.

Die im § 45 über die Zugehörigkeit zur Feldarmee getroffenen Bestimmungen finden ihrer ganzen Ausdehnung nach auch hier entsprechende Anwendung.

§ 95.

Die Bewilligung beträgt für

a) die Wittwen der Feldwebel und Unterärzte monatlich 9 Thaler (27 Mark),

b) die Wittwen der Sergeanten und Unteroffiziere monatlich 7 Thaler (21 Mark),

c) die Wittwen der Gemeinen monatlich 5 Thaler (15 Mark).

Bei den Wittwen der unteren Militärbeamten ohne bestimmten Militärrang ist für die Höhe der Bewilligung das den verstorbenen Männern zuletzt gewährte Diensteinkommen dergestalt maßgebend, daß

1. die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 215 Thalern (645 Mark) und darüber jährlich auf die Bewilligung von 9 Thalern (27 Mark) monatlich,
2. die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 140 Thalern (420 Mark) bis zu 215 Thalern (645 Mark) jährlich auf die Bewilligung von 7 Thalern (21 Mark) monatlich,
3. die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen bis zu 140 Thalern (420 Mark) jährlich auf die Bewilligung von 5 Thalern (15 Mark) monatlich

Anspruch haben.

Waren jedoch die Beamten vorher Soldaten und bedingte der von ihnen zuletzt bekleidete Militärrang eine höhere Bewilligung, als das ihnen zuletzt gewährte Diensteinkommen, so wird den Wittwen die höhere Bewilligung gewährt.

§ 96.

Für jedes Kind der im § 94 bezeichneten Personen wird bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihilfe von 3½ Thalern (10½ Mark), und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 5 Thalern (15 Mark) monatlich gewährt.

Eine Beihilfe von je $3\frac{1}{2}$ Thalern ($10\frac{1}{2}$ Mark) monatlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hilfsbedürftigkeit derselben dauert.

§ 97.

Die §§ 95 und 96 finden auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermißten gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

Zahlbarkeit rc. der Pensionen rc.

§ 99.

Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen sowie der Bewilligungen für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern erfolgt monatlich im Voraus; eine Berechnung von Tagesbeträgen findet nicht statt.

Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen hebt mit dem Ersten desjenigen Monats an, welcher auf die regelmäßige Anerkennung des Anspruchs durch die kompetente Behörde folgt.

Bei der ersten Zahlung werden die im Rückstande gebliebenen Beträge seit dem Ersten des auf die Anmeldung des Anspruchs folgenden Monats nachgezahlt.

Die Zahlung der Bewilligungen für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen rc., vom 4. April 1874. (R.-G.-Bl. S. 25.) (Auszug.)

§ 1.

Das Gesetz vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres rc. sowie die Bewilligungen für Hinterbliebene solcher Personen, wird durch nachfolgende Vorschriften abgeändert bz. ergänzt.

§ 2.

Die im § 14 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 genannten Offiziere und Militärärzte erlangen Ansprüche auf die Hälfte der im § 12 daselbst bestimmten Pensionserhöhung auch schon dann, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder Beschädigung zwar eine bleibende Störung ihrer Gesundheit herbeigeführt, durch diese aber nur ihre Felddienstfähigkeit, nicht auch ihre Garnisondienstfähigkeit (§ 3 daselbst) aufgehoben worden ist.

§ 3.

Die §§ 13 a bis d des Gesetzes vom 27. Juni 1871 erwähnten Pensionserhöhungen sind auch dann zu gewähren, wenn die Pensionirung später als fünf Jahre nach dem Friedensschlusse bz. nach erlittener Beschädigung eintritt (§ 16 ebenda).

Kriegsministerium. Berlin, den 21. Oktober 1876.

Zur Sicherung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Vorbereitung der Pensionirung von Beamten der Preußischen Militärverwaltung wird hierdurch Nachstehendes angeordnet:

1. Um der Bestimmung des Absatzes 1 in dem § 53 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 zu genügen, sind die Berichte über Anträge von Beamten auf Pensionirung stets mit einer ausdrücklichen Erklärung der

denselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde darüber zu versehen bz. zu begleiten, „daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.“

Außerdem sind noch die ärztlichen Invaliditätsatteste beizufügen. Ausnahmen hiervon sind in einzelnen besonderen Fällen, z. B. wenn ein Beamter notorisch altersschwach ist ꝛc., zulässig.

2. Mit Bezug auf § 55 a. a. O. ist in den Fällen, wo der Beamte den Eintritt seiner Versetzung in den Ruhestand zu einem früheren, als dem aus dem Gesetz folgenden Zeitpunkte wünscht, dieser Zeitpunkt in den Pensionsanträgen anzugeben, sonst aber von der dem Beamten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde behufs Feststellung des Beginnes der Pensionszahlung dem Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, Pensions-Abtheilung, unaufgefordert anzuzeigen, an welchem Tage dem Beamten die kriegsministerielle Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand ꝛc. bekannt gemacht worden ist.

In Ansehung derjenigen auf Kündigung angestellten Beamten, welche eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle nicht bekleiden, und auf welche der § 55 a. a. O. keinen Bezug hat, beginnt dagegen die Pensionszahlung von dem Zeitpunkte der nach Maßgabe der Kündigung eintretenden Dienstentlassung ab.

3. Die Pensionsvorschläge sind nach dem angeschlossenen Schema aufzustellen.

Dasselbe kommt stets zur Anwendung, sobald die Pensionirung nach dem Reichsbeamtengesetz zu erfolgen hat, also auch in den, in dem § 37 dieses Gesetzes bezeichneten Fällen sowie bei der Pensionirung der Korps- und Oberroßärzte, der Zahlmeister, Büchsenmacher und Sattler, der zum Zeug- und Festungspersonal gehörigen Personen des Soldatenstandes und der Registratoren bei den Generalkommandos, sofern dieselben gemäß § 91 des Militärpensionsgesetzes nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes zu behandeln sind.

4. Die Richtigkeit des Pensionsvorschlages, insbesondere der Angaben über Lebens- und Dienstalter, ist von der vorgesetzten Dienstbehörde nach genommener Ueberzeugung und unter ihrer Vertretung am Schlusse desselben besonders zu attestiren.

5. Ungeachtet des zu 4 vorgeschriebenen Attestes sind dem Pensionsvorschlage noch die Beweisstücke über die bei den Civilbehörden bz. in anderen Dienstverhältnissen verlebte Zeit anzuschließen.

6. Bei Berechnung der Dienstdauer sind die Tage des Dienst-Ein- und Austritts mitzuzählen.

In Anrechnung kommende Feldzugsjahre sind am Schlusse der Dienstzeit aufzuführen. Die Berechtigung zur Doppelzählung derselben ist durch eine kurze Angabe zu begründen.

Da es längere Zeit nach dem Friedensschlusse in vielen Fällen schwer ist, festzustellen, inwieweit ein Beamter an dem Feldzuge betheiligt gewesen ist oder nicht, so wird bestimmt, daß die Militärbehörden, wo dies bisher noch nicht geschehen ist, für die Vergangenheit sofort und künftig bald nach dem Feldzuge die Berechtigung der untergebenen Beamten zur Doppelzählung von Kriegsjahren festzustellen und dies in den betreffenden Personalakten zu vermerken haben.

7. Die Dienstzeit wird von dem Tage an gerechnet, an welchem nachweislich der Eintritt in den Dienst des Reiches, eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebiets erfolgt ist, spätestens jedoch von dem Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den Reichsdienst. Doch kommt die Zeit, während welcher der Beamte nur vorläufig oder auf Probe beschäftigt worden ist, nur dann in Anrechnung, wenn der Beamte als versorgungsberechtigte ehemalige Militärperson zu einer solchen Beschäftigung herangezogen worden ist.

8. Die Konskribirten in dem vormaligen Königreich Hannover standen regelmäßig nur 18 Monate (Gesetz vom 23. Februar 1843, §§ 66 und 71), später höchstens zwei Jahre (Gesetz vom 14. September 1856, § 5) im aktiven Militärdienst; während der übrigen Zeit ihrer Militärpflichtigkeit waren dieselben beurlaubt. Die letztere Zeit ist nach § 47 des Reichsbeamten-Gesetzes nicht pensionsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Kapitulanten der Kavallerie, denen auch die Zeit, während welcher sie mit Dienstpferd, Sold und Hartfutter beurlaubt waren, als pensionsfähige Dienstzeit zu rechnen ist.

Da vielfach in den Abschiedspässen dieser Konskribirten die Zeit ihres aktiven Militärdienstes bz. ihres Urlaubs nicht näher bezeichnet ist, so sind die hierauf bezüglichen thatsächlichen Verhältnisse immer mit möglichster Genauigkeit aufzuklären.

9. Durch Beschluß des Bundesraths vom 6. Dezember 1873 ist der Reichskanzler ermächtigt worden, den aus der Klasse der Militäranwärter hervorgegangenen Reichsbeamten bei der Pensionirung, sofern ihre Dürftigkeit bescheinigt ist, die Zeit, während welcher sie im Inlande im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste sich befunden haben, anzurechnen, wenn ihre Stellung in diesem Dienste nicht lediglich in einer nebenamtlichen Beschäftigung be-

standen hat, und wenn ihr gesammtes Verhalten in und außer dem Amte ein pflichtgetreues gewesen ist.

Bezügliche Anträge sind demgemäß mit einer Bescheinigung über die vorhandene Bedürftigkeit und das gesammte Wohlverhalten des Betreffenden, sowie mit einem Nachweise darüber, daß die bekleidete Stelle kein Nebenamt gewesen, zu begründen.

10. Bei Bemessung der Pension wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I. bis V. in Anrechnung gebracht, insofern derselbe nicht bereits, wie bei den Garnisonverwaltungs-, Lazareth- 2c. Beamten in den, in den Besoldungsetats ausgebrachten Beträgen für Emolumente oder, wie bei den Wallmeistern, in dem Gehalte enthalten ist.

11. Da bezüglich der Anrechnung des Servises als pensionsfähiges Diensteinkommen die Bestimmung zu b des § 10 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 in das Reichsbeamten-Gesetz — § 42 zu 4 — übernommen worden ist, so sind die servisberechtigten Militärbeamten hinsichtlich der Feststellung des pensionsfähigen Durchschnittsservises nach gleichen Grundsätzen zu behandeln, wie die Offiziere. Zufolge der Motive zum Militär-Pensionsgesetz soll aber bei Feststellung des pensionsfähigen Durchschnittsservises

a) für die Chargen vom Brigadekommandeur einschließlich aufwärts mit Rücksicht darauf, daß die Garnisonen derselben fast sämmtlich in den größeren bz. solchen Städten sich befinden, in denen der Berliner oder der Servis der I. oder II. Klasse gezahlt wird, nur der Servis der ebengedachten Klassen in Betracht kommen, sowie

b) für die Chargen vom Obersten abwärts die V. Servisklasse deshalb außer Acht bleiben, weil der Personalservis der IV. und V. Klasse für alle Chargen in sich derselbe ist.

Demgemäß ist auch bei Feststellung des pensionsfähigen Durchschnittsservises

A) für diejenigen servisberechtigten Militärbeamten, welche, wie die Militär-Intendanturbeamten, Auditeure, Militärgeistlichen 2c. auf die Garnisonorte der zu a gedachten Offizierchargen angewiesen sind, nur der Berliner und der Servis der I. und II. Klasse in Betracht zu ziehen, ferner

B) für die servisberechtigten Militärbeamten, bei denen der Personalservis der IV. und V. Klasse derselbe ist, die V. Klasse außer Acht zu lassen, dagegen

C) für die servisberechtigten Militärunterbeamten sowie für die Unterchargen vom Feldwebel abwärts, insoweit deren

Pensionirung nach dem Reichsbeamten-Gesetz zu erfolgen hat, der Berliner und der Servis aller fünf Klassen in Betracht zu ziehen, da für dieselben in der V. Servisklasse ein besonderer Satz ausgeworfen ist.

12. Den unteren Militärbeamten und den zum Zeug- und Festungspersonal gehörigen Personen des Soldatenstandes sowie den Registratoren bei den Generalkommandos, welche nach dem Reichsbeamten-Gesetz pensionirt werden und Anspruch auf Verabreichung einer Brotportion haben, ist dieselbe bis auf Weiteres allgemein mit dem Geldwerthe von 54 Mark pro Kopf und Jahr als pensionsfähiges Diensteinkommen zu berechnen, insofern die Brotportion in den Besoldungsetats als pensionsfähig bezeichnet und nicht schon in dem Betrage für Emolumente enthalten ist.

13. Die nach Mark zu berechnende Pension ist gemäß § 41 des Reichsbeamten-Gesetzes auf volle Thaler abzurunden und dieser Betrag demnächst in Mark zu verwandeln.

14. Zum Nachweise vorhandener Ansprüche auf Gewährung von Pensionserhöhungen nach § 12 des Militär-Pensionsgesetzes bleiben die Vorschriften des im Armee-Verordnungsblatt für 1872 Nr. 10 Seite 139 u. f. abgedruckten kriegsministeriellen Erlasses vom 23. September 1869 maßgebend.

Reichshaushalts-Etat. Kapitel 24.

Titel 3. Bei Berechnung der Pension der Korps- und Oberroßärzte, der Zahlmeister und des Armee-Musikinspizienten wird eine Entschädigung für Bedienung (300 Mark) in Anrechnung gebracht.

Kriegsministerium. Berlin, den 30. März 1887.

Bei Bemessung des pensionsfähigen Diensteinkommens der als Registratoren bei den Generalkommandos 2c. verwendeten Mannschaften kommt, sofern dieselben nach dem Reichsbeamten-Gesetze pensionirt werden, neben der Löhnung, der Dienstzulage und dem Servis noch ein Betrag von 281 Mark für Bekleidung, Brot, Verpflegungszuschuß 2c. in Anrechnung.

[illegible] zu erfolgen hat, [illegible] in [illegible] Betracht zu ziehen, [illegible] in der V. [illegible] ist.

12. Den anderen [illegible]

13. [illegible] § 41 des [illegible]

14. [illegible] Nr. 19 Seite 129 [illegible] vom 23. Dezember 1883 [illegible].

Militärverwaltungs-Etat. Kapitel 24

Titel 3. [illegible] in Anrechnung gebracht.

[illegible] Berlin, den 30. März 1887.

[illegible]

Pensionsvorschlag.

Nummer	Vor- und Zuname	Dienst-Charakter und Behörde, welcher der zu Pensionirende zugehört	Tag a) der Geburt b) der Vereidigung	Dienstzeit: Zeitangabe und nähere Bezeichnung der verschiedenen Dienstverhältnisse in chronologischer Reihenfolge	mit einer Dauer von J.	M.	T.	hiervon beträgt die pensionsfähige Dauer J.	M.	T.
1	Friedrich Karl Schulz	Lazareth-inspektor beim Garnison-lazareth zu Magdeburg	a) 24. Juli 1836. b) als Soldat am 2. Oktober 1854, als Beamter am 1. Januar 1870.	Vom 1. 10. 54 bis 30. 9. 67 Soldat beim Brandenburg. Füsilier-Regiment Nr. 35 — ausgeschieden mit dem Civilversorgungsschein.	13	—	—	11	2	7
				Vom 1. 1. 68 bis 31. 12. 69 Diätar beim Magistrat zu Brandenburg.	2	—	—	—	—	—
				Vom 1. 1. bis 30. 6. 70 . . auf Probe als Lazarethinspektor beim Garnisonlazareth zu Magdeburg beschäftigt.	—	6	—	—	6	—
				Vom 1. 7. 70 bis 31. 12. 74 Lazarethinspektor.	4	6	—	4	6	—
				Hierzu die Feldzugsjahre:						
				1864 gegen Dänemark als Soldat . . . . (befindet sich im statutenmäßigen Besitze der Kriegsdenkmünze).	—	—	—	1	—	—
				1866 gegen Oesterreich als Soldat . . . . (befindet sich im statutenmäßigen Besitze des Erinnerungskreuzes).	—	—	—	1	—	—
				1870 gegen Frankreich als Lazarethinspektor . . . . . (vom 1. 8. bis 30. 11. 70 aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich).	—	—	—	1	—	—
				Summe . .	20	—	—	19	2	7

Als Anlagen sind beizufügen:

1. der Pensionirungsantrag des Betreffenden oder die hierüber aufgenommene Verhandlung,
2. das Dienstunfähigkeitsattest der vorgesetzten Dienstbehörde und die ärztlichen Invaliditätsatteste,
3. der Nachweis der Dienstzeit, soweit dieselbe in früheren Dienstverhältnissen zurückgelegt worden.

Bezeichnung und Betrag des Diensteinkommens und zwar *M.*	Pension bz. Pensionserhöhung	Beginn der Pensionszahlung	Ort, wo der Beamte als Pensionär sich aufzuhalten bz. die Pension zu beziehen wünscht	Bemerkungen.
1. Des pensionsfähigen. (§ 42 des Gesetzes vom 31. 3. 73.) Gehalt . . . . . 1800 freie Dienstwohnung mit Feuerungs- u. Erleuchtungsmaterialien-Deputat im pensionsfähigen Gesammtwerthe von 478 2278	24/60 des Diensteinkommens = 911,2 M. rund = 304 Th. = 912 M. als Pension und 750 M. Pensionserhöhung nach § 12 des Militär-Pensionsgesetzes	1. Januar 1875	Magdeburg	Ist durch den Krieg von 1870 (Sturz mit dem Pferde) dienstunfähig geworden. In dieser Spalte sind, falls der Betreffende früher als Soldat zu Invalidengebührnissen anerkannt war, das Datum der Anerkennung, die Beträge der Invalidengebührnisse und der Fonds (allgemeiner Pensions- oder Kriegsfonds), aus welchem die Pension gezahlt worden, anzugeben.
2. Des wirklichen. (§ 57,2 des Gesetzes.) Wie vor 2278				

Die völlige Richtigkeit dieses Pensionsvorschlages, insbesondere der Angaben über das Lebens- und Dienstalter wird nach genommener Ueberzeugung und unter Vertretung der unterzeichneten Behörde bescheinigt.

. . . . . ., den . .ten . . . . . . 18 . .

Kriegsministerium. Berlin, den 29. September 1877.

Im Anschluß an den Erlaß vom 21. Oktober 1876, betreffend die Pensionirung der Beamten der Preußischen Militärverwaltung, wird bestimmt, daß dem Pensionsvorschlage die Eingabe oder Verhandlung, in welcher der Beamte seine Versetzung in den Ruhestand nachgesucht hat, beizufügen ist.

Kriegsministerium. Berlin, den 29. Juni 1881.

Bei Beamten, welche unter Vorbehalt des Widerrufs bz. auf Kündigung angestellt sind, hat in Fällen unfreiwilliger Pensionirung die Dienstentlassung lediglich im Wege der Kündigung bz. des Widerrufs zu erfolgen.

Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres ꝛc., vom 17. Juni 1887. (R.-G.-Bl. S. 237.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Offiziere, Aerzte im Offiziersrang und Beamte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche Diensteinkommen oder Wartegeld aus der Reichskasse beziehen und welchen beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Reichskasse gebühren würde, sowie in den Ruhestand versetzte Offiziere, Aerzte im Offiziersrang und Beamte des Reichs-

heeres und der Kaiserlichen Marine, welche kraft gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des § 5 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (R.-G.-Bl. S. 275) beziehungsweise des § 39 des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. S. 61) lebenslängliche Pension aus der Reichskasse beziehen, sind verpflichtet, Wittwen- und Waisengeldbeiträge zur Reichskasse zu entrichten.

§ 2.

Zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind nicht verpflichtet:

1. Beamte, welche nur nebenamtlich im Reichsdienst angestellt sind;
2. die katholischen Militär- und Marine-Geistlichen.

§ 3.

Von dem den Hinterbliebenen eines zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen Verpflichteten gebührenden oder bewilligten Betrage des einmonatlichen beziehungsweise vierteljährlichen Gehalts oder Wartegeldes oder der einmonatlichen Pension des Verstorbenen sind die Wittwen- und Waisengeldbeiträge gleichfalls zu entrichten.

§ 4.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge betragen jährlich drei Prozent des pensionsfähigen Diensteinkommens, des Wartegeldes oder der Pension, mit der Maßgabe, daß der die Jahressumme von neuntausend Mark des pensionsfähigen Diensteinkommens oder Wartegeldes und von fünftausend Mark der Pension übersteigende Betrag nicht beitragspflichtig ist.

Die in den §§ 13 und 72 des Militär-Pensionsgesetzes erwähnten Pensionserhöhungen (Verstümmelungszulagen) bleiben bei Berechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge unberücksichtigt.

Von den Offizieren vom Hauptmann (Rittmeister, Kapitänlieutenant) zweiter Gehaltsklasse einschließlich abwärts, den Aerzten und Beamten, welche vor Ertheilung des Heiraths-

konsenses ein bestimmtes Privateinkommen oder Vermögen nachzuweisen haben, werden, wenn sich dieselben nicht verheirathet haben, die Beiträge bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung nicht erhoben.

§ 5.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge werden in denjenigen Theilbeträgen, in welchen das Diensteinkommen, das Wartegeld oder die Pension zahlbar ist, durch Einbehaltung eines entsprechenden Theiles dieser Bezüge erhoben.

Der einzubehaltende Theil ist weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage die Bezüge der Pfändung unterliegen, zu berechnen.

§ 6.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erlischt:

1. mit dem Tode des Verpflichteten, vorbehaltlich der im § 3 getroffenen Bestimmungen;
2. wenn der Verpflichtete ohne Pension aus dem Dienst scheidet, oder mit Belassung eines Theiles derselben aus dem Dienst entlassen wird;
3. wenn der Verpflichtete in den Ruhestand versetzt wird und ihm auf Grund des § 5 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 beziehungsweise des § 39 des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 eine Pension auf bestimmte Zeit bewilligt ist;
4. für den Verpflichteten, welcher weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter achtzehn Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand;
5. für den pensionirten Verpflichteten mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter Ziffer 4 bezeichnete Voraussetzung zutrifft. Durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

§ 7.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes pensionirten Offiziere, Aerzte und Beamten, welche weder verheirathet sind, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter achtzehn Jahren besitzen, sind von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe, sowie Kinder aus einer solchen kommen hierbei nicht in Betracht.

§ 8.

Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen Verpflichteten erhalten aus der Reichskasse Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 9.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theil derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 11 verordneten Beschränkung, mindestens einhundertundsechzig Mark betragen und eintausendundsechshundert Mark nicht übersteigen.

§ 10.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beitragspflichtigen zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beitragspflichtigen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

Waisengeld wird für Kinder, welche in Militär-Erziehungsanstalten aufgenommen worden sind, nur zu demjenigen Betrage

gezahlt, bis zu welchem für das betreffende Kind Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag an die Anstalt zu entrichten ist.

§ 11.

Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§ 12.

Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§ 9 bis 11 gebührenden Beträge befinden.

§ 13.

War die Wittwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 9 und 11 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um ein Zwanzigstel gekürzt. Auf den nach § 10 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

§ 14.

Bei Berechnung des Wittwen- und Waisengeldes (§§ 9 bis 13) bleiben die in den §§ 13 und 72 des Militär-Pensionsgesetzes erwähnten Pensionserhöhungen (Verstümmelungszulagen) stets, die in den §§ 12, 52 und 71 ebenda erwähnten Pensionserhöhungen (Pensionszulagen) in denjenigen Fällen unberücksichtigt, in welchen die Hinterbliebenen die in den §§ 41, 42, 95 und 96 ebenda erwähnten Beihülfen (Bewilligungen) zu beanspruchen haben.

§ 15.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beitragspflichtigen innerhalb

dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beitragspflichtigen aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beitragspflichtigen in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 16.

Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen Verpflichteter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des § 5 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 beziehungsweise des § 39 des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Wittwe und den Waisen desselben Wittwen- und Waisengeld durch den Reichskanzler bewilligt werden.

Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen Verpflichteter, welchem nach § 20 Absatz 3, §§ 24 und 25 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 beziehungsweise §§ 50 und 52 des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Reichskanzler befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zuzulassen.

§ 17.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenmonats oder des Gnadenquartals.

§ 18.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise der Chef der Kaiserlichen Admiralität, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf andere Behörden übertragen können.

Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Reichskasse.

§ 19.

Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ 20.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§ 21.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 22.

Mit den aus § 16 sich ergebenden Maßgaben erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittwe und den Waisen eines Beitragspflichtigen zusteht, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise den Chef der Kaiserlichen Admiralität, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen können.

§ 23.

Das den Hinterbliebenen eines Beitragspflichtigen zu bewilligende Wittwen- und Waisengeld darf nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für sie geltenden Bestimmungen aus der Reichskasse hätte gewährt werden müssen, wenn der Beitragspflichtige vor diesem Zeitpunkte gestorben wäre.

§ 24.

Die §§ 8 bis 23 finden auf die Angehörigen eines in Folge eines Feldzuges oder in Folge des Unterganges oder Verschollenseins eines Schiffes der Kaiserlichen Marine vermißten Beitragspflichtigen Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise des Chefs der Kaiserlichen Admiralität das Ableben des Vermißten mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§ 25.

Offiziere, Aerzte und Beamte, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu entrichten haben, sind nicht verpflichtet, einer Militär- oder Landesbeamten-Wittwenkasse oder der sonstigen Veranstaltung eines Bundesstaates zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten beizutreten.

§ 26.

Diejenigen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen Verpflichteten, welche Mitglieder einer der im § 25 bezeichneten Landesanstalten und derselben nicht erst nach der Verkündung dieses Gesetzes beigetreten sind, bleiben, wenn sie binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§ 8 ff. bestimmte Wittwen- und Waisengeld verzichten, von Entrichtung der im § 4 bestimmten Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Anderenfalls sind sie berechtigt, aus der Landesanstalt auszuscheiden.

§ 27.

Diejenigen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen Verpflichteten, welche vor der Verkündung dieses Gesetzes auf ihren Todesfall ihren Ehefrauen oder Kindern eine Leibrente oder ein Kapital, oder ihren gesetzlichen Erben ein Kapital bei einer Privatversicherungsgesellschaft oder bei der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine versichert haben, können,

falls diese Versicherung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch besteht und wenn sie binnen drei Monaten nach diesem Zeitpunkte durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§ 8 ff. bestimmte Wittwen- und Waisengeld verzichten, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise den Chef der Kaiserlichen Admiralität von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit werden.

Die näheren Voraussetzungen, unter denen eine solche Befreiung zulässig, sowie die Bedingungen, von welchen dieselbe abhängig zu machen ist, bestimmt der Reichskanzler.

§ 28.

Die in den §§ 26 und 27 bestimmte dreimonatliche Frist kann für einzelne Offiziere, Aerzte und Beamte der Kaiserlichen Marine durch den Reichskanzler angemessen verlängert werden.

§ 29.

Neue Mitglieder dürfen in die Militär-Wittwenkassen nicht mehr aufgenommen werden.

Eine Erhöhung der bei diesen Kassen von solchen Mitgliedern versicherten Pensionen, welche Wittwen- und Waisengeldbeiträge auf Grund dieses Gesetzes zu entrichten haben, ist unzulässig.

Ist nach den für eine Landesanstalt geltenden Normen die Höhe der Beitragspflicht, sowie der Wittwen- und Waisenpensionen von Dienstzeit, Dienstrang oder Diensteinkommen abhängig, so werden, wenn nicht nach Maßgabe des § 26 der Verpflichtete auf das Wittwen- und Waisengeld verzichtet hat, für die fernere Beitragspflicht zur Landesanstalt und Berechnung der von dieser zu leistenden Wittwen- und Waisenpensionen Dienstzeit, Dienstrang und Diensteinkommen nur insoweit in Ansatz gebracht, als sie bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erreicht waren.

§ 30.

Ueber Vermögensbestände der Militär-Wittwenkassen, welche sich nach Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen ergeben,

wird durch den Reichshaushaltsetat Bestimmung getroffen, sofern und soweit nicht Ansprüche einzelner Bundesstaaten oder wohlerworbene Rechte Dritter dem entgegenstehen. Dasselbe findet statt hinsichtlich der Ueberschüsse solcher Kassen, welche sich vor Aufhebung derselben ergeben.

§ 31.

1. Unter den in den Ruhestand versetzten Offizieren und Aerzten sind im Sinne dieses Gesetzes nicht nur die mit Pension verabschiedeten, sondern auch die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Aerzte zu verstehen.

2. Auf die mit Pension verabschiedeten oder zur Disposition gestellten Offiziere und Aerzte, sowie auf die pensionirten Beamten finden im Falle ihrer Wiederanstellung im aktiven Dienst, wenn dieselbe nicht nur auf bestimmte Zeit oder für die Dauer des mobilen Verhältnisses erfolgt ist, die für aktive Offiziere, Aerzte und Beamte gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 32.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Ingenieure des Soldatenstandes der Kaiserlichen Marine gleichfalls Anwendung.

Sie finden ferner hinsichtlich des Reichsheeres auf die Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Wallmeister und Registratoren bei den Generalkommandos, hinsichtlich der Kaiserlichen Marine auf die Deckoffiziere, Zeugfeldwebel und Zeugobermaate Anwendung.

§ 33.

Die Wittwen und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines in der Zeit vom 1. April 1882 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbenen Angehörigen des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, welcher, wenn solches bereits mit dem 1. April 1882 verbindliche Kraft erlangt hätte, zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet gewesen wäre, erhalten vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab

gleichfalls Wittwen- und Waisengeld aus der Reichskasse nach Maßgabe der §§ 9 ff.

Bei der Festsetzung wird, wenn der Ehegatte beziehungsweise Vater vor dem Inkrafttreten der Gesetze vom 21. April 1886, betreffend die Abänderung des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (R.-G.-Bl. S. 78) und betreffend die Abänderung des Reichsbeamten-Gesetzes &c. (R.-G.-Bl. S. 80), verstorben ist, unter Berücksichtigung des § 14 die Pensionsgebühr nach den Bestimmungen dieser Gesetze zu Grunde gelegt, sofern der Ehegatte beziehungsweise Vater von den Wohlthaten der letzteren betroffen worden wäre, falls er deren Inkrafttreten erlebt hätte.

Von dem nach diesen Bestimmungen den Wittwen zustehenden Wittwengelde wird vorweg der Betrag derjenigen Leistungen in Abzug gebracht, welchen der verstorbene Ehegatte verpflichtet gewesen wäre zu tragen, wenn dieses Gesetz bereits mit dem 1. April 1882 in Kraft getreten sein würde.

§ 34.

Ueber die auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Rechtsansprüche auf Wittwen- und Waisengeld findet der Rechtsweg, und zwar, soweit nicht die Bestimmungen der §§ 149 ff. des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 Platz greifen, mit denselben Maßgaben statt, welche für die gerichtliche Geltendmachung von Pensionsansprüchen des beitragspflichtigen Ehemannes oder Vaters vorgeschrieben sind.

§ 35.

Vorstehende Bestimmungen kommen in Bayern nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (B.-G.-Bl. 1871 S. 9) zur Anwendung.

Insoweit in Bayern für einzelne Beamtenkategorien besondere von den reichsgesetzlichen Bestimmungen abweichende Pensionsnormen bestehen, bleibt landesrechtlicher Bestimmung vorbehalten, auch für diese Kategorien eine Bemessung des Wittwen- und Waisengeldes nach Maßgabe des den Grundsätzen des Reichsbeamten-Gesetzes entsprechenden Pensionsbetrages anzuordnen.

§ 36.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1887 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Juni 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

Kriegsministerium. Berlin, den 16. Juli 1887.

Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juni 1887.
(A.=V.=Bl. S. 217.)

Zu §§ 1 und 32.

Zu den in den Ruhestand versetzten Offizieren, Aerzten im Offiziersrang und Beamten sowie sonstigen Angehörigen des Reichsheeres im Sinne der §§ 1 und 32 sind ebenfalls zu rechnen nicht nur die Offiziere ꝛc. der früheren Preußischen Armee und diejenigen Offiziere ꝛc. der in dieselbe übernommenen Kontingente, welche vor dieser Uebernahme in den Ruhestand getreten sind und ihre Pension auf Grund der Militärkonventionen aus der Reichskasse beziehen, sondern auch die Offiziere ꝛc. der vormals Hannoverschen, Kurhessischen, Nassauischen ꝛc. Armee, welche nach den betreffenden früheren Normen pensionirt sind, soweit deren Pensionen dem Reichsetat zur Last fallen.

Hingegen fallen nicht unter das Gesetz die Offiziere des Beurlaubtenstandes, auch wenn sie lebensländliche Pensionen aus der Reichskasse beziehen. Ebensowenig die Offiziere ꝛc. der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen sowie der Dänischen und Französischen Armee, deren Pensionen auf die Reichskasse übernommen sind.

Zu § 8.

Den rechtskräftig geschiedenen Ehefrauen steht ein Anspruch auf Wittwengeld nicht zu; dagegen sind die hinterbliebenen Kinder aus einer geschiedenen Ehe zum Bezuge von Waisengeld berechtigt.

Zu §§ 9 bis 14.

1. Die Feststellung und Anweisung des Wittwen- und Waisengeldes erfolgt bei dem Kriegsministerium.
2. Die bezüglichen Anträge sind einzureichen:
   a) für die Hinterbliebenen der im aktiven Dienste gestorbenen Offiziere, Aerzte und Beamten an das Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, und zwar auf dem militärischen Dienstwege oder durch diejenige Behörde, welche

den Pensionsvorschlag hätte vorlegen müssen, wenn es sich um die Pensionirung des Verstorbenen gehandelt hätte;

b) für die Hinterbliebenen von Pensions- oder Wartegeldempfängern außerhalb Berlins an das Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung, durch diejenigen Provinzialbehörden (Regierungen, Intendantur des XIV. Armeekorps, Ministerium für Elsaß-Lothringen), von deren Haupt- 2c. Kasse die Gebührnisse des Verstorbenen zuletzt verrechnet worden sind.

c) Die Hinterbliebenen von Pensions- oder Wartegeldempfängern, welche ihre Gebührnisse aus der Militärpensionskasse in Berlin erhielten, haben ihre Anträge selbst oder durch ihre Vormünder oder sonst legitimirten Vertreter unmittelbar dem Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung, vorzulegen.

3. Die Anträge auf Feststellung und Anweisung des Wittwen- und Waisengeldes sind nach dem anliegenden Muster zu stellen. Denselben sind beizufügen: (Anlage 2.)

Standesamtliche oder pfarramtliche Urkunden

a) über die Geburt der Eheleute und der Kinder unter 18 Jahren,

b) über die Eheschließung und

c) über das Ableben des Ehemannes oder Vaters und zutreffenden Falls der Ehefrau.

Soweit die Geburtstage des verstorbenen Ehemanns und der Ehefrau aus der standes- oder pfarramtlichen Heirathsurkunde ersichtlich sind, bedarf es besonderer Geburtsurkunden nicht.

Werden Waisengelder für Mädchen von mehr als 16 Jahren beansprucht, so ist der Nachweis zu führen, daß die Betreffenden unverehelicht sind.

Außerdem bedarf es hinsichtlich sämmtlicher Kinder im Alter von über sechs Jahren eines amtlichen Nachweises in Bezug auf die etwaige Aufnahme derselben in Militär-Erziehungsanstalten oder in die Anstalten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses.*)

4. Bei der Aufnahme von Kindern in Militär-Erziehungsanstalten ist festzustellen, ob und in welchem Betrage Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag an die Anstalt zu entrichten ist und danach innerhalb der gesetzlichen Grenzen der zahlbare Betrag an Waisengeld zu bestimmen.

Bei Aufnahmen im Laufe eines Monats tritt die Bestimmung im Absatz 2 des § 10 des Gesetzes mit dem Tage nach der Aufnahme in Wirksamkeit.

---

*) Kriegsministerium vom 15. Juni 1888 B. I. (A.-V.-Bl. S. 139 u. f.)

5. Die gemäß § 12 des Gesetzes bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeldberechtigten erforderliche anderweite Festsetzung des Wittwen- oder Waisengeldes der verbleibenden Berechtigten erfolgt durch diejenigen Behörden, aus deren Haupt- rc. Kassen die Gebührnisse zahlbar sind (Regierungen, Intendantur des XIV. Armeekorps, Ministerium für Elsaß-Lothringen), hinsichtlich der auf die Militärpensionskasse angewiesenen Empfangsberechtigten durch die Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums.*)
6. Bei Anwendung der Bestimmung des § 13 des Gesetzes ist das Wittwengeld erforderlichen Falls auch unter den Mindestbetrag von 160 Mark jährlich herabzusetzen.

Zu § 15.

Die Entscheidung darüber, ob der Wittwe in den Fällen, in denen die Ehe mit dem verstorbenen Offizier rc. innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen worden, das Wittwengeld zu bewilligen ist, erfolgt vom Kriegsministerium. Bei Vorlegung derartiger Anträge ist über das Ergebniß der zur Beurtheilung dieser Frage erforderlichen Ermittelungen von der dem Verstorbenen nächst vorgesetzten oder vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde ausführlich zu berichten.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines Pensionsempfängers aus einer solchen Ehe, welche erst nach der Versetzung des Verstorbenen in den Ruhestand oder nach der Stellung desselben zur Disposition geschlossen ist, es sei denn, daß der Verstorbene im Sinne des § 31 Abs. 2 des Gesetzes im aktiven Dienst wieder angestellt war und in der Zeit zwischen der ursprünglichen Versetzung in den Ruhestand und dem Rücktritt in den letzteren sich verehelicht hat.

Zu § 16.

In den Fällen des § 16 haben die nach Vorstehendem zur Vorlage der Anträge verpflichteten Stellen, ohne ein bezügliches Gesuch der Hinterbliebenen abzuwarten, an das Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, zu berichten, welches die weiteren Schritte in der Sache thun wird.

Zu §§ 17 bis 22.

1. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes hat durch diejenige Kasse zu erfolgen, welche die Pension oder das Wartegeld des Ehemannes oder Vaters zuletzt gezahlt hat oder welche mit dieser Zahlung beauftragt worden wäre, wenn der Ehemann

---

*) Kriegsministerium vom 15. Juni 1888 B. II. (A.-V.-Bl. S. 139 u. f.)

oder Vater vor seinem Tode pensionirt oder auf Wartegeld gesetzt worden wäre.

2. Beim Verziehen von Wittwen- und Waisengeldempfängern aus einem Bezirk in den andern haben die betheiligten Behörden die nöthigen Ueberweisungen zu bewirken.

   Beim Verzuge nach Berlin ist die Militärpensionskasse zur Uebernahme der Zahlungen in der Art anzuweisen, daß die Ausfertigung der Ueberweisungsordre ohne Anschreiben dem Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung, vorgelegt und von dieser der Militärpensionskasse zugefertigt wird.*)

3. Die Verrechnung des Wittwen- und Waisengeldes erfolgt durch die Regierungs- rc. Hauptkassen, die Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps, für Berlin durch die Militärpensionskasse.

   Die Verausgabung erfolgt für das laufende Etatsjahr bei dem hinter Titel 4 des Kapitels 74 gebildeten außeretatsmäßigen Titel „Wittwen- und Waisengelder nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. Juni 1887"; für die Folgezeit bei dem durch den Reichshaushaltsetat dafür zu bestimmenden Titel.

4. An wen die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes zu erfolgen hat, bestimmt die der verrechnenden Kasse vorgesetzte Behörde (Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, Regierungen, Intendantur des XIV. Armeekorps, Ministerium für Elsaß-Lothringen). Dabei ist von dem Grundsatze auszugehen, daß die Zahlung von den Weitläufigkeiten einer gerichtlichen Feststellung des oder der Empfangsberechtigten nicht abhängig gemacht werden soll.

   Für gewöhnlich ist:
   das Wittwengeld an die Wittwe, das Waisengeld, wenn die Mutter noch lebt und für die Erziehung der Kinder, sei es im Hause oder außerhalb der Familie, sorgt, an die Mutter, in den übrigen Fällen, sofern nicht überwiegende Gründe für eine Abweichung vorliegen, an den Vormund oder Pfleger der Kinder zu zahlen.

5. Ueber das empfangene Wittwen- und Waisengeld sind Einzel- (Monats-) Quittungen und Jahresquittungen auszustellen. Die Gebührnisse sind, sofern und soweit eine und dieselbe Person empfangsberechtigt ist, in eine gemeinschaftliche Quittung nach dem anliegenden Muster aufzunehmen. Zu den Quittungen über das an Vormünder oder Pfleger gezahlte Waisengeld ist das beigefügte Muster anzuwenden.

Anlage 3.
Anlage 4.

---

*) Kriegsministerium vom 15. Juni 1888 B. III. (A.-V.-Bl. S. 139 u. f.)

6. Der Betrag des Wittwen- und Waisengeldes ist in den Quittungen außer mit Zahlen noch mit Buchstaben auszudrücken.

7. Die Jahresquittungen über Wittwen- und Waisengeld bedürfen einer Bescheinigung der Unterschrift des Empfängers.

Die Jahresquittungen über Wittwengeld sind im Weiteren mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß die Berechtigte noch lebt und nach dem Tode des Ehemannes, von welchem sie ihr Recht herleitet, nicht wieder geheirathet hat.

8. Unter den Jahresquittungen über Waisengelder, welche für Mädchen von mehr als sechszehn Jahren zu zahlen sind, ist zu bescheinigen, daß die Berechtigten unverehelicht sind.

Für die Quittungen der Waisen im Allgemeinen genügt dagegen eine Bescheinigung darüber, daß die Waisengeldberechtigten am Leben und nicht in einer Militär-Erziehungsanstalt untergebracht sind.*)

9. Die Bescheinigungen sind von einem öffentlichen Beamten, welcher ein Dienstsiegel zu führen berechtigt ist, unter deutlicher Beidrückung des letzteren auszustellen.

10. Jahresquittungen, welche außerhalb des Deutschen Reichs ausgestellt werden, bedürfen in Beziehung auf die Unterschrift zu der Bescheinigung noch der Beglaubigung eines Deutschen Gesandten oder eines Deutschen Konsuls, wobei zugleich zum Ausdruck zu bringen ist, daß die Berechtigten im Besitze der Deutschen Staatsangehörigkeit sich befinden.

11. Von denjenigen Bezugsberechtigten, welche die Wittwen- und Waisengelder an der Zahlstelle persönlich erheben, sind zu den Einzel- (Monats-) Quittungen die Bescheinigungen zu 7, 8 und 10 nicht erforderlich, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse hinlänglich bekannt sind, so daß Erhebungen zur Ungebühr nicht vorkommen können.

Ebenso bedarf es dieser Bescheinigungen unter den Einzelquittungen dann nicht, wenn die Erhebung durch Andere auf Grund solcher unbedenklicher und vorschriftsmäßiger Vollmachten erfolgt, aus welchen sich zweifellos das Erforderliche ergiebt.

12. Aus der Quittung über Wittwengeld muß der Name und die Charge oder der Amtscharakter des verstorbenen Ehemannes sowie der Geburtsname der Wittwe ersichtlich sein. Der letztere ist auch in der unter der Quittung auszustellenden Bescheinigung anzugeben.

---

*) Kriegsministerium vom 15. Juni 1888 B. IV. (A.-V.-Bl. S. 139 u. f.)

13. In den Quittungen über Waisengeld sind außer den Namen der Waisen Tag, Monat und Jahr ihrer Geburt anzugeben.
14. Sofern die Zahlung von Wittwen- oder Waisengeld an Vormünder oder Pfleger erfolgt, hat die zahlende Kasse auf der Quittung zu bescheinigen, daß die Legitimation zur Erhebung durch Vorzeigung der Bestallung geführt ist.
15. Die Quittungen und die dazu gehörigen Bescheinigungen dürfen allgemein nicht vor dem ersten Tage desjenigen Monats ausgestellt werden, für welchen das Wittwen- und Waisengeld gezahlt werden soll.
16. Die näheren Bestimmungen über die Rechnungslegung werden später besonders getroffen werden.

Zu § 25.

Die Verpflichtung, in den Gesuchen um Ertheilung des Heirathskonsenses anzugeben, daß und mit welchem Versicherungsbetrage der Nachsuchende demnächst der Militärwittwen-Pensionsanstalt beitreten wird, kommt in Wegfall.

Zu § 26.

Die nach §§ 1 und 32 des Gesetzes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen Verpflichteten, welche aus der Landeswittwenkasse ꝛc. ausscheiden wollen, haben ihre Austrittserklärung an die Direktion der betreffenden Anstalt zu richten und mit einem begleitenden Schreiben — bei Personen des aktiven Dienststandes durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde — an diejenige Behörde einzusenden, welche über die Freilassung von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu entscheiden haben würde. Von dieser Behörde sind die bei ihr eingehenden Anträge mit einer nach dem beigefügten Muster aufzustellenden bescheinigten Nachweisung der Direktion der betreffenden Wittwenkasse ꝛc. zu übersenden.

Anlage 5.

Die näheren Bestimmungen über das Ausscheiden aus den Landes-Wittwenkassen ꝛc., namentlich auch darüber, ob den Betheiligten, außer dem vollständigen Ausscheiden, auch das Recht auf Ermäßigung der Versicherungssumme zusteht, werden von den Verwaltungen der Anstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Anlage 2.

Antrag

auf Feststellung und Anweisung von Wittwen- und Waisengeldern auf Grund des Gesetzes von 17. Juni 1887. (R.-G.-Bl. S. 237.)

Allgemeine Bemerkungen.

1. Die Spalten 7, 8, 9, 15 und 16 des umstehenden Formulars sind seitens der Truppen ɔc. nicht auszufüllen, wenn Wittwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen eines im aktiven Dienst verstorbenen Offiziers oder Arztes beantragt werden.
2. Bei Anträgen für Hinterbliebene von Pensions- und Wartegeldempfängern sind die Spalten 7 und 8 fortzulassen oder nicht auszufüllen. Die Spalte 9 erhält eine entsprechend veränderte Ueberschrift.

Kriegsministerium. Berlin, den 15. Juni 1888.

B. V. In den nach Anlage 2 zu den Ausführungsbestimmungen vom 16. Juli 1887 zu stellenden Anträgen auf Feststellung von Wittwen- und Waisengeld, bei deren Vorlage es besonderer Anschreiben nicht bedarf, ist hinsichtlich der im aktiven Dienst verstorbenen Angehörigen des Reichsheeres, sofern es sich nicht um Offiziere und Aerzte handelt, in Spalte 8 unter dem Betrage des Diensteinkommens anzugeben, für welchen Zeitraum und an wen Gnadengehalt gezahlt ist. Betreffs der im aktiven Dienst verstorbenen Offiziere und Aerzte ist eine gleichartige Angabe unter „e" der in Spalte 18 gedachten Dienstlaufbahnbescheinigung zu machen. Hinsichtlich der im Ruhestand Verstorbenen ist in Spalte 9 des Antrages das Entsprechende wegen der gezahlten Gnadenpension zu vermerken. (Vergl. § 17 des Gesetzes.)

In Spalte 10 ist unter dem Datum der Verheirathung zu vermerken, ob die Ehe bis zum Tode eines der Ehegatten ungetrennt war oder von wann das Scheidungserkenntniß datirt.

In den Spalten 11 und 13 ist auch anzugeben, an welchen Orten die Wittwe, der Vormund oder die sonstigen Bezugsberechtigten das Wittwen- oder Waisengeld zu erheben beabsichtigen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.				8.		
Des Verstorbenen						Berechnung der pensionsberechtigenden Dienstzeit in den verschiedenen Graden u. Dienstverhältnissen bis zum Todestage				Diensteinkommen, welches bei Berechnung des Ruhegehalts zu Grunde zu legen ist: a) Besoldung, b) Durchschnittssatz des Servises, c) pensionsfähiger Betrag des Wohnungsgeldzuschusses, d) besondere Zulagen, Emolumente 2c.		
Vor- und Zuname	Charakter, Dienststellung, Truppentheil (Behörde)	Garnison- 2c. Ort	Tag und Jahr									
			der Geburt	des Diensteintritts	des Ablebens		Jahre	Monate	Tage		*M.*	Pf.
						Kommen Kriegsjahre in Berechnung, so sind die zur Begründung derselben vorgeschriebenen Angaben in dieser Spalte zu machen				a) b) c) d)		
										Summe		

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
Betrag des Ruhegehalts, zu dem der Verstorbene am Todestage berechtigt gewesen sein würde	Tag und Jahr der Verheirathung	Der wittwengeldberechtigten Wittwe		Der waisengeldberechtigten Kinder		Betrag des jährlichen		Zeitpunkt des Beginns der Zahlung	Bemerkung
		Vor- und Vatersname	Tag und Jahr der Geburt	Vornamen	Tag und Jahr der Geburt	Wittwengeldes	Waisengeldes		
M.						M. | Pf.	M. | Pf.		
									Beigefügt sind: Amtliche Geburtsurkunden der Eheleute und der Kinder unter 18 Jahren, Heiraths-Urkunde oder Urkunden, Sterbe-Urkunde oder Urkunden. Nöthigenfalls Nachweis in Bezug auf die Aufnahme von Kindern in Militär-Erziehungsanstalten oder in die Anstalten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses*) sowie darüber, daß die Mädchen über 16 Jahre unverheirathet sind. Außerdem bei Offizieren und Aerzten, welche im aktiven Dienst verstorben sind*), eine Dienstlaufbahnbescheinigung, welche ähnlich den militärischen Invaliditäts-Attesten zu enthalten hat: des Verstorbenen a) Tag und Jahr der Geburt, b) Gesammtdienstlaufbahn, c) Theilnahme an Feldzügen, für welche Kriegsjahre in Berechnung zu kommen haben, nebst Begründung, d) monatlicher Betrag des Gehalts am Todestage und Angabe, seit wann dasselbe bezogen ist. (Unterschrift wie bei den militärischen Invaliditäts-Attesten.) ——— *) Kriegsministerium vom 15. Juni 1888. B. V. (A.-V.-Bl. S. 139 u. f.)

Die Richtigkeit bescheinigt

Ort. Datum.

Truppentheil 2c. (Behörde).

Anlage 3.

Jahresquittung.

.... M. ...... ₰

buchstäblich ....

und zwar Wittwengeld für mich . . . . M. .... ₰

Waisengeld für meine Kinder:

a) (Vornamen) geboren am .... M. .... ₰

b) (Vornamen) geboren am .... = ... =

u. s. w. zusammen .... M. .... ₰

sind wie oben .... M. .... ₰

habe ich als Wittwe des (Name und Charakter des Mannes) für das Jahr 18.... aus der .... baar gezahlt erhalten, worüber ich quittire.

Ort. Datum.

Unterschrift der Wittwe mit Vornamen, Mannes= und Geburtsnamen.

Bescheinigung.

Daß die Wittwe (Vor= und Mannesname) geborne .... noch lebt und seit dem Tode des (Name und Charakter des Ehemanns) nicht wieder geheirathet, vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat und zu dem Unterzeichneten in keinem nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse steht, sowie daß die vorbezeichneten Kinder noch am Leben sind, daß keines derselben in eine Militär=Erziehungsanstalt aufgenommen (oder daß der unter b genannte Sohn in eine Freistelle des Kadettenhauses N. oder der unter c genannte Sohn in eine 90 M.=Stelle der Hauptkadettenanstalt zu Großlichterfelde seit dem 1. November 1887 aufgenommen ist u. dgl.) *) und die unter d genannte (mehr als 16 Jahre alte) Tochter unverehelicht ist, wird hiermit unter Beidrückung des Dienstsiegels bescheinigt.

Ort. Datum.

(L. S.) (Unterschrift mit Namen und Amtscharakter.)

Bemerkung:

a) Das für die Jahresquittungen gegebene Muster gilt auch für die Monatsquittungen. Hinsichtlich der Bescheinigung der letzteren siehe die Ausführungsbestimmung unter Ziffer 11 zu den §§ 17 bis 22 des Gesetzes, S. 221 des A.=V.=Bl. für 1887.

b) In den Quittungen sind auch diejenigen Kinder mit aufzuführen, für welche wegen unentgeltlicher Aufnahme in Militär=Erziehungsanstalten Waisengeld nicht zahlbar ist.

c) In den Quittungen sind die sämmtlichen Vornamen (nicht bloß die Rufnamen) der bezugsberechtigten Wittwen und Kinder aufzuführen.**)

---

*) Kriegsministerium vom 15. Juni 1888. B. VI.,1 (A.=V.=Bl. S. 139 u. f.).

**) Kriegsministerium vom 15. Juni 1888. B. VI,3 (A.=V.=Bl. S. 139 u. f.).

Anlage 4.

Jahresquittung.

.... *M.* ...... *ℌ*

(Bescheinigung der zahlenden Stelle.)

Die Bestallung des Herrn .... als Vormund der nebenerwähnten Kinder ist bei Empfangnahme des Waisengeldes vorgezeigt worden.

.........., den ...ten ....

buchstäblich ....

Waisengeld für die Kinder des verstorbenen (Name und Charakter des Vaters) und zwar:

für (Vornamen) geboren am .... *M.* .... *ℌ*
für (Vornamen) geboren am .... *M.* .... *ℌ*
u. s. w. sind wie oben .... *M.* .... *ℌ*

habe ich als Vormund für das Jahr 18 .. aus der .... baar gezahlt erhalten, worüber ich quittire.

Ort. Datum.

(Unterschrift mit Namen und Stand.)

Bescheinigung.

Daß die vorbezeichneten Kinder des (Name und Charakter des Vaters) noch leben und keines derseben in eine Militär-Erziehungsanstalt aufgenommen (oder daß der unter b genannte Sohn in eine Freistelle des Kadettenhauses N. oder der unter c genannte Sohn in eine 90 *M.*-Stelle der Hauptkadettenanstalt zu Groß-lichterfelde seit dem 1. November 1887 aufgenommen ist u. dgl.) *) und die unter d genannte (mehr als 16 Jahre alte) Tochter unverehelicht ist, sowie daß der (Name und Stand des Vormundes) die vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat, wird hierdurch unter Beidrückung des Dienstsiegels mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Unterzeichnete weder zu dem Vormund, noch zu dessen Pflegebefohlenen in einem nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse steht.

Ort und Datum.

(L. S.) (Unterschrift mit Namen und Amtscharakter.)

Bemerkung:

a) Das für die Jahresquittungen gegebene Muster gilt auch für die Monatsquittungen. Hinsichtlich der Bescheinigung der letzteren siehe die Ausführungsbestimmung unter Ziffer 11 zu den §§ 17 bis 22 des Gesetzes, S. 221 des A.-V.-Bl. für 1887.

b) In den Quittungen sind auch diejenigen Kinder mit aufzuführen, für welche wegen unentgeltlicher Aufnahme in Militär-Erziehungsanstalten Waisengeld nicht zahlbar ist.

c) In den Quittungen sind die sämmtlichen Vornamen (nicht bloß die Rufnamen) der bezugsberechtigten Kinder aufzuführen.**)

---

*) Kriegsministerium vom 15. Juni 1888. B. VI., 2. (A.-V.-Bl. S. 139 u. f.)
**) Kriegsministerium vom 15. Juni 1888. B. VI., 3. (A.-V.-Bl. S. 139 u. f.)

Anlage 5.

Nachweisung

eines (Offiziers, Arztes, Beamten rc.), welcher nach Maßgabe des § 26 des Gesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine (R.-G.-Bl. S. 237), seinen Austritt aus der (Bezeichnung der betreffenden Landeswittwenkasse rc.) oder die Ermäßigung der bei derselben versicherten Pensionen in Antrag gebracht hat.

Name, Charge, Dienstverhältniß und Wohnort des Betreffenden	Nummer de.. anliegenden Aufnahmescheine rc.	Bisher versicherte Summe ℳ.	Zeitpunkt des Austritts aus der Anstalt	Termin, von welchem ab eine Ermäßigung der versicherten Summe eintreten soll	Betrag der Ermäßigung ℳ.	Bemerkungen.

Daß auf den voraufgeführten Offizier (Arzt, Beamten rc.) das obenbezeichnete Gesetz Anwendung findet, bescheinigt*)

.... den .... 188...

(Behörde.)

Bemerkungen:

1. Die Aufnahme mehrerer Betheiligten in eine Liste ist nicht zuläßsig, vielmehr ist für jeden einzelnen eine besondere Liste aufzustellen.
1. Können Aufnahmescheine nicht beigebracht werden, weil sie den Betheiligten abhanden gekommen sind, so ist dies unter Spalte Bemerkungen der vorstehenden Nachweisung anzugeben.

---

*) Kriegsministerium vom 23. März 1888. III. (A.-V.-Bl. S. 64 u. f.)

Kriegsministerium. Berlin, den 15. Juni 1888.

Nachtragsbestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juni 1887.
(A.-V.-Bl. S. 139).

A. Im Anschluß an die unter dem 16. Juli 1887 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 217 ff. — diesseits erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem oben genannten Gesetze („Militär-Hinterbliebenengesetz") wird zur Behebung von Zweifeln über Auslegung und Anwendung desselben Nachstehendes bekannt gemacht:

I. Zu den §§ 1 und 32.

1. Die Wirksamkeit des Gesetzes beschränkt sich auf solche Funktionäre, welche berufsmäßig dem Dienste im Reichsheere oder in der Kaiserlichen Marine sich gewidmet haben. Ebensowenig wie die Offiziere des Beurlaubtenstandes fallen daher die dem letzteren angehörigen Militärärzte und Beamten, sowie die bloß auf bestimmte Zeit oder für die Dauer des mobilen Verhältnisses in Stellen des Reichsheeres verwendeten Funktionäre unter das Gesetz, gleichviel ob dieselben aus diesen Stellen pensionirt sind, ob sie vor ihrer Verwendung im Heere in einem zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtenden Amte des Reichs-Civil- oder Staatsdienstes sich befunden haben oder nicht.

   Hingegen schließt der Umstand, daß pensionirte Offiziere des Friedensstandes im Beurlaubtenstande wieder angestellt werden, die anderweit begründete Anwendung des Gesetzes auf dieselben nicht aus.

2. In Ansehung der im Ruhestande befindlichen Angehörigen des Reichsheeres beschränkt sich die Anwendung des Gesetzes auf solche Pensionsempfänger, welche bis zum Eintritt in den Ruhestand entweder als dem Friedensstande des Reichsheeres angehörige Offiziere, Aerzte im Offiziersrang, Militärbeamte, Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Wallmeister und Registratoren bei den Generalkommandos oder als Civilbeamte der Militärverwaltung im Frieden etatsmäßig angestellt waren. Demgemäß fallen beispielsweise nicht unter das Gesetz die mit Offiziercharakter beliehenen ehemaligen Unteroffiziere der Infanterie- 2c. Truppen, welche keine Offizierspension erdient haben, sondern zu Invalidenpensionen anerkannt sind.

   Ebensowenig fallen unter das Gesetz die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellt gewesenen Beamten, welche keine in den Besoldungsetats

aufgeführte Stelle bekleidet haben und denen nur auf Grund des § 37 des Reichsbeamten-Gesetzes eine Pension bewilligt worden ist.

3. Die im § 32 des Gesetzes bezeichneten Personen — Zeugfeldwebel rc. — fallen als Pensionsempfänger ebensowohl dann unter das Gesetz, wenn sie Invalidenpension beziehen, als wenn sie gemäß § 91 des Militär-Pensionsgesetzes nach den für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften pensionirt sind.

4. Der Verlust des Offiziersstitels schließt hinsichtlich der Empfänger gesetzlicher Pension die Anwendung des Gesetzes nicht aus.

II. Zu §§ 4 und 14.

1. Die Pensionserhöhungen des § 12 des Militär-Pensionsgesetzes und des § 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 1866, sowie die Pensionszulage des § 71 des ersteren Gesetzes und des § 1a des Gesetzes vom 9. Februar 1867 kommen dem Hinterbliebenengesetze gegenüber nur insoweit in Betracht, als sie in Stellungen erworben sind, auf deren Inhaber dieses Gesetz anwendbar ist. Hat beispielsweise ein pensionirter Beamter eine Pensionserhöhung gemäß § 12 des Militär-Pensionsgesetzes in der Eigenschaft als Offizier des Beurlaubtenstandes erworben, so bleibt solche dem Hinterbliebenengesetze gegenüber außer Berücksichtigung. Das Gleiche gilt von der Pensionszulage gemäß § 71 des Militär-Pensionsgesetzes, wenn dieselbe nicht auf Grund der §§ 89 ff. dieses Gesetzes an berufsmäßige Beamte oder an Zeugfeldwebel rc. bewilligt ist.

2. Die in den §§ 11 und 12 der Novelle vom 4. April 1874 zum Militär-Pensionsgesetze vorgesehenen Pensionszulagen — Anstellungsentschädigung und Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins — kommen, da sie nicht als eigentliche Bestandtheile der Pension anzusehen sind, dem Hinterbliebenengesetze gegenüber nicht in Betracht.

3. Hinsichtlich der Heranziehung der im letzten Absatze des § 4 des Gesetzes gedachten Offiziere rc. zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen wird behufs Ausgleichung etwaiger Verschiedenheiten in der stattgehabten Behandlung der Sache bemerkt, daß die Erhebung der Beiträge im Falle der Verheirathung solcher Offiziere rc. mit dem Tage der Eheschließung zu beginnen hatte.

III. Zu §§ 6 3 und 8.

Die Beitragspflicht derjenigen Offiziere ꝛc., welchen in Gemäßheit des § 4 des Militär-Pensionsgesetzes Pension zuvörderst auf ein Jahr oder einige Jahre (temporär) gewährt wird, erlischt erst mit dem Wegfall der Pensionsberechtigung.

IV. Zu §§ 6 4, 7 und 8.

Die Adoption von Kindern äußert dem Gesetze gegenüber keinerlei Wirkungen.

V. Zu §§ 6 5, 7 und 15.

Eine Ehe gilt als nach der Pensionirung geschlossen, wenn die Verheirathung nach demjenigen Tage erfolgt ist, bis zu welchem einschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften die der Pensionsberechnung zu Grunde zu legende Dienstzeit bemessen wird. Demgemäß ist bei Offizieren und Aerzten im Offiziersrang die Ehe als nach der Pensionirung geschlossen zu betrachten, wenn die Verheirathung nach dem Tage stattgefunden hat, an welchem die Ordre der Verabschiedung oder Dispositionsstellung ergangen ist (§ 18 des Militär-Pensionsgesetzes). Bei Beamten ist gemäß § 55 des Reichsbeamten-Gesetzes der Tag des Eintritts in den Ruhestand entscheidend.

VI. Zu §§ 10, 12 und 20 1.

1. Als Mutter im Sinne des § 10 ist nur die leibliche Mutter der Kinder zu verstehen. Es ist daher (gemäß § 10 2) das erhöhte Waisengeld für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder (wenn die betreffende Ehe geschieden war) zur Zeit des Todes des Beitragspflichtigen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, auch dann zuständig, wenn eine zum Empfang von Wittwengeld berechtigte Stiefmutter vorhanden ist, welche die Kinder in Pflege und Erziehung hat.
2. Die Wiederverheirathung einer wittwengeldberechtigten Wittwe begründet nicht den Anspruch auf das erhöhte Waisengeld für ihre Kinder.

VII. Zu § 10 letzter Absatz.

Als Militär-Erziehungsanstalten im Sinne des Gesetzes gelten die Kadettenanstalten, Unteroffizierschulen, Unteroffiziervorschulen und das Militärknaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg, wobei bemerkt wird, daß Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag nur bei Aufnahme von Knaben in Kadettenanstalten zu entrichten ist, soweit solche nicht in

Freistellen erfolgt, während die Aufnahme ꝛc. in die übrigen genannten Militär-Erziehungsanstalten unentgeltlich stattfindet. Als Militär-Erziehungsanstalten im Sinne des Gesetzes gelten hingegen nicht die Anstalten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses.

Wegen Ueberweisung der Waisengelder für die in die letztgedachten Anstalten aufgenommenen Kinder an die Haupt-Militärwaisenhauskasse wird auf die ergangenen besonderen Bestimmungen Bezug genommen.

Gesetz, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen des Reichsheeres ꝛc., vom 5. März 1888. (R.-G.-Bl. S. 65.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge, welche auf Grund des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (R.-G.-Bl. S. 85), sowie des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 237) zu entrichten sind, werden, unbeschadet des an diese Verpflichtung geknüpften Anspruchs auf Wittwen- und Waisengeld, vom 1. April 1888 ab nicht erhoben.

Artikel II.

§ 1.

Verzichte auf Wittwen- und Waisengeld, welche auf Grund der §§ 23, 24 des Gesetzes vom 20. April 1881 oder der §§ 26, 27 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 erklärt sind, dürfen bis zum 30. Juni 1888 einschließlich widerrufen werden. Auf Rechtsnachfolger geht diese Befugniß nicht über.

Der Reichskanzler kann, soweit die dienstlichen Verhältnisse der Betheiligten es erfordern, die Frist angemessen verlängern.

§ 2.

Der Widerrufende hat denjenigen Betrag an Wittwen- und Waisengeldbeiträgen zur Reichskasse nachzuentrichten, welcher ohne Erklärung des Verzichts von ihm hätte entrichtet werden müssen.

Die Tilgung dieser Schuld geschieht in Theilbeträgen von drei Prozent des Diensteinkommens, des Wartegeldes oder der Pension nach den für die Erhebung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß es dem Beitragspflichtigen jederzeit freisteht, den Rest seiner Schuld zur Reichskasse zu zahlen.

Der nach dem Tode des Beitragspflichtigen etwa noch ungedeckte Betrag wird von den zunächst fälligen Raten des Wittwen- und Waisengeldes vorweg in Abzug gebracht.

§ 3.

Mitgliedern einer der im § 22 des Gesetzes vom 20. April 1881 und im § 25 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 bezeichneten Landesanstalten, welche gemäß § 1 den Verzicht widerrufen und gleichzeitig aus der Landesanstalt ausscheiden, sind die an die letztere seit der Verzichtleistung entrichteten Beiträge auf die nach § 2 zu machenden Nachzahlungen anzurechnen.

§ 4.

Gehört der Widerrufende einer Militär-Wittwenkasse als Mitglied an, so ist die Erhöhung der von ihm bei der letzteren versicherten Pension unzulässig und, soweit sie nach dem 30. Juni 1887 erfolgt ist, ohne Wirkung.

Ist nach den für eine Landesanstalt geltenden Normen die Höhe der Beitragspflicht, sowie der Wittwen- und Waisenpensionen von Dienstzeit, Dienstrang oder Diensteinkommen abhängig, so werden für die fernere Beitragspflicht des Widerrufenden zur Landesanstalt und Berechnung der von dieser zu

leistenden Wittwen- und Waisenpensionen Dienstzeit, Dienstrang und Diensteinkommen nur insoweit in Ansatz gebracht, als sie am 1. Juli 1887 erreicht waren.

Artikel III.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes kommen in Bayern nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (B.-G.-Bl. 1871 S. 9) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 5. März 1888.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Boetticher.

Kriegsministerium. Berlin, den 23. März 1888.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 5. März 1888.
(A.-V.-Bl. S. 64.)

I. Zu Artikel I.

Mit der vom 1. April 1888 erfolgenden Einstellung der Erhebung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge ist weder bezüglich der Voraussetzungen, unter welchen eine Fürsorge des Reichs eintritt, noch hinsichtlich des Umfangs dieser Fürsorge eine Aenderung verbunden. Auch bleiben die in § 16 des Militär-Hinterbliebenengesetzes vom 17. Juni 1887 enthaltenen Vorschriften nach wie vor in Geltung, nach welchen die Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld in Fällen des Absterbens vor Erfüllung der zur Pension berechtigenden Dienstzeit oder die Anrechnung an sich nicht pensionsfähiger Dienstzeit bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes dem Reichskanzler vorbehalten ist.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (Vom 31. März 1873.)

Berlin 1889